

LE 07-13

Entwicklung für den Ländlichen Raum



lebensministerium.at

Anlage I

Anhänge zum Agrarumweltprogramm und zur Tierschutzmaßnahme (ÖPUL 2007)

Fassung nach 3. Programmänderung

Genehmigt mit Entscheidung K(2007) 5163 vom 25.10.2007,
zuletzt geändert mit Entscheidung K(2009) 10217 vom 14.12.2009



lebensministerium.at

Übersicht über die Anhänge zum ÖPUL 2007 (M 214)

Anhang A	Düngetabellen und Aufzeichnungen	4
Anhang B:	Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung	9
Anhang C	Gebietsabgrenzung vorbeugender Gewässerschutz	9
Anhang D	Gebietsabgrenzung Silageverzicht	9
Anhang E	Ökopunktebewertungsschlüssel	9
Anhang F	Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz; schlagbezogene Düngeplanung	9
Anhang G	Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“	9
Anhang H	Ergänzende Beschreibung der Methodik der Prämienkalkulation.....	9
Anhang I	Darstellung Cross-Compliance (CC)	9
Anhang J	Begründungen und Anbauentwicklung Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	9
Anhang K	GVE-Schlüssel	9
Anhang L	Kriterien für die Erstellung der Pflanzenschutzmittellisten in der Integrierten Produktion.....	9

Anhang A Düngetabellen und Aufzeichnungen

Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Gesamte LN laut Flächennutzung in ha	ha
Summe aus Acker-, Grünland-, Wein-, Obst-, Hopfenflächen und Flächen im geschützten Anbau)	
plus Almfläche im Ausmaß von 0,2 ha pro aufgetriebener RGVE bei einer Mindestalpdauer von 60 Tagen und weniger als 110 Tagen *)	
plus Almfläche im Ausmaß von 0,3 ha pro aufgetriebener RGVE bei einer Mindestalpdauer von 110 Tagen *)	
Andere gedüngte Flächen, die nicht ÖPUL LN sind (wie Energieholzflächen und Christbaumkulturen)	
Summe LN	

*) geänderte Bestimmungen anwendbar ab Antragsjahr 2010

Ermittlung 2: Düngungswürdige Fläche

Gesamte LN (lt. Ermittlung 1) in ha abzüglich	ha
SL-Grünbrachen in ha	
sonstige Acker-, Grünland-, Wein-, Obst-, Hopfenflächen – GLÖZ A, GLÖZ G in ha	
Naturschutzflächen mit Düngungsverbot in ha	
Bodengesundungsflächen (Obst, Wein) in ha	
Bodengesundungsflächen Bio und Verzicht in ha	
Nützlingsstreifen Bio und umweltgerechte Acker und GL Bewirtschaftung in ha	
Leguminosenreinbestände in ha	
2/3 Hutweiden in ha	
Wasserschutzflächen mit Düngeverzicht (Maßnahme 24) in ha	
Summe Düngungswürdige Fläche in ha	

Tabelle 1: Stickstoffanfall am Lager (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste)

Tierart	N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System und Tierplatz pro Jahr			
	Gülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstallmist
Rinder				
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter ½ Jahr	12,7	5,2	5,2	10,4
Jungvieh ½ bis 1 Jahr	34,4	14,2	14,2	28,4
Jungvieh 1 bis 2 Jahre	45,6	18,7	18,8	37,5
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	54,7	22,5	22,6	45,1
Kalbinnen	58,9	24,2	24,3	48,5
Milchkühe ohne Nachzucht				
Milch- bzw. Mutterkühe (3.000 kg Milch)	59,1	16,2	32,5	48,7
Milch- bzw. Ammenkühe (4.000 kg Milch)	66,7	18,4	36,6	55,0
Milchkühe (5000 kg Milch)	74,4	20,4	40,9	61,3
Milchkühe (6000 kg Milch)	82,0	22,5	45,1	67,6
Milchkühe (7000 kg Milch)	89,7	24,6	49,3	73,9
Milchkühe (8000 kg Milch)	97,3	26,7	53,5	80,2
Milchkühe (9000 kg Milch)	105,0	28,8	57,7	86,5
Milchkühe (> 10.000 kg Milch)	112,6	30,9	61,9	92,8

Tierart	N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System und Tierplatz pro Jahr			
	Gülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstallmist
Schweine				
<i>Ferkel</i>				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) Standard-Fütterung	2,5	0,8	1,6	2,3
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) N-reduzierte-Fütterung	2,4	0,7	1,5	2,2
<i>Mastschweine und Jungsauen auf der Basis von 2,5 Zyklen pro Jahr</i>				
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	7,5	2,3	4,6	7,0
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung N-reduzierte-Fütterung	6,9	2,1	4,2	6,4
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung stark-N-reduzierte-Fütterung	6,7	2,1	4,1	6,2
<i>Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg</i>				
Zuchtschweine - Standard-Fütterung	14,4	4,5	8,9	13,4
Zuchtschweine - N-reduzierte Fütterung	12,8	4,0	7,9	11,9
<i>Eber</i>				
Zuchteber - Standard-Fütterung	17,7	5,5	11	16,4
Zuchteber - N-reduzierte Fütterung	16,7	5,2	10,4	15,5
Geflügel				
Küken u. Junghennen für Legezw. bis ½ Jahr	0,13			0,11
Legehennen, Hähne	0,51			0,43
Mastküken und Jungmasthühner auf der Basis von 7 Umtrieben pro Jahr				0,17
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen				0,10
Gänse				0,29
Enten				0,29
Truthühner (Puten)				0,65
Pferde				
<i>Kleinpferde (Widerristhöhe bis 1,48 m) Endgewicht < 300 kg, Pony, Esel und Maultiere</i>				
½ bis 3 Jahre				8,9
> 3 Jahre incl. Fohlen bis ½ Jahr				10,5
<i>Kleinpferde (Widerristhöhe bis 1,48 m) über 300 kg - Endgewicht > 300 kg</i>				
½ bis 3 Jahre				17,4
> 3 Jahre incl. Fohlen bis ½ Jahr				20,5
<i>Pferde (Widerristhöhe > 1,48 m) - Endgewicht > 500 kg</i>				
½ bis 3 Jahre				31,2
> 3 Jahre incl. Fohlen bis ½ Jahr				36,8
Schafe				
Lämmer bis ½ Jahr				5,4
ab ½ Jahr bis 1,5 Jahre				7,3
Mutterschafe und Widder				7,7
Ziegen				
bis ½ Jahr				5,0
ab ½ Jahr bis 1,5 Jahre				6,6
Mutterziegen und Böcke				7,2

Anmerkung:

nicht aufgelistete Tierarten und -kategorien sind entsprechend der Werte aus der einschlägigen Fachliteratur zu berücksichtigen

Ermittlung 3: N-Anfall am Lager aus Wirtschaftsdüngern

Tierart	Anzahl	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System und Tierplatz pro Jahr					
		Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstallmist
Teilsummen 1: N-Anfall am Lager aus der Tierhaltung (Aufsplittung Gülle, Jauche und Mist)							
Gesamtsumme 1: N-Anfall am Lager aus eigener Tierhaltung (nur für ÖPUL 2007 – Bio und UBAG)							
Wirtschaftsdüngertransfer		Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche	Mist/Rottemist	
Wirtschaftsdüngerabgabe in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag)							
Wirtschaftsdüngerzugang in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag)							
Wirtschaftsdüngeranteil aus Biogasgüllen in kg N				/	/	/	
Teilsummen 2: Teilsummen 1 minus Wirtschaftsdüngerabgabe plus Wirtschaftsdüngerzugang ergeben den N-Anfall am Lager aus der Tierhaltung incl. Wirtschaftsdüngertransfer							
Gesamtsumme 2: N-Anfall am Lager incl. Wirtschaftsdüngertransfer							

Ermittlung 4: Feldfallender organischer Stickstoff

	Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche	Mist	Rottemist	Kompost
Übertrag Teilsommen 2: N-Anfall am Lager aus der Tierhaltung incl. Wirtschaftsdüngertransfer							
organische Sekundärrohstoffe (N-Gesamt lt. Analyseergebnis) in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
Biogasgülle ohne Wirtschaftsdünger-N-Anteil in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
Teilsommen 3: organischer N-Anfall ab Lager am Betrieb							
Abzugsfaktoren für Ausbringungsverluste (13 % bei Gülle und Jauche, 9 % bei Mist und Kompost)	0,87	0,87	0,87	0,87	0,91	0,91	0,91
Teilsommen 4: Teilsomme 3 mal den Abzugsfaktoren ergibt den organischen N – feldfallend							
Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb							

Ermittlung 5: N aus Mineraldünger			
Mineraldünger	Menge in kg	% N	kg N MD
Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N			

Ermittlung 6: N feldfallend am Betrieb	kg N
Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb	
Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N	
Gesamtsumme 4: kg N feldfallend am Betrieb	

Tabelle 2: N-Wirksamkeiten organischer Sekundärrohstoffe, Biogasgülle und Gärrückstände

	N-Wirksamkeit entspricht
Komposte (biogene Abfälle, Biotonne), inkl. Klärschlammkompost	Kompost
Klärschlamm flüssig (unter 15 % TM)	Rindergülle
Klärschlamm flüssig, aerob stabilisiert	Stallmist
Klärschlamm abgepresst, krümelig (über 15 % TM)	Stallmist
Kartoffelrestfruchtwasser	Stallmist
Senkgrubengrauwasser	Jauche
Molke, Presspülpe, Rübenschwänze, Schlempe und Vinasse	Stallmist
Carbokalk	Stallmist
Biogasgülle / Gärrückstand < 55% NH ₄ -N	Rindergülle
Biogasgülle / Gärrückstand 55 bis 62,5% NH ₄ -N	Geflügelgülle
Biogasgülle / Gärrückstand > 62,5 bis 77,5 % NH ₄ -N	Schweinegülle
Festsubstrat aus der Gülleseparierung	Stallmist
Flüssigphase aus der Gülleseparierung >77,5% NH ₄ -N	Jauche
Organische Handelsdünger:	
TM-Gehalt unter 15 %	Rindergülle
TM-Gehalt über 15 %	Stallmist

Berechnung 1: Stickstoffdüngung/ha LN

Ermittlung 6 - Gesamtsumme 4: feldfallender Stickstoff am Betrieb in kg		Ermittlung 1: LN		kg N/ha
	:		=	

Berechnung 2: Stickstoffdüngung/ha düngungswürdiger Fläche

Ermittlung 6 - Gesamtsumme 4: feldfallender Stickstoff am Betrieb in kg		Ermittlung 2: Düngungswürdige Fläche		kg N/ha
	:		=	

Beträgt der Wert bis zu 90 kg N/ha, so sind keine weiteren Berechnungen erforderlich. Die Stickstoffobergrenzen im Anhang A gelten dann als eingehalten.

Bei einem Ergebnis über 90 kg N/ha ist eine kulturartenbezogene Ermittlung durchzuführen.

Ermittlung 7: Jahreswirksamer Stickstoff

	Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche	Mist	Rottemist	Kompost
Übertrag Ermittlung 4 - Teilsommen 4: organischer N – feldfallend in kg							
Faktoren für Jahreswirkung im Umweltprogramm	0,75	0,85	0,90	1,00	0,60	0,40	0,20
Teilsommen 6: Teilsomme 4 mal den Faktoren ergibt den organischen N – jah- reswirksam in kg							
Gesamtsumme 5: Organi- scher N jahreswirksam am Betrieb							
Übertrag - Teilsomme 5: N- Einsatz aus Mineraldüngern in kg							
Gesamtsumme 6: jahres- wirksamer N am Betrieb in kg							

Regelung für die Einschätzung der Ertragslage auf Ackerflächen

Eine Einstufung der Ertragslage eines Standortes mit „hoch“ ist nur möglich, wenn für den überwiegenden Anteil der Fläche eines Schlages (über 50 %)

- der natürliche Bodenwert nach den Ergebnissen der Österreichischen Bodenkartierung nicht als „geringwertiges Ackerland“ ausgewiesen ist oder
- die Ackerzahl nach den Ergebnissen der österreichischen Finanzbodenschätzung größer als 30 ist oder
- die Bodenklimazahl (Ertragsmesszahl des Grundstückes dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar; diese Daten sind je landwirtschaftlich genutztem Grundstück im Grundstücksverzeichnis ersichtlich) größer als 30 ist.

Die oben genannten Einstufungen sind als gleichwertig anzusehen; die Einstufung nach nur einem einzigen Kriterium ist ausreichend.

Liegen Aufzeichnungen über die durchschnittlich erzielten Erträge unmittelbar vergleichbarer Flächen vor, kann eine Einstufung nach diesen erfolgen.

Bei Kulturarten mit einer Spätdüngung (zB Winterweizen), bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abschätzbar ist, ist eine Stickstoffbemessung nach dem korrigierten Ertragsniveau zulässig.

Anmerkung

Bei Kulturen mit Düngewert 0 stellt das Wirksamwerden einer eventuellen Vorfruchtwirkung und der damit verbundene Düngeeffekt keinesfalls einen Verstoß dar.

Tabelle 3: maximale N-Bedarfswerte Acker – Teil 2

Kultur	maximal N-Bedarfswert
	[kg N/ha]
Amaranth	40
Buchweizen	50
Chinaschilf, Elefantengras	40
Flachs	50
Kolbenhirse	100
Öllein	50
Ölrettich	130
Phazelia	100
Rispenhirse	100
Senf	100
Sorghum	120
Futterzwischenfrucht mit Leguminosen	35
Futterzwischenfrucht ohne Leguminosen	70

Tabelle 4: maximale N-Bedarfswerte im Grünland/Feldfutterbau

	Ertrag [t TM/ha]	mittlere Ertragslage [kg N/ha] ²⁾	hohe Ertragslage [kg N/ha] ²⁾
Almen		20	40
1 Nutzung, Hutweiden	---	30	
2 Nutzungen	---	90	
3 Nutzungen	7,5	120	140
4 Nutzungen	9	160	190
ab 5 Nutzungen	10,5		210
Leguminosenreinbestände ¹⁾		0	0
Dauerweide ³⁾	7,5	100	140

Ertrag: [t TM/ha] stellt Grenze zwischen mittlerer und hoher Ertragslage dar.

Nutzung: eine Nutzung zur Saatgutgewinnung zählt wie 2 Schnittnutzungen; Gräserbestände mit einer Schnitt und einer Sa-
mennutzung sind daher als 3 Nutzungen einzustufen

¹⁾ unabhängig von Nutzungsintensität; als Reinbestände gelten Bestände mit mehr als 80 % Leguminosen

²⁾ bei einem Leguminosanteil von mehr als 40% ist der N Wert um 25% zu reduzieren

³⁾ Weidefläche ohne vollflächige Mähnutzung

Ermittlung 9: Stickstoff aus Vorfrucht

Vorfrucht	umgebrochene Fläche [ha]	Stickstoff	Stickstoff
		[kg N/ha]	[kg N gesamt]
Ackerbohne*		20	
Körnererbse*		20	
Klee, Luzerne einjährig		20	
Klee, Luzerne mehrjährig		40	
Wechselwiese, Klee gras		30	
Grünbrache einjährig		20	
Grünbrache mehrjährig		40	
		Summe kg N aus Vorfrucht:	

* immer Vorfruchtwirkung zu berechnen

Ermittlung 10: maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf

maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf in kg gemäß Ermittlung 8	
abzüglich der Summe in kg N aus Vorfrucht gemäß Ermittlung 9	
Gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg	

Berechnung 3: Saldo zwischen Gesamt-N jahreswirksam und gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg

Gesamtsumme 6: jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb gemäß Ermittlung 7	
minus maximal gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg gemäß Ermittlung 10	
N-Saldo gesamtbetrieblich	

Beurteilung:

Saldo null oder negativ (maximal gesamtbetrieblicher N-Bedarf > Summe ausgebrachter N) – Düngevorgaben gelten als eingehalten, Teilnahmevoraussetzung für Bio und UBAG erfüllt.

Anhang A 1

Maximaler N Bedarf für Hackfrüchte und Erdbeeren

Kultur	niedrige Ertragslage		mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch 1		Ertragslage hoch 2	
	Ertrag bis	maximal N	Ertrag von bis	maximal N	Ertrag von bis	maximal N	Ertrag	maximal N
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Zuckerrübe (ohne Blatt)*	< 45	80	45-60	110	60-70	130	> 70	140
Futterrübe (ohne Blatt)	< 60	100	60-100	140	> 100	150	> 100	150
Speise- und Industriekartoffel	< 25	100	25-35	130	35-45	150	> 45	170
Frühkartoffel	< 15	80	15-20	110	> 20	125	> 20	125
Pflanzkartoffel	< 15	80	15-20	110	> 20	125	> 20	125
Erdbeere	< 15	60	15-25	100	> 25	120	> 25	120

N-Sollwerte – maximaler N-Bedarf für Feldgemüse

Kultur	niedrige Ertragslage			mittlere Ertragslage			Ertragslage hoch		
	Ertrag bis	maximal N	Sollwert	Ertrag von bis	maximal N	Sollwert	Ertrag über	maximal N	Sollwert
	[t/ha]	[kg/ha]		[t/ha]	[kg/ha]		[t/ha]	[kg/ha]	
Artischocke	< 12	72	112	12-20	90	130	> 20	113	153
Buschbohne	< 8	56	96	8-12	70	110	> 12	88	128
Brokkoli	< 15	160	200	15-20	200	240	> 20	250	290
Chicoree	< 20	124	164	20-45	155	195	> 45	194	234
Chinakohl	< 50	160	200	50-70	200	240	> 70	250	290
Dill	< 17	72	112	17-22	90	130	> 22	113	153

	niedrige Ertragslage			mittlere Ertragslage			Ertragslage hoch		
	Ertrag bis	maximal N	Sollwert	Ertrag von bis	maximal N	Sollwert	Ertrag über	maximal N	Sollwert
Kultur									
Eissalat	< 30	92	132	30-35	115	155	> 35	144	184
Eissalat unter Vlies	< 30	92	152	30-35	115	175	> 35	144	204
Endivie	< 30	120	160	30-40	150	190	> 40	188	228
Erbsen	< 4	56	96	4-6	70	110	> 6	88	128
Gurken (Einlegegurke)	< 40	144	184	40-50	180	220	> 50	225	265
Grünsoja	< 3,5	56	96	3,5-5	70	110	> 5	88	128
Karfiol	< 20	160	220	20-30	200	260	> 30	250	310
Karotten (Bund)	< 45	88	128	45-55	110	150	> 55	138	178
Karotten (Lager und Industrie)	< 65	120	160	65-80	150	190	> 80	188	228
Kerbel	< 7	96	136	7-10	120	160	> 10	150	190
Knoblauch (Frühjahr)	< 4	60	80	4-5	75	115	> 5	94	114
Knoblauch (Herbst)	< 5	72	92	5-9	90	110	> 9	113	133
Knollenfenchel	< 25	120	160	25-30	150	190	> 30	188	228
Kochsalat	< 45	128	168	45-55	160	200	> 55	200	240
Kohlrabi (Vlies)	< 25	120	180	25-35	150	210	> 35	188	248
Kohlrabi	< 25	128	168	25-35	160	200	> 35	200	240
Kohlrabi (Industrie)	< 50	168	208	50-70	210	250	> 70	263	303
Kopfkohl	< 40	200	240	40-50	250	290	> 50	313	353
Kraut (Früh, Vlies)	< 25	160	220	25-35	200	260	> 35	250	310
Kraut (Lager)	< 65	212	252	65-75	265	305	> 75	331	371
Kraut (Industrie)	< 75	256	296	75-85	320	360	> 85	400	440
Kren (Meerrettich)	< 8	160	200	8-10	200	240	> 10	250	290
Kürbis	< 20	148	198	20-45	185	235	> 45	231	281
Majoran	< 15	72	102	15-25	90	130	> 25	123	153
Mangold	< 15	112	152	15-20	140	180	> 20	175	215

	niedrige Ertragslage			mittlere Ertragslage			Ertragslage hoch		
	Ertrag bis	maximal N	Sollwert	Ertrag von bis	maximal N	Sollwert	Ertrag über	maximal N	Sollwert
Kultur									
Melone	< 15	116	156	15-25	145	185	> 25	181	221
Ölkürbis	< 0,4	64	104	0,4-0,7	80	120	> 0,7	100	140
Pastinak	< 40	104	144	40-50	130	170	> 50	163	203
Paprika	< 40	200	240	40-60	250	290	> 60	313	353
Petersilie	< 25	104	144	25-35	130	170	> 35	163	203
Porree	< 30	152	212	30-45	190	250	> 45	238	298
Radicchio	< 25	80	120	25-35	100	140	> 35	125	165
Radieschen	< 15	64	104	15-20	80	120	> 20	100	140
Rettich, schwarz	< 25	96	136	25-35	120	160	> 35	150	190
Rettich, weiss (Bierrettich)	< 45	112	152	45-55	140	180	> 55	175	215
Rhabarber	< 20	100	130	20-30	125	155	> 30	156	186
Rote Rüben	< 45	120	170	45-80	150	200	> 80	188	238
Salate	< 25	80	120	25-40	100	140	> 40	125	165
Salate (Vlies)	< 25	80	140	25-35	100	160	> 35	125	185
Schnittlauch	< 30	160	210	30-40	200	250	> 40	250	300
Schwarzwurzeln	< 22	124	164	22-28	155	195	> 28	194	234
Sellerie (Knolle)	< 40	160	210	40-50	200	250	> 50	250	300
Sellerie (Stangen-, Bleich-)	< 20	112	162	20-25	140	190	> 25	175	225
Spargel (Ertragsanlage)	< 4	80	120	4-7	100	140	> 7	125	165
Spinat (Blatt)	< 12	112	152	12-18	140	180	> 18	175	215
Spinat (Passier)	< 20	152	192	20-28	190	230	> 28	238	278
Sprossenkohl	< 10	200	240	10-15	250	290	> 15	313	353
Stangenbohne frisch (Fisole)	< 23	96	136	23-27	120	160	> 27	150	190
Stangenbohne trocken	< 1,8	112	152	1,8-2,2	140	180	> 2,2	175	215
Tomate	< 50	180	230	50-80	225	275	> 80	281	331

	niedrige Ertragslage			mittlere Ertragslage			Ertragslage hoch		
	Ertrag bis	maximal N	Sollwert	Ertrag von bis	maximal N	Sollwert	Ertrag über	maximal N	Sollwert
Kultur									
Vogerlsalat	< 6,5	48	68	6,5-8,5	60	80	> 8,5	75	95
Zucchini	< 35	144	194	35-45	180	230	> 45	225	275
Zuckerhut	< 40	96	136	40-50	120	160	> 50	150	190
Zuckermais	< 12	128	168	12-14	160	200	> 14	200	240
Zwiebel (trocken)	< 40	104	144	40-55	130	170	> 55	163	203
Zwiebel (Bund)	< 25	60	100	25-30	75	115	> 30	94	134

Anhang A 2 (Düngewerte)**Maximaler N-Bedarf für Alternativen, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrungen**

Kultur	maximal N
	[kg/ha]
Alternativen	
Kümmel	110
Lein	40
Mariendistel	60
Mohn	70
Lupine	0
Heil- und Gewürzpflanzen	
Ackerstiefmütterchen	70
Alant	130
Anis	50
Arnika (Berg-)	0
Artemisia-Arten	70
Baldrian	140
Basilikum	90
Bibernelle	120
Bockshornklee	0
Bohnenkraut	70
Borretsch	110
Brennessel	150
Eibisch	130
Engelwurz	100

Kultur	maximal N
	[kg/ha]
Gewürzfenchel	80
Fingerhut	100
Flohsamen	0
Gelber Enzian *	0/60/120
Ginseng	60
Goldmelisse	140
Johanniskraut	100
Kamille	40
Klatschmohn	70
Kornblume	50
Königskerze	50
Koriander	50
Lavendel	60
Liebstöckl	150
Malve (incl. Stockmalve)	140
Maralwurzel	100
Minze	120
Mutterkraut	50
Nachtkerze	80
Oregano	90
Rainfarn	50

Kultur	maximal N
	[kg/ha]
Ringelblume	90
Saflor	40
Salbei	120
Schabzigerklee	110
Schafgarbe	120
Schisandra	110
Schöllkraut	70
Senf	90
Sonnenhut	110
Steinklee	0
Schlüsselblume	80

Kultur	maximal N
	[kg/ha]
Schwarzkümmel	60
Spitzwegerich	80
Stechapfel	100
Studentenblume	110
Timothe	100
Thymian	60
Tollkirsche	110
Wallwurz	80
Weidenröschen	70
Ysop	40
Zitronenmelisse	170

* Anlagejahr/erstes Folgejahr/zweites Folgejahr

Anhang A 3**Maximale N-Bedarfswerte für Hopfen in kg N/ha**

	niedrige Ertragslage		mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch 1		Ertragslage hoch 2	
	Ertrag bis	maximal N	Ertrag bis	maximal N	Ertrag über	maximal N	Ertrag	maximal N
Kultur	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Hopfen			< 1,5	150	> 1,5	175		

Maximale N-Bedarfswerte für Wein in kg N/ha – Ertragsanlagen

Triebwachstum	Ertragslage	
	mittel 5.000-10.000 kg/ha Trauben	niedrig unter 5.000 kg/ha
Stark	80	Abschlag von 20 %
Mittel	90	
schwach (N-Mangel)	100	

Für jeden zusätzlichen Mehrertrag über 10.000 kg sind 3 kg N/ha/1.000 kg Trauben zu berücksichtigen.

Maximale N-Bedarfswerte für Obst in kg/ha

Obstart	Maximalertrag (kg/ha)	N
Apfel, Quitte	60.000	90
Birne	60.000	100
Zwetschke, Pflaume	25.000	110
Kirsche, Weichsel	16.000	90
Pfirsich, Nektarine	25.000	90
Marille	25.000	110
Rote Johannisbeere	25.000	120
Schwarze Johannisbeere	25.000	90
Stachelbeere	22.000	90
Himbeere	20.000	60
Brombeere	25.000	70
Heidelbeere, Preiselbeere	20.000	40
Holunder	12.000	175
Übrige förderbare Obstkulturen		60

Anhang A 4 (geschützter Anbau)

Rahmenwerte für die Düngung von Gemüse im geschützten Anbau, Tröpfchenbewässerung

	Nährstoffbedarf (g pro kg Ertrag)			N _{min} -Sollwert, Tropfstelle, 0 – 30 cm kg/ha
	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
Gurken	1,7	0,6	2,9	< 200
Paprika	2,1	0,7	3,6	< 200
Paradeiser LK	1,9	0,6	3,2	< 200

Der auf der Basis des Ertrages berechnete Gesamtbedarf ist auf Tagesrationen/Wochenrationen aufzuteilen. Liegen die Analysenwerte für P und/oder K in Gehaltsklasse D, wird die oben angegebene Menge halbiert; bei Gehaltsklasse E erfolgt keine Düngung.

Rahmenwerte für die Stickstoffdüngung, Gemüse im geschützten Anbau, ohne Tröpfchenbewässerung, Bodentiefe 30 cm

	Bedarf kg/ha	N _{min} -Sollwert (kg/ha)		Woche nach Bepflanzung
		Grunddüngung	Kopfdüngung	
Kohlrabi	160	60	140	3
Melanzani	300	100	100, 140	8, 12
Paradeiser, ungeheizte Kultur	360	100	120, 160	8, 12
Radieschen	80	100		
Rettich	140	60	120	3
Salate	100	100		

Düngewerte für Phosphor und Kalium bei Gehaltsstufe C (Angaben in kg P₂O₅ bzw. K₂O/ha und Jahr) für Gemüse im geschützten Anbau.

Gemüsearten	P ₂ O ₅	K ₂ O
Kohlrabi	40	140
Melanzani	50	240
Paradeiser, ungeheizte Kultur	60	330
Radieschen	20	100
Rettich	40	200
Salate	30	140

- Gehaltsklasse A: 50%-Zuschlag zum oben angegebenen Wert
- Gehaltsklasse B: 25%-Zuschlag zum oben angegebenen Wert
- Gehaltsklasse C: siehe oben
- Gehaltsklasse D: 50%-Abschlag vom oben angegebenen Wert
- Gehaltsklasse E: keine mineralische Düngung

Anhang B: Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung

Die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beihilfen stellt nicht eine Sanktion im Sinne einer Bestrafung dar, sondern die (teilweise) Rückabwicklung eines Vertragsverhältnisses zwischen Republik Österreich und Begünstigten, in dem der Begünstigte bestimmte Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten hat.

In diesem Lichte ist auch die Verzinsung des zu Unrecht ausbezahlten Betrages anzusehen, die wie die Kapitalrückforderung die inzwischen eingetretene Bereicherung des Begünstigten berücksichtigt und damit ein bloß wirtschaftliches Kalkül darstellt.

Daraus ergibt sich der generelle Grundsatz der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Beträge an erster Stelle.

In diesem Falle sind bei den Abstufungen die Grundsätze der Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Daher gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Die Zuweisung der unten angeführten Rückforderungsabstufungen erfolgt nach objektiv-abstrakten Gesichtspunkten.
- Alle Begünstigten werden maßnahmenbezogen auf das Jahr des Verstoßes gleichbehandelt, soweit die technisch-organisatorischen Möglichkeiten der Förderungsabwicklungsstelle reichen.
- Ein vorzeitiger Ausstieg aus einer Maßnahme hat die Rückforderung bereits gewährter Prämien bis zum Verpflichtungsbeginn zurück zur Folge, soweit in der SRL nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- Zum Abgleich der Verpflichtungsdauer (Flächenabgleich): Bei Flächenreduktionen im 6. oder 7. Jahr der Verpflichtung erfolgt dann keine Rückforderung, wenn der Förderungswerber nachweisen kann, dass ein ursprünglich bis zumindest zum Ende der Verpflichtung abgeschlossener schriftlicher Pachtvertrag ohne sein Zutun vor Ablauf der ÖPUL-Verpflichtung gekündigt wurde.
- Verstöße, die erst bei der stichprobenmäßigen Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden, werden grundsätzlich strenger geahndet, als Verstöße, die bei den 100 % Verwaltungskontrollen, gestützt auf die Angaben des Antragstellers, festgestellt werden.
Es erfolgt keine strengere Ahndung bei Feststellung durch die Vor-Ort-Kontrolle, wenn die gleiche Abweichung danach ohnedies durch die Verwaltungskontrolle festgestellt worden wäre.
- Sind Aufzeichnungen über den Einsatz von Betriebsmitteln zu führen und wird die Verwendung eines generell oder auch nur in der Maßnahme nicht zulässigen Betriebsmittels in den Aufzeichnungen nicht ausgewiesen, ist der Verstoß mindestens der Rückforderungsabstufung 5 zuzuordnen.
- Bei mehreren Sanktionen (1-4) je Maßnahme in einem Jahr kommt nur die jeweils strengste Sanktion zur Anwendung.
- Für die auf Einzelflächen bezogene Nichteinhaltung der 5-, 6- bzw. 7-jährigen Verpflichtung bestehen gesonderte Bestimmungen.

Folgende Rückforderungsabstufungen (Rückforderungskategorien) kommen in Betracht:

- 1 Abmahnung für die betroffene Maßnahme
- 1+ Einbehalt/Rückforderung von 10 % der Jahresprämie* für die betroffene Maßnahme **
- 2 Einbehalt/Rückforderung von 20 % der Jahresprämie* für die betroffene Maßnahme
- 3 Einbehalt/Rückforderung von 50 % der Jahresprämie* für die betroffene Maßnahme
- 4 Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie* für die betroffene Maßnahme
- 5 Einbehalt/Rückforderung von 100% der Jahresprämie* und aller bereits erhaltener Prämien für die betroffene Maßnahme
- 6 Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie* für das gesamte ÖPUL
- 7 Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie* für das gesamte ÖPUL und keine Zahlung für das gesamte ÖPUL im darauffolgenden Jahr, wobei bestehende Verpflichtungen aufrecht

* Jahresprämie bezieht sich auf das Jahr des Verstoßes

** Anwendung nur 2007 und ohne Auswirkung auf Kumulation

Bei jedem Verstoß, der nicht ein erstmaliger Verstoß in einer Maßnahme im Verpflichtungszeitraum ist, wird die Sanktion um 1 Kategorie heraufgesetzt.

Eine Heraufsetzung der Sanktionskategorie findet nicht statt bei einer erstmaligen Setzung des Verstoßes in der Kategorie 4 sowie bei den Verstößen in der Kategorie 6 und 7.

Beispieldarstellung:

Jahr	Verstoßkategorie	Sanktionenstufe	Anmerkung
2007	1	1	Keine Erhöhung der Sanktions, da erstmaliger Verstoß
2008	1	1+1 Stufe mehr = 2	Erhöhung der Verstoßkategorie 1 um 1 Stufe
2009	-	-	
2010	2	2+1 Stufe mehr= 3	Erhöhung der Verstoßkategorie 2 um 1 Stufe
2011	4	4 + 1 = 4	4 + 1 Stufe mehr wäre 5: → Erhöhung um 1 Stufe wird ignoriert, weil Verstoß 4 das 1. Mal auftritt
2012	-	-	
2013	4	4 + 1 = 5	Die Erhöhung um 1 Stufe wird nicht ignoriert, da Verstoß 4 das 2. Mal auftritt

Jahr	Verstoßkategorie	Sanktionenstufe	Anmerkung
2007	-	-	
2008	1	1	
2009	-	-	
2010	2	2 + 1 Stufe mehr = 3	Erhöhung der Sanktionskategorie 2 um 1 Stufe
2011	6	6 + 1 Stufe mehr = 6	6 + 1 Stufe mehr wäre 7: Erhöhung um 1 Stufe wird ignoriert
2012	-	-	
2013	3	3 + 1 Stufe mehr = 4	Erhöhung der Sanktionskategorie 3 um 1 Stufe

Anhang C Gebietsabgrenzung vorbeugender Gewässerschutz

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Burgenland				
Parndorfer Platte	Potzneusiedl	10726		
Parndorfer Platte	Gattendorf	10706		
Parndorfer Platte	Neudorf	10725		
Parndorfer Platte	Zurndorf	10724		
Parndorfer Platte	Nickelsdorf	10714		
Parndorfer Platte	Weiden am See	10722		
Parndorfer Platte	Gols	10707		
Parndorfer Platte	Mönchhof	10712		
Parndorfer Platte	Halbturn	10708		
Wulkatal	Schützen am Gebirge	10314		
Wulkatal	Oggau am Neusiedler See	10310		
Wulkatal	Oslip	10311		
Wulkatal	Steinbrunn	10316		
Wulkatal	Trausdorf an der Wulka	10317		
Wulkatal	Zillingtal	10322		
Wulkatal	Sankt Margarethen im Bgl.	10313		
Wulkatal	Wulkaprodersdorf	10319		
Wulkatal	Hirm	10603		
Wulkatal	Krensdorf	10619		
Wulkatal	Zemendorf-Stöttera	10618		
Wulkatal	Siegendorf	10315		
Wulkatal	Antau	10616		
Wulkatal	Sigleß	10614		
Wulkatal	Zagersdorf	10323		
Wulkatal	Wiesen	10615		
Wulkatal	Klingenbach	10305		
Wulkatal	Pöttelsdorf	10608		
Wulkatal	Draßburg	10601		
Wulkatal	Mattersburg	10606		
Wulkatal	Baumgarten	10617		
Wulkatal	Marz	10605		
Seewinkel	Frauenkirchen	10705		

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
Kärnten				
	Althofen	20501	Althofen	74001
	Althofen	20501	Treibach	74017
	Bleiburg	20801	Bleiburg	76003
	Bleiburg	20801	Moos	76010
	Bleiburg	20801	Oberloibach	76012
	Bleiburg	20801	Rinkenberg	76015
	Bleiburg	20801	Unterloibach	76021
	Brückl	20502	Brückl	74102
	Brückl	20502	St. Filippen	74124
	Brückl	20502	Schmieddorf	74129
	Eberndorf	20803	Buchbrunn	76101
	Eberndorf	20803	Eberndorf	76102
	Eberndorf	20803	Gablern	76103
	Eberndorf	20803	Gösselsdorf	76105
	Eberndorf	20803	Kühnsdorf	76108
	Eberndorf	20803	Mittlern	76110
	Eberndorf	20803	Priebelsdorf	76112
	Feistritz ob Bleiburg	20805	Feistritz	76004
	Feistritz ob Bleiburg	20805	Penk	76013
	Feistritz ob Bleiburg	20805	St. Michael	76017
	Frauenstein	20534	Grasdorf	74510
	Globasnitz	20807	Jaunstein	76026
	Globasnitz	20807	St. Stefan	76027
	Globasnitz	20807	Wakendorf	76028
	Kappel am Krappfeld	20512	Dobranberg	74004
	Kappel am Krappfeld	20512	Dürnfeld	74005
	Kappel am Krappfeld	20512	Krasta	74010
	Kappel am Krappfeld	20512	St. Martin am Mannsberg	74012
	Kappel am Krappfeld	20512	Silbereg	74015
	Klagenfurt	20101	Hörtendorf	72123
	Klagenfurt	20101	Waltendorf	72196
	Klagenfurt	20101	Ehrental	72106

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
	Liebenfels	20515	Liebenfels	74503
	Liebenfels	20515	Rosenbichl	74524
	Mölbling	20520	Rabing	74013
	Magdalensberg	20442	Freudenberg	72107
	Magdalensberg	20442	Lassendorf	72134
	Magdalensberg	20442	Reigersdorf	72159
Kärnten				
	Magdalensberg	20442	St. Thomas	72176
	Magdalensberg	20442	Vellach	72193
	Magdalensberg	20442	Wutschein	72202
	Magdalensberg	20442	Zeiselberg	72203
	Magdalensberg	20442	Zinsdorf	72205
	Maria Saal	20418	Kading	72124
	Maria Saal	20418	Karnburg	72125
	Maria Saal	20418	Maria Saal	72140
	Maria Saal	20418	Möderndorf	72144
	Maria Saal	20418	St. Michael am Zollfeld	72169
	Poggersdorf	20425	Linsenberg	72137
	Poggersdorf	20425	Pubersdorf	72156
	Sankt Georgen am Längsee	20523	Goggerwenig	74507
	Sankt Georgen am Längsee	20523	Gösseling	74508
	Sankt Georgen am Längsee	20523	Launsdorf	74514
	Sankt Georgen am Längsee	20523	Osterwitz	74520
	Sankt Georgen am Längsee	20523	Taggenbrunn	74533
	Sankt Kanzian am Klopeiner See	20813	St. Marxen	76114
	Sankt Kanzian am Klopeiner See	20813	Srejach	76117
	Sankt Veit an der Glan	20527	St. Donat	74526
	Sankt Veit an der Glan	20527	St. Veit an der Glan	74528
	Sankt Veit an der Glan	20527	Hoerzendorf	74512
	Sittersdorf	20815	Sonnegg	76221
	Völkermarkt	20817	Greuth	76306
	Völkermarkt	20817	Haimburg	76311
	Völkermarkt	20817	Kaltenbrunn	76314

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
	Völkermarkt	20817	Klein St. Veit	76317
	Völkermarkt	20817	Korb	76318
	Völkermarkt	20817	Mittertrixen	76321
	Völkermarkt	20817	Niedertrixen	76324
	Völkermarkt	20817	Waisenberg	76340
	Völkermarkt	20817	Wandelitzen	76341
Niederösterreich				
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Allhartsberg	10101	Kröllendorf	3312
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Amstetten	10102	Amstetten	3003
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Amstetten	10102	Hausmening	3015
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Amstetten	10102	Mauer bei Amstetten	3023
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Amstetten	10102	Schönbichl	3036
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Amstetten	10102	Ulmerfeld	3042
NÖ Alpenvorland - Amstetten	Aschbach-Markt	10104	Aschbach Dorf	3202
NÖ Alpenvorland - Amstetten	Aschbach-Markt	10104	Aschbach Markt	3203
Unteres Ennstal - Amstetten	Ennsdorf	10107	Ennsdorf	3109
Unteres Ennstal - Amstetten	Ernsthofen	10108	Rubring	3129
Unteres Ennstal - Amstetten	Haidershofen	10113	Dorf an der Enns	3106
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Neuhofen an der Ybbs	10116	Schindau	3035
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	St. Georgen am Ybbsfelde	10121	Hermannsdorf	3016
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	St. Georgen am Ybbsfelde	10121	Leutzmannsdorf	3022
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	St. Georgen am Ybbsfelde	10121	St. Georgen am Ybbsfelde	3012
Unteres Ennstal - Amstetten	St. Valentin	10124	Rems	3128
Unteres Ennstal - Amstetten	St. Valentin	10124	St. Valentin	3137
Unteres Ennstal - Amstetten	St. Valentin	10124	Thurnstorf	3135
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Winklarn	10131	Haag Dorf	3013
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Amstetten	Winklarn	10131	Winklarn	3046
Südl. Wr. Becken Ostrand				
Bruck an der Leitha	Bad Deutsch-Altenburg	20302	Bad Deutsch Altenburg	5101
Südl. Wr. Becken Ostrand				
Bruck an der Leitha	Petronell - Carnuntum	20313	Petronell	5109
Südl. Wr. Becken Ostrand				
Bruck an der Leitha	Prellenkirchen	20314	Deutsch Haslau	5103

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
Südl. Wr. Becken Ostrand Bruck an der Leitha	Prellenkirchen	20314	Prellenkirchen	5110
Südl. Wr. Becken Ostrand Bruck an der Leitha	Prellenkirchen	20314	Schönabrunn	5113
Südl. Wr. Becken Ostrand Bruck an der Leitha	Prellenkirchen	20314	Wangheim	5114
Südl. Wr. Becken Ostrand Bruck an der Leitha	Rohrau	20315	Hollern	5023
Marchfeld - Gänserndorf	Aderklaa	40401	Aderklaa	6030
Marchfeld - Gänserndorf	Auersthal	40404	Auersthal	6003
Marchfeld - Gänserndorf	Deutsch-Wagram	40407	Deutsch-Wagram	6031
Marchfeld - Gänserndorf	Deutsch-Wagram	40407	Helmahof	6032
Marchfeld - Gänserndorf	Deutsch-Wagram	40407	Stallingerfeld	6033
Marchfeld - Gänserndorf	Gänserndorf	40413	Gänserndorf	6006
Marchfeld - Gänserndorf	Glinzendorf	40414	Glinzendorf	6206
Marchfeld - Gänserndorf	Groß-Enzersdorf	40415	Franzensdorf	6204
Marchfeld - Gänserndorf	Groß-Enzersdorf	40415	Großenzersdorf	6207
Marchfeld - Gänserndorf	Groß-Enzersdorf	40415	Oberhausen	6216
Marchfeld - Gänserndorf	Groß-Enzersdorf	40415	Rutzendorf	6224
Marchfeld - Gänserndorf	Großhofen	40416	Großhofen	6208
Marchfeld - Gänserndorf	Haringsee	40418	Fuchsenbigl	6205
Marchfeld - Gänserndorf	Haringsee	40418	Straudorf	6226
Marchfeld - Gänserndorf	Lasse	40423	Lasse	6305
Marchfeld - Gänserndorf	Leopoldsdorf im Marchfelde	40424	Leopoldsdorf im Marchfelde	6211
Marchfeld - Gänserndorf	Markgrafneusiedl	40427	Markgrafneusiedl	6213
Marchfeld - Gänserndorf	Obersiebenbrunn	40430	Obersiebenbrunn	6217
Marchfeld - Gänserndorf	Parbasdorf	40434	Parbasdorf	6219
Weinviertel - Gänserndorf	Prottes	40435	Prottes	6016
Marchfeld - Gänserndorf	Raasdorf	40436	Pysdorf	6222
Marchfeld - Gänserndorf	Raasdorf	40436	Raasdorf	6223
Weinviertel - Gänserndorf	Schönkirchen - Reyersdorf	40438	Reyersdorf	6018
Marchfeld - Gänserndorf	Schönkirchen - Reyersdorf	40438	Schönkirchen	6020
Marchfeld - Gänserndorf	Strasshof an der Nordbahn	40440	Strasserfeld	6024
Marchfeld - Gänserndorf	Untersiebenbrunn	40442	Untersiebenbrunn	6313
Marchfeld - Gänserndorf	Weikendorf	40443	Aspacherfeld	6002
Weinviertel - Gänserndorf	Weikendorf	40443	Dörfles	6004

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
Marchfeld - Gänserndorf	Weikendorf	40443	Weikendorf	6029
Tullnerfeld - Korneuburg	Bisamberg	40901	Bisamberg	11023
Tullnerfeld - Korneuburg	Hausleiten	40908	Gaisruck	11105
Tullnerfeld - Korneuburg	Hausleiten	40908	Hausleithen	11111
Tullnerfeld - Korneuburg	Hausleiten	40908	Perzendorf	11128
Tullnerfeld - Korneuburg	Hausleiten	40908	Schmida	11134
Tullnerfeld - Korneuburg	Hausleiten	40908	Trübenseer Auanteil	11144
Tullnerfeld - Korneuburg	Hausleiten	40908	Zaina	11148
Tullnerfeld - Korneuburg	Korneuburg	40909	Korneuburg	11006
Tullnerfeld - Korneuburg	Leobendorf	40912	Leobendorf	11008
Tullnerfeld - Korneuburg	Spillern	40917	Spillern	11138
Tullnerfeld - Korneuburg	Stetteldorf am Wagram	40918	Eggendorf am Wagram	11102
Tullnerfeld - Korneuburg	Stetteldorf am Wagram	40918	Starnwörth	11139
Tullnerfeld - Korneuburg	Stetteldorf am Wagram	40918	Stetteldorf am Wagram	11141
Tullnerfeld - Korneuburg	Stockerau	40920	Oberzögersdorf	11150
Tullnerfeld - Korneuburg	Stockerau	40920	Stockerau	11142
Tullnerfeld - Korneuburg	Stockerau	40920	Untierzögersdorf	11151
Tullnerfeld - Krems-Land	Grafenegg	31005	Grunddorf	12234
Tullnerfeld - Krems-Land	Grafenegg	31005	Haitzendorf	12235
Tullnerfeld - Krems-Land	Grafenegg	31005	Kamp	12236
Ybbstal/Ybbser Scheibe - Melk	Blindenmarkt	11204	Blindenmarkt	14401
Marchfeld - Mistelbach	Bockfließ	41304	Bockfließ	15201
Marchfeld - Mistelbach	Bockfließ	41304	Wendlingerhof	15222
Marchfeld - Mistelbach	Groß-Engersdorf	41312	Großengersdorf	15205
Marchfeld - Mistelbach	Pillichsdorf	41325	Pillichsdorf	15213
Marchfeld - Mistelbach	Pillichsdorf	41325	Reuhof	15215
Marchfeld - Mistelbach	Wolkersdorf im Weinviertel	41334	Obersdorf	15211
Pielachtal - St. Pölten-Land	Gerersdorf	11738	Loipersdorf	19511
Pielachtal - St. Pölten-Land	Gerersdorf	11738	Salau	19568
Pielachtal - St. Pölten-Land	Hafnerbach	11708	Pfaffing	19542
Pielachtal - St. Pölten-Land	Hafnerbach	11708	Pielachhaag	19543
Pielachtal - St. Pölten-Land	Markersdorf - Haindorf	11719	Markersdorf	19518
Pielachtal - St. Pölten-Land	Markersdorf - Haindorf	11719	Mitterau	19525
Pielachtal - St. Pölten-Land	Markersdorf - Haindorf	11719	Poppendorf	19546
Pielachtal - St. Pölten-Land	Markersdorf - Haindorf	11719	Wultendorf	19631
Pielachtal - St. Pölten-Land	Ober-Grafendorf	11725	Ebersdorf	19429

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
Pielachtal - St. Pölten-Land	Ober-Grafendorf	11725	Fridau	19445
Pielachtal - St. Pölten-Land	Ober-Grafendorf	11725	Obergrafendorf	19459
Pielachtal - St. Pölten-Land	Ober-Grafendorf	11725	Ritzersdorf	19566
Pielachtal - St. Pölten-Land	Ober-Grafendorf	11725	Wantendorf	19603
Pielachtal - St. Pölten-Land	Ober-Grafendorf	11725	Willersdorf bei Wantendorf	19623
Pielachtal - St. Pölten-Land	Prinzersdorf	11727	Prinzersdorf	19548
Pielachtal - St. Pölten-Land	Prinzersdorf	11727	Uttendorf	19593
Tullnerfeld - St. Pölten-Land	Traismauer	11733	Gemeinlebarn	19118
Tullnerfeld - St. Pölten-Land	Traismauer	11733	Hilpersdorf	19131
Tullnerfeld - Tulln	Absdorf	41901	Absdorf	20001
Tullnerfeld - Tulln	Atzenbrugg	11902	Atzenbrugg	20108
Tullnerfeld - Tulln	Atzenbrugg	11902	Moosbierbaum	20155
Tullnerfeld - Tulln	Atzenbrugg	11902	Trasdorf	20186
Tullnerfeld - Tulln	Grafenwörth	41904	Grafenwörth	20014
Tullnerfeld - Tulln	Grafenwörth	41904	Jettsdorf	20016
Tullnerfeld - Tulln	Grafenwörth	41904	Seebarn am Wagram	20027
Tullnerfeld - Tulln	Grafenwörth	41904	St. Johann	20017
Tullnerfeld - Tulln	Grafenwörth	41904	Wagram am Wagram	20036
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Altenwörth	20003
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Dörfl	20007
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Gigging	20012
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Kollersdorf	20019
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Mallon	20021
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Neustift im Felde	20023
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Unterstockstall	20032
Tullnerfeld - Tulln	Kirchberg am Wagram	41908	Winkl	20040
Tullnerfeld - Tulln	Königsbrunn am Wagram	41909	Bierbaum am Kleebigl	20006
Tullnerfeld - Tulln	Königsbrunn am Wagram	41909	Frauendorf	20011
Tullnerfeld - Tulln	Königsbrunn am Wagram	41909	Königsbrunn	20020
Tullnerfeld - Tulln	Königsbrunn am Wagram	41909	Utzenlaa	20035
Tullnerfeld - Tulln	Langenrohr	11911	Asparn	20106
Tullnerfeld - Tulln	Langenrohr	11911	Kronau	20144
Tullnerfeld - Tulln	Langenrohr	11911	Langenrohr	20146
Tullnerfeld - Tulln	Langenrohr	11911	Langenschönbichl	20177
Tullnerfeld - Tulln	Langenrohr	11911	Neusiedl	20158
Tullnerfeld - Tulln	Michelhausen	11912	Mitterndorf	20151

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG- Nummer
Tullnerfeld - Tulln	Michelhausen	11912	Rust	20175
Tullnerfeld - Tulln	Muckendorf - Wipfing	11921	Muckendorf	20156
Tullnerfeld - Tulln	Muckendorf - Wipfing	11921	Wipfing	20195
Tullnerfeld - Tulln	St. Andrä - Wördern	11913	Altenberg	20103
Tullnerfeld - Tulln	St. Andrä - Wördern	11913	Wördern	20197
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Frauenhofen	20123
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Langenlebarn-Oberaigen	20147
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Langenlebarn-Unteraigen	20148
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Mollersdorf	20152
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Neuaigen	20157
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Nitzing	20159
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Trübensee	20187
Tullnerfeld - Tulln	Tulln an der Donau	11917	Tulln	20189
Tullnerfeld - Tulln	Zeiselmauer - Wolfpassing	11919	Zeiselmauer	20199
Tullnerfeld - Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Bärndorf	20109
Tullnerfeld - Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Dürnrohr	20115
Tullnerfeld - Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Erpersdorf	20121
Tullnerfeld – Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Kaindorf	20137
Tullnerfeld – Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Kleinschönbichl	20178
Tullnerfeld – Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Maria Ponsee	20167
Tullnerfeld – Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Pischelsdorf	20163
Tullnerfeld – Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Preuwitz	20168
Tullnerfeld – Tulln	Zwentendorf an der Donau	11920	Zwentendorf	20201
Marchfeld – Wien-Umgebung	Gerasdorf bei Wien	40604	Gerasdorf	1708
Marchfeld – Wien-Umgebung	Gerasdorf bei Wien	40604	Kapellerfeld	1709
Marchfeld – Wien-Umgebung	Gerasdorf bei Wien	40604	Seyring	1710

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Machland Ost	Arbing	41102	Arbing	43203
Machland Ost	Arbing	41102	Puchberg im Machlande I	43216
Machland Ost	Baumgartenberg	41103	Baumgartenberg	43206
Machland Ost	Baumgartenberg	41103	Puchberg im Machlande II	43221
Machland Ost	Mitterkirchen im Machland	41112	Hofstetten	43207
Machland Ost	Mitterkirchen im Machland	41112	Langacker	43209
Machland Ost	Mitterkirchen im Machland	41112	Mitterkirchen	43211
Machland Ost	Naarn im Machlande	41114	Au	43204
Machland Ost	Naarn im Machlande	41114	Baumgarten	43205
Machland Ost	Naarn im Machlande	41114	Naarn	43213
Machland Ost	Naarn im Machlande	41114	Ruprechtshofen	43218
Machland Ost	Perg	41116	Perg	43214
Machland Ost	Perg	41116	Pergkirchen	43215
Machland Ost	Perg	41116	Weinzierl	43219
Machland Ost	Saxen	41123	Eizendorf	43003
Machland Ost	Saxen	41123	Saxen	43018
Südliches Eferdinger Becken	Alkoven	40501	Alkoven	45001
Südliches Eferdinger Becken	Alkoven	40501	Annaberg	45002
Südliches Eferdinger Becken	Alkoven	40501	Hartheim	45012
Südliches Eferdinger Becken	Alkoven	40501	Polsing	45023
Südliches Eferdinger Becken	Alkoven	40501	Puchham	45024
Südliches Eferdinger Becken	Alkoven	40501	Straß	45029
Südliches Eferdinger Becken	Aschach an der Donau	40502	Aschach an der Donau	45003
Südliches Eferdinger Becken	Eferding	40503	Eferding	45005
Südliches Eferdinger Becken	Fraham	40504	Fraham	45007
Südliches Eferdinger Becken	Fraham	40504	Hörstorf	45015
Südliches Eferdinger Becken	Hartkirchen	40506	Hartkirchen	45013
Südliches Eferdinger Becken	Hartkirchen	40506	Oed in Bergen	45021
Südliches Eferdinger Becken	Hartkirchen	40506	Schaumberg	45028
Südliches Eferdinger Becken	Hinzenbach	40507	Hinzenbach	45014
Südliches Eferdinger Becken	Hinzenbach	40507	Oberrudling	45019
Südliches Eferdinger Becken	Hinzenbach	40507	Wackersbach	45030
Südliches Eferdinger Becken	Pupping	40509	Oberschaden	45020
Südliches Eferdinger Becken	Pupping	40509	Pupping	45025
Südliches Eferdinger Becken	Scharten	40511	Finklham	45006
Südliches Eferdinger Becken	Scharten	40511	Scharten	45027

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Südliches Eferdinger Becken	Stroheim	40512	Großstroheim	45010
Südliches Eferdinger Becken	Stroheim	40512	Mayrhof	45018
Südliches Eferdinger Becken	Wilhering	41022	Dörnbach	45302
Südliches Eferdinger Becken	Wilhering	41022	Schönering	45310
Südliches Eferdinger Becken	Wilhering	41022	Wilhering	45312
Traun-Enns-Platte	Adlwang	41501	Adlwang	49001
Traun-Enns-Platte	Adlwang	41501	Emsenhub	49004
Traun-Enns-Platte	Adlwang	41501	Weißbach	49020
Traun-Enns-Platte	Allhaming	41001	Allhaming	45502
Traun-Enns-Platte	Allhaming	41001	Laimgraben	45514
Traun-Enns-Platte	Ansfelden	41002	Ansfelden	45313
Traun-Enns-Platte	Ansfelden	41002	Fleckendorf	45317
Traun-Enns-Platte	Ansfelden	41002	Kremsdorf	45322
Traun-Enns-Platte	Ansfelden	41002	Nettingsdorf	45324
Traun-Enns-Platte	Ansfelden	41002	Rapperswinkel	45328
Traun-Enns-Platte	Bad Hall	41503	Bad Hall	51002
Traun-Enns-Platte	Bad Hall	41503	Großmengersdorf	51007
Traun-Enns-Platte	Bad Hall	41503	Hehenberg	51008
Traun-Enns-Platte	Eberstallzell	41805	Eberstallzell	51108
Traun-Enns-Platte	Eberstallzell	41805	Maysdorf	51119
Traun-Enns-Platte	Eberstallzell	41805	Wipfing	51130
Traun-Enns-Platte	Eggendorf im Traunkreis	41004	Eggendorf	45507
Traun-Enns-Platte	Fischlham	41807	Fischlham	51205
Traun-Enns-Platte	Fischlham	41807	Forstberg	51206
Traun-Enns-Platte	Hofkirchen im Traunkreis	41008	Harmannsdorf	45320
Traun-Enns-Platte	Hofkirchen im Traunkreis	41008	Hofkirchen im Traunkreis	45321
Traun-Enns-Platte	Inzersdorf im Kremstal	40904	Mitterinzersdorf	49110
Traun-Enns-Platte	Inzersdorf im Kremstal	40904	Unterinzersdorf	49124
Traun-Enns-Platte	Kematen an der Krems	41009	Achleiten	45501
Traun-Enns-Platte	Kematen an der Krems	41009	Burg	45504
Traun-Enns-Platte	Kematen an der Krems	41009	Kematen an der Krems	45510
Traun-Enns-Platte	Kematen an der Krems	41009	Kiesenberg	45511
Traun-Enns-Platte	Kirchdorf an der Krems	40905	Kirchdorf an der Krems	49105
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Au	51001
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Dirnberg	51004
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Kirchberg	51009
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Kremsegg	51010

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Kremsmünster	51011
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Krift	51012
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Mairdorf	51013
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Sattledt II	51021
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Untenburgfried	51024
Traun-Enns-Platte	Kremsmünster	40907	Wolfgangstein	51027
Traun-Enns-Platte	Linz	40101	Ebelsberg	45201
Traun-Enns-Platte	Linz	40101	Mönchgraben	45205
Traun-Enns-Platte	Linz	40101	Wambach	45211
Traun-Enns-Platte	Linz	40101	Pichling	45206
Traun-Enns-Platte	Linz	40101	Ufer	45209
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Enzing	45315
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Fernbach	45316
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Gemering	45318
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Mickstetten	45323
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Niederfraunleiten	45325
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Oberweidlham	45327
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Rohrbach	45329
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Samesleiten	45332
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	St. Florian Markt	45331
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Taunleiten	45333
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Tillysburg	45334
Traun-Enns-Platte	Markt Sankt Florian	41013	Unterweidlham	45335
Traun-Enns-Platte	Micheldorf in Oberösterreich	40908	Mittermicheldorf	49111
Traun-Enns-Platte	Micheldorf in Oberösterreich	40908	Untermicheldorf	49125
Traun-Enns-Platte	Neuhofen an der Krems	41014	Dambach	45505
Traun-Enns-Platte	Neuhofen an der Krems	41014	Fischen	45508
Traun-Enns-Platte	Neuhofen an der Krems	41014	Gries	45509
Traun-Enns-Platte	Neuhofen an der Krems	41014	Lining	45515
Traun-Enns-Platte	Neuhofen an der Krems	41014	Neuhofen an der Krems	45516
Traun-Enns-Platte	Neuhofen an der Krems	41014	Weißenberg	45527
Traun-Enns-Platte	Niederneukirchen	41015	Dörfl	45314
Traun-Enns-Platte	Niederneukirchen	41015	Grünbrunn	45319
Traun-Enns-Platte	Niederneukirchen	41015	Niederneukirchen	45326
Traun-Enns-Platte	Niederneukirchen	41015	Ruprechtshofen	45330
Traun-Enns-Platte	Nussbach	40910	Dauersdorf	49101
Traun-Enns-Platte	Nussbach	40910	Göritz	49102

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Traun-Enns-Platte	Nussbach	40910	Mandorf	49109
Traun-Enns-Platte	Nussbach	40910	Sinzendorf	49121
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Gundendorf	49103
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Hammersdorf	49104
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Lungendorf	49107
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Mitterndorf	49112
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Pettenbach	49118
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Pratsdorf	49119
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Seisenburg	49120
Traun-Enns-Platte	Pettenbach	40912	Unterdürndorf	49123
Traun-Enns-Platte	Pfarrkirchen bei Bad Hall	41511	Feyregg	51005
Traun-Enns-Platte	Pfarrkirchen bei Bad Hall	41511	Möderndorf	51014
Traun-Enns-Platte	Pfarrkirchen bei Bad Hall	41511	Mühlgrub	51015
Traun-Enns-Platte	Pfarrkirchen bei Bad Hall	41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	51017
Traun-Enns-Platte	Piberbach	41018	Brandstatt	45503
Traun-Enns-Platte	Piberbach	41018	Piberbach	45519
Traun-Enns-Platte	Pucking	41019	Pucking I	45521
Traun-Enns-Platte	Pucking	41019	Pucking II	45522
Traun-Enns-Platte	Pucking	41019	St. Leonhard I	45523
Traun-Enns-Platte	Pucking	41019	St. Leonhard II	45524
Traun-Enns-Platte	Ried im Traunkreis	40913	Ried im Traunkreis	51018
Traun-Enns-Platte	Ried im Traunkreis	40913	Rührndorf	51020
Traun-Enns-Platte	Ried im Traunkreis	40913	Voitsdorf	51025
Traun-Enns-Platte	Ried im Traunkreis	40913	Zenndorf	51028
Traun-Enns-Platte	Rohr im Kremstal	41513	Fierling	51006
Traun-Enns-Platte	Rohr im Kremstal	41513	Rohr	51019
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Droissendorf	45506
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Kimmersdorf	45512
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Kurzenkirchen	45513
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Nöstlbach	45517
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Oberndorf	45518
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Pichlwang	45520
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Tiestling	45525
Traun-Enns-Platte	Sankt Marien	41020	Weichstetten	45526
Traun-Enns-Platte	Sattledt	41817	Sattledt I	51228
Traun-Enns-Platte	Schiedlberg	41515	Droissendorf	49204
Traun-Enns-Platte	Schiedlberg	41515	Matzelsdorf	49218

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Traun-Enns-Platte	Schiedlberg	41515	Thanstetten	49236
Traun-Enns-Platte	Schleißheim	41818	Dietach	51203
Traun-Enns-Platte	Schleißheim	41818	Schleißheim	51229
Traun-Enns-Platte	Schlierbach	40917	Maisdorf	49108
Traun-Enns-Platte	Schlierbach	40917	Mitterschlierbach	49113
Traun-Enns-Platte	Schlierbach	40917	Unterschlierbach	49126
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Gründberg	49208
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Hilbern	49209
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Neuzeug	49222
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Oberbrunnern	49223
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Pichlern	49227
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Sierning	49230
Traun-Enns-Platte	Sierning	41516	Sierninghofen	49231
Traun-Enns-Platte	Sipbachzell	41819	Leombach	51214
Traun-Enns-Platte	Sipbachzell	41819	Schnarrendorf	51231
Traun-Enns-Platte	Sipbachzell	41819	Sipbachzell	51233
Traun-Enns-Platte	Steinerkirchen an der Traun	41821	Almegg	51102
Traun-Enns-Platte	Steinerkirchen an der Traun	41821	Hammersedt	51112
Traun-Enns-Platte	Steinerkirchen an der Traun	41821	Oberaustall	51122
Traun-Enns-Platte	Steinerkirchen an der Traun	41821	Schnelling	51124
Traun-Enns-Platte	Steinerkirchen an der Traun	41821	Steinerkirchen an der Traun	51128
Traun-Enns-Platte	Steinhaus	41822	Oberschauersberg	51220
Traun-Enns-Platte	Steinhaus	41822	Steinhaus	51234
Traun-Enns-Platte	Thalheim bei Wels	41823	Aschet	51201
Traun-Enns-Platte	Thalheim bei Wels	41823	Ottsdorf	51223
Traun-Enns-Platte	Thalheim bei Wels	41823	Thalheim	51237
Traun-Enns-Platte	Vorchdorf	40720	Adlhaming	42101
Traun-Enns-Platte	Vorchdorf	40720	Mühlthal	42141
Traun-Enns-Platte	Vorchdorf	40720	Theuerwang	42159
Traun-Enns-Platte	Waldneukirchen	41518	Eggmair	49003
Traun-Enns-Platte	Waldneukirchen	41518	Pesendorf	49011
Traun-Enns-Platte	Waldneukirchen	41518	St. Nikola	49014
Traun-Enns-Platte	Waldneukirchen	41518	Steinersdorf	49016
Traun-Enns-Platte	Waldneukirchen	41518	Waldneukirchen	49019
Traun-Enns-Platte	Wartberg an der Krems	40922	Dipersdorf	51003
Traun-Enns-Platte	Wartberg an der Krems	40922	Penzendorf	51016
Traun-Enns-Platte	Wartberg an der Krems	40922	Schachadorf	51022

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Traun-Enns-Platte	Wartberg an der Krems	40922	Strienzing	51023
Traun-Enns-Platte	Wartberg an der Krems	40922	Wartberg an der Krems	51026
Traun-Enns-Platte	Weißkirchen an der Traun	41824	Grassing	51207
Traun-Enns-Platte	Weißkirchen an der Traun	41824	Sinnersdorf	51232
Traun-Enns-Platte	Weißkirchen an der Traun	41824	Weißkirchen	51241
Traun-Enns-Platte	Weißkirchen an der Traun	41824	Weyerbach	51243
Traun-Enns-Platte	Wolfert	41521	Judendorf	49212
Traun-Enns-Platte	Wolfert	41521	Kroisbach	49214
Traun-Enns-Platte	Wolfert	41521	Losensteinleithen	49216
Traun-Enns-Platte	Wolfert	41521	Maria Laah	49217
Traun-Enns-Platte	Wolfert	41521	Schwarzenthal	49229
Traun-Enns-Platte	Wolfert	41521	Unterwolfert	49241
Unteres Ennstal	Dietach	41504	Mitterdietach	49219
Unteres Ennstal	Dietach	41504	Oberdietach	49225
Unteres Ennstal	Dietach	41504	Unterdietach	49239
Unteres Ennstal	Enns	41005	Enns	45102
Unteres Ennstal	Enns	41005	Hiesendorf	45104
Unteres Ennstal	Enns	41005	Kristein	45105
Unteres Ennstal	Enns	41005	Lorch	45107
Unteres Ennstal	Enns	41005	Moos	45108
Unteres Ennstal	Enns	41005	Volkersdorf	45115
Unteres Ennstal	Hargelsberg	41006	Hargelsberg	45103
Unteres Ennstal	Hargelsberg	41006	Penking	45109
Unteres Ennstal	Hargelsberg	41006	Sieding	45112
Unteres Ennstal	Hargelsberg	41006	Thann	45114
Unteres Ennstal	Kronstorf	41011	Kronstorf	45106
Unteres Ennstal	Kronstorf	41011	Schieferegg	45111
Unteres Ennstal	Kronstorf	41011	Stallbach	45113
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Christkindl	49203
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Föhrenschacherl	49205
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Gleink	49207
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Hinterberg	49210
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Jägerberg	49211
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Sarning	49228
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Stein	49232
Unteres Ennstal	Steyr	40201	Steyr	49233
Welsler Heide	Buchkirchen	41804	Oberperwend	51219

Grundwassergebiet	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Oberösterreich				
Welser Heide	Edt bei Lambach	41806	Kreisbichl	51115
Welser Heide	Edt bei Lambach	41806	Mayrlambach	51118
Welser Heide	Gunskirchen	41808	Fallsbach	51204
Welser Heide	Gunskirchen	41808	Grünbach	51208
Welser Heide	Gunskirchen	41808	Irnharting	51212
Welser Heide	Gunskirchen	41808	Straß	51235
Welser Heide	Hoersching	41007	Neubau	45307
Welser Heide	Holzhausen	41809	Holzhausen	51210
Welser Heide	Kirchberg-Thening	41010	Axberg	45301
Welser Heide	Kirchberg-Thening	41010	Kirchberg	45305
Welser Heide	Leonding	41012	Holzheim	45304
Welser Heide	Leonding	41012	Leonding	45306
Welser Heide	Leonding	41012	Ruefling	45309
Welser Heide	Marchtrenk	41812	Marchtrenk	51216
Welser Heide	Oftering	41016	Freiling	45303
Welser Heide	Pasching	41017	Pasching	45308
Welser Heide	Traun	41021	Traun	45311
Welser Heide	Wels	40301	Lichtenegg	51215
Welser Heide	Wels	40301	Obereisenfeld	51218
Welser Heide	Wels	40301	Pernau	51224
Welser Heide	Wels	40301	Puchberg	51226
Welser Heide	Wels	40301	Untereisenfeld	51238
Welser Heide	Wels	40301	Wels	51242
Westl. Machland	Mauthausen	41111	Haid	43103
Westl. Machland	Ried in der Riedmark	41118	Ried in der Riedmark	43110
Westl. Machland	Schwertberg	41124	Schwertberg	43112

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Steiermark				
Bezirk Fürstenfeld – Grundwasserkörper: Feistritztal, Hügelland Raab West, Ilz und Rittscheintal, Lafnitztal, Safental Fürstenfeld	Altenmarkt		Altenmarkt	62201
			Speltenbach	62244
	Bad Blumau		Bierbaum/Blumau in Stmk.	62203
	Blumau		Lindegg	62229
	Burgau		Burgau	62206
	Fürstenfeld		Fürstenfeld	62212
	Großsteinbach		Großhartmannsdorf	62214
			Großsteinbach	62215
			Kroisbach	62227
	Großwilfersdorf		Großwilfersdorf	62216
			Hainfeld	62218
			Maierhofen	62232
			Radersdorf	62238
	Hainersdorf		Hainersdorf	62217
			Obgrün	62237
			Riegersdorf	62240
	Ilz		Buchberg	62205
			Dambach	62207
			Ilz	62222
			Kalsdorf	62223
		Leithen	62228	
Loipersdorf bei Fürstenfeld		Loipersdorf/bei Fürstenfeld	62231	
	Dobl		Dobl	63209
			Muttendorf	63258
			Petzendorf	63296
	Feldkirchen		Lebern	63248
Bezirk Graz Umgebung – Grundwasserkörper: Grazerfeld, Kainach, Hügelland Raab West, Hügelland zwischen Mur und Raab, Weststeirisches Hügelland			Wagnitz	63290
	Fernitz		Fernitz	63214
			Gnaning	63219
	Gössendorf		Gössendorf	63220
			Thondorf	63287
	Kalsdorf		Großsulf	63224

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Steiermark				
	Lieboch		Kalsdorf	63240
	Mellach		Thalerhof	63286
	Pirka		Lieboch	63251
	Seiersberg		Mellach	63254
	Unterpremstätten		Pirka-Eggenberg	63263
			Seiersberg	63281
			Hautzendorf	63232
			Oberpremstätten	63262
			Unterpremstätten	63288
	Werndorf		Werndorf	63292
	Wundschuh		Kasten	63241
			Wundschuh	63293
	Zettling		Bierbaum	63206
			Laa	63246
	Zwaring-Pöls		Zettling	63294
			Dietersdorf	63208
			Lamberg	63297
			Pöls	63298
			Wuschan	63299
			Zwaring	63295
	Blaindorf		Blaindorf	64101
			Hofing	64115
	Kaibing		Kaibing	64118
	Lafnitz		Lafnitz	64122
			Wagendorf/Lafnitz	64155
Bezirk Hartberg – Grundwasserkörper: Hügelland Raab West, Lafnitztal, Safental	Limbach bei Neudau		Oberlungitz	64132
	Neudau		Unterlimbach	64151
	Rohr bei Hartberg		Neudau	64127
			Oberrohr	64133
			Unterrohr	64153
	Rohrbach an der Lafnitz		Rohrbach an der Lafnitz	64137
	St. Johann b. Herberstein		St. Johann b. Herberstein	64212
	St. Johann in der Haide		Unterlungitz	64152
			St. Johann in der Haide	64140

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Steiermark				
Bezirk Leibnitz – Grundwasserkörper: Leibnitzerfeld, Hügelland zwischen Mur und Raab, Sulm und Saggau, Unteres Murtal, Weststeirisches Hügelland	Schlag bei Thalberg		Schlag/Schlag bei Thalberg	64017
	Wörth an der Lafnitz		Wörth/Wörth an der Lafnitz	64160
	Allerheiligen		Allerheiligen	66401
	Ehrenhausen		Feiting	66405
	Gabersdorf		Ehrenhausen	66107
			Gabersdorf	66113
			Landscha	66135
			Neudorf an der Mur	66148
	Gleinstätten		Gleinstätten	66009
			Haslach	66015
			Parath	66032
	Gralla		Obergralla	66154
			Untergralla	66184
	Großklein		Mantrach	66023
	Heimschuh		Heimschuh	66124
			Nestelberg	66147
	Kaindorf a.d.S.		Grottenhofen	66121
			Kaindorf	66128
			Kogelberg	66130
	Kitzeck		Fresing	66112
Lang		Göttling	66117	
		Jöb	66127	
		Lang	66136	
		Langaberg	66137	
		Schirka	66170	
		Stangersdorf	66175	
Lebring		Lebring	66418	
		St. Margarethen	66423	
Leibnitz		Altenmarkt	66103	
		Leibnitz	66138	
Obervogau		Obervogau	66157	
Pistorf		Mayerhof	66025	
Ragnitz		Badendorf	66402	
		Haslach	66410	

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Steiermark				
Bezirk Leibnitz – Grundwasserkörper: Leibnitzerfeld, Hügelland zwischen Mur und Raab, Sulm und Saggau, Unteres Murtal, Weststeirisches Hügelland	Retznei		Ragnitz	66421
			Retznei	66164
	Seggauberg		Unterpupitscheni	66186
	Spielfeld		Seggauberg	66172
	Stocking		Spielfeld	66174
			Hart	66409
			Stocking	66427
			Sukdull	66428
	Straß		Gersdorf	66116
			Straß	66179
	St. Georgen/Stiefing		St. Georgen/Stiefing	66422
	St. Veit am Vogau		Labuttendorf	66133
			Lind	66140
			Lipsch	66141
			Neutersdorf	66151
			St. Veit/Vogau	66168
	Tillmitsch		Altenberg/Tillmitsch	66102
			Maxlon	66143
	Vogau		Tillmitsch	66182
	Wagna		Untervogau	66187
			Aflenz	66101
			Hasendorf	66123
			Leitring	66139
		Wagna	66188	
Weitendorf		Kainach	66413	
		Weitendorf	66430	
		Unterhaus	66429	
		Wildon	66431	
Bezirk Radkersburg – Grundwasserkörper: Hügelland zwischen Mur und Raab, Unteres Murtal	Bad Radkersburg		Radkersburg	66331
	Deutsch Goritz		Deutsch Goritz	66202
			Haselbach/Deutsch Goritz	66248
			Oberspitz	66222
			Salsach	66229

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer		
Steiermark						
Bezirk Radkersburg – Grundwasserkörper: Hügelland zwischen Mur und Raab, Unteres Murtal	Eichfeld		Schrötten/Deutsch Goritz	66231		
			Unterspitz	66239		
			Weixelbaum	66247		
			Eichfeld	66237		
			Hainsdorf	66209		
			Oberrakitsch	66220		
			Diepersdorf	66203		
			Fluttendorf	66207		
			Gosdorf	66208		
			Dietzen	66304		
			Drauchen	66307		
			Donnersdorf	66305		
			Dornau	66306		
			Halbenrain	66311		
			Hürth	66314		
	Leitersdorf	66322				
	Gosdorf		Oberpurkla	66325		
			Sögersdorf	66334		
			Unterpurkla	66337		
			Radochen	66332		
			Halbenrain		Pölten	66329
					Mureck	66218
					Lichendorf	66215
					Oberschwarza	66221
					Seibersdorf	66233
	Unterschwarza	66238				
	Weitersfeld	66242				
	Altneudörfel	66301				
	Dedenitz	66302				
	Hof bei Straden		Goritz b.R.	66308		
			Hummersdorf	66315		
			Kellerdorf	66317		
			Laafeld	66319		
Radkersburg-Umgebung						

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Steiermark				
Bezirk Radkersburg – Grundwasserkörper: Hügelland zwischen Mur und Raab, Unteres Murtal	Ratschendorf St. Peter am Ottersbach Tieschen Weinburg		Leitersdorf I	66321
			Pfarrsdorf	66327
			Pridahof	66330
			Sicheldorf	66333
			Zelting	66339
			Ratschendorf	66227
			Wittmannsdorf	66245
			Laasen	66320
			Perbersdorf	66224
			Pichla	66225
			Siebing	66234
			Weinburg	66241
			Bezirk Weiz – Grundwasserkörper: Hügelland Raab West, Ilz und Rittschein, Raabtal	Gersdorf
Gschmaier	68115			
Hartensdorf	68117			
Hirnsdorf	68119			
Graschach	61153			
Bezirk Deutschlandsberg – Grundwasserkörper: Lassnitz, Stainzbach, Sulm und Saggau, Weststeirisches Hügelland	St. Martin/Sulmtal		Dietmannsdorf	61152
			Gasselsdorf	61116
			Aigen/St.Martin	61002
			Sulb	61058
			Dörfla	61008
St. Peter/Sulmtal			St. Peter	61054
			Freidorf	61010
			Kerschbaum	61026

Grundwassergebiet – Bezirk	Gemeinde	Gemeindenummer	Katastralgemeinde	KG-Nummer
Wien				
Südliches Wienerbecken			Kaiserebersdorf	01103
Südliches Wienerbecken			Simmering	01107
Südliches Wienerbecken			Albern	01109
Marchfeld			Donaufeld	01603
Marchfeld			Groß Jedlersdorf I	01606
Marchfeld			Leopoldau	01613
Marchfeld			Stammersdorf	01616
Marchfeld			Strebersdorf	01617
Marchfeld			Aspern	01651
Marchfeld			Breitenlee	01652
Marchfeld			Eßling	01654
Marchfeld			Hirschstetten	01658
Marchfeld			Kagran	01660
Marchfeld			Stadlau	01665
Marchfeld			Süßenbrunn	01668

Anhang D Gebietsabgrenzung Silageverzicht

KÄRNTEN

In den Bezirken: Villach, Spittal, Hermagor, Feldkirchen
und in den Gemeinden: Hüttenberg, Friesach, Metnitz

NIEDERÖSTERREICH

In den Gemeinden:
Amstetten, Allhartsberg, Göstling, Gresten, Hollenstein/Ybbs, Kematen, Lunz/See, Neuhofen/Ybbs, Opponitz, Randelegg, Sonntagberg, St. Georgen/Reith, , Waidhofen/Ybbs, Winklarn, Ybbsitz

OBERÖSTERREICH (nach Gemeinden)

Bezirk Braunau:

Auerbach, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Geretsberg, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen, Mattighofen, Moosdorf, Munderfing, Palting, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt, Schalchen, St. Pantaleon

Bezirk Steyr-Land:

Gaflenz, Weyer-Land

Bezirk Vöcklabruck:

Attersee, Berg im Attergau, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand, Mondsee, Neukirchen an der Vöckla, Nußdorf am Attersee, Oberhofen am Irrsee, Oberwang, Pfaffing, Pöndorf, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, Seewalchen am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Unterach am Attersee, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Zell am Moos

SALZBURG (nach Gemeinden)

Alpenvorland:

Henndorf, Köstendorf, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen
Anthering, Bürmoos, Dorfbeuern, Göming, Lamprechtshausen, Nußdorf, Oberndorf, St. Georgen
Bergheim, Berndorf, Elixhausen, Eugendorf, Hallwang, Mattsee, Obertrum, Schleedorf

Salzkammergut:

Ebenau, Elsbethen, Koppl, Plainfeld, Salzburg, Seeham
Fuschl, St. Gilgen, Strobl
Faistenau, Hintersee, Hof, Thalgau

Tennengau:

Abtenau, Annaberg, Rußbach, Adnet, Golling, Hallein, Kuchl, Krispl, Oberalm, Puch, Scheffau, St. Kolomann, Vigaun

Pinzgau:

Bramberg, Hollersbach, Mittersil, Neukirchen, Niedernsill, Stuhlfelden, Uttendorf, Wald
Leogang, Lofer, Maria Alm, Saalfelden, St. Martin/Lofer, Unken, Weißbach
Lend, Rauris, Taxenbach
Bruck, Fusch, Kaprun, Maishofen, Piesendorf, Saalbach, Viehhofen, Zell am See

Anhang E Ökopunktebewertungsschlüssel

DER ÖKOPUNKTEBEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Maßnahme ÖKOPUNKTE NIEDERÖSTERREICH
zur Förderung von
besonderen ökologischen Leistungen und Extensivnutzungsleistungen

Einzelparameter der Ökopunktebewertung und deren Verknüpfung

Modalitäten und Besonderheiten bei der Punkte- und Prämienermittlung

Der Bewertungsschlüssel für die Einzelparameter

- (1) Parameter Fruchtfolge
- (2) Parameter Bodenbedeckung
- (3) Parameter Schlaggröße
- (4) Parameter Düngeintensität
- (5) Parameter Düngerart und Ausbringung
- (6) Parameter Nutzungsintensität
- (7) Parameter Grünlandalter
- (8) Parameter Pflanzenschutzmitteleinsatz
- (9) Parameter Landschaftselemente

Folgende Tabelle gibt dabei eine Übersicht über die Parameter, den Punkterahmen und die Kalkulationsgrundlagen; Details sind dann dem nachfolgenden Punkteschlüssel zu entnehmen:

Parameter inkl. Punkterahmen	Baseline / 0-Punktlinie	Kriterien für die Kalkulation
Fruchtfolge Acker: 0 bis 8 Punkte plus SLK (4/6/8 Punkte)	Standardfruchtfolge mit den zwei Fruchtfolgetypen Getreide und Hackfrucht innerhalb einer fünfjährigen Fruchtfolge	Deckungsbeitragsverluste durch die Umstellung der Fruchtfolge (Feldfutter ersetzt Hackfrucht in der Fruchtfolge)
Bodenbedeckung Acker: 0 bis 12 Punkte (plus 3,6)* Wein/Spezialkulturen: 0 bis 9 Punkte (plus 3,9)* * Zuschlag im Trocken gebiet	Keine Zwischenbegrünung im Herbst und Winter, keine Untersaaten, keine Direkt- oder Mulchsaat	Höhere Kosten durch den Zwischenfruchtanbau Im Trockengebiet noch etwas höhere Kosten und zusätzlich Berücksichtigung von Ertragsverlusten durch Zwischenfruchtanbau Im Weinbau werden die Kosten der Anlage eines Strohmulches kalkuliert
Düngeintensität Acker, Wein/Spezialk.: -2 bis +5 Punkte Grünland: -2 bis +7 Punkte	Ausgangspunkt ist ein Düngungs niveau gemäß den Werten in Anhang A oder im Ökopunktebewertungsschlüssel, wobei sich diese Werte in etwa beim N-Bedarf der Kulturen (SGD) orientiert	Ertragsverluste durch Reduktion des N-Einsatzes (je stärker die Reduktion, umso höher die Ertragsverluste)

Parameter inkl. Punkterahmen	Baseline / 0-Punktlinie	Kriterien für die Kalkulation
Düngerart und Ausbringung Acker, Grünland: 0 bis 9 Punkte Wein/Spezialkulturen: 0 bis 6 Punkte	Baseline betreffend Düngerart: Einsatz nur von leicht löslichen Mineraldüngern (oder auch keine Düngung) Baseline betreffend Ausbringung: eine Düngergabe und somit keine Portionierung, keine Stroh- und Ernterückstandseinarbeitung	Höhere Ausbringungskosten durch Portionierung (mehrere Gaben) Höhere Kosten durch Stroheinarbeitung
Schlaggröße Acker, Wein/Spezialkulturen: 0 bis 8,6 Punkte	Schläge mit einer Größe von über 1,5 ha als durchschnittliche Basis der Betriebe	Je kleinteiliger die Nutzung, umso geringere Erträge durch längere Grenzfurchen; umso höherer Arbeitszeitbedarf und höhere Mechanisierungskosten
Nutzungsintensität Grünland: 0 bis 18 Punkte	Basis ist eine intensive Grünlandnutzung unter Berücksichtigung der Bonitäten: 4 Nutzungen oder 5 Nutzungen. Keine Nutzung bedeutet ebenfalls 0 Punkte	Ertrags- und damit verbundene Erlösrückgänge durch geringere Nutzungsintensitäten (unter Berücksichtigung geringerer Mechanisierungskosten bei geringeren Intensitäten)
Grünlandalter Grünland: 0 oder 3,5 Punkte	Zur Erhaltung und Verbesserung des Ertragsniveaus können Grünlandflächen periodisch (alle 5 Jahre) erneuert werden	Geringere Erträge bei Verzicht auf periodische Erneuerung von Grünlandbeständen (unter Berücksichtigung der Kosten für die periodische Erneuerung)
Biozideinsatz Acker, Wein/Spezialkulturen: -7 bis +2 Punkte Grünland: -7 bis 0 Punkte	Verzicht auf die Anwendung von Bioziden	Ertrags- und damit verbundene Erlösrückgänge durch den Verzicht auf Biozideinsatz
Landschaftselemente (LE) LE1 (Feucht- und Magerwiesen): 0 bis 12,5 Punkte LE2 (alle anderen LE): 0 bis 17 Punkte LE1 + LE2: maximal 17 Punkte	Keine Ausstattung mit Landschaftselementen (< 0,5 %) pro Feldstück	Mehraufwände bei der Bewirtschaftung (gilt für LE1 und LE2) Negative Randeinflüsse auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Aufwand für die Pflege und Instandhaltung der Landschaftselemente (gilt für LE2)

EINZELPARAMETER DER ÖKOPUNKTEBEWERTUNG UND DEREN VERKNÜPFUNG

ACKERLAND/WEIN und SPEZIALKULTUREN*

GRÜNLAND

FRUCHTFOLGE (nicht für Wein und Spezialkulturen)
+
BODENBEDECKUNG
+
DÜNGEINTENSITÄT
+
DÜNGERART/AUSBRINGUNG
+
SCHLAGGRÖSSE
+
PFLANZENSCHUTZMITTELEINSATZ
+
LANDSCHAFTSELEMENTE

NUTZUNGSINTENSITÄT
+
DÜNGEINTENSITÄT
+
DÜNGERART/AUSBRINGUNG
+
GRÜNLANDALTER
+
PFLANZENSCHUTZMITTELEINSATZ
+
LANDSCHAFTSELEMENTE

Summe: ÖKOPUNKTE ÄCKER/WEIN/OBST/HOPFEN

Summe: ÖKOPUNKTE GRÜNLAND

+ BIOBAUERNBONUSPUNKTE

 SUMME: ÖKOPUNKTE DES BETRIEBES

* Obst und Hopfen zählen zu den Spezialkulturen

MODALITÄTEN BEI DER PUNKTE- UND PRÄMIENERMITTLUNG

- Die Ökopunkteberechnung erfolgt grundsätzlich je Schlag/Fläche und je Betrieb durch Aufsummierung aller Schläge.
- Für die Ökopunkteermittlung werden folgende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht herangezogen:
 - o L = Alm
 - o LM = mitbestoßene Alm
 - o NF= Sonstige Nutzfläche (z.B. Energiewald, Haus/Gemüsegarten, Aufforstungen)
 - o TF = Teichflächen
 - o alle Flächen mit Prämiestatus GI (Grundinanspruchnahme)
 - o alle Kulturarten unter dem Begriff „Sonstige Ackerfläche“, „Sonstige Grünlandfläche“, „Sonstige Weinfläche“ und „Sonstige Spezialkulturfläche“
 - o alle GLÖZ A- und GLÖZ G-Flächen
 - o alle Flächen im geschützten Anbau (GS)
- Die Ökopunkteermittlung bei allen Stilllegungsflächen im Ackerbau (außer den mit nachwachsenden Rohstoffen bzw. Energiepflanzen) erfolgt ohne die Parameter Düngeintensität und Düngerart und Ausbringung, bei allen brachliegenden bzw. nur gehäckselten und gemulchten Flächen im Grünland (außer GLÖZ G-Flächen) ohne die Parameter Nutzungsintensität, Düngeintensität und Düngerart und Ausbringung
- Für alle anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt die Ökopunkteermittlung mit allen Parametern.
- „Stilllegungsflächen mit Zahlungsanspruch ohne nachwachsende Rohstoffe bzw. Energiepflanzen“, brachliegende bzw. nur gehäckselte und gemulchte Flächen im Grünland (außer GLÖZ G-Flächen), Bodengesundungsflächen „Obst, Hofen und Wein“, so wie Flächen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ werden für die Ökopunkteermittlung herangezogen, für diese Flächen werden aber keine Ökopunkteprämien ausbezahlt.
- Bodengesundungsflächen im Acker und Nützlings und lühstreifen erhalten keine Prämie (ausgenommen sind nur die 3 Punkte für biologisch wirtschaftende Betriebe)
- Die Durchschnittspunkteermittlung erfolgt mit allen Flächen, die für die Ökopunkteermittlung herangezogen werden.
- Die 3 Biobauernbonuspunkte werden nur für die Ökopunkteprämienermittlung herangezogen.
- Bei einer negativen Punktesumme je Schlag (inkl. Biobauernbonuspunkte) wird die Ökopunkteprämie auf Null gestellt.
- Landschaftselemente die im Rahmen der ÖPUL Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ bereits abgegolten werden können für die Punkteberechnung nicht herangezogen werden.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE EINZELPARAMETER

(1) Parameter Fruchtfolge

1. Punkterahmen: Acker 0 bis + 8 (16) Punkte/ha

2. Punkteschlüssel:

1. Punkte für die ANZAHL DER KULTUREN in einer 5-jährigen Fruchtfolge je Feldstück :	Punkte/ha
1-2 verschiedene Fruchtfolgetypen	0
3 verschiedene Fruchtfolgetypen	2
4 verschiedene Fruchtfolgetypen	4
<u>Festlegungen:</u> Kulturen des Fruchtfolgetyps Fpf = Futterpflanzen werden in jedem Jahr als Fruchtfolgetyp gezählt, während alle anderen Fruchtfolgetypen bei wiederholtem Vorkommen nur einmal gewertet werden. Bei gleich großen Flächen (Angabe in Ar genau) wird der höherwertigere Fruchtfolgetyp gezählt.	

und

2. Punkte für die unterschiedlichen FRUCHTFOLGETYPEN (siehe nächste Seite)							
in einer 5-jährigen Fruchtfolge:	Pkt./ha	In einer 4-jährigen Fruchtfolge:	Pkt./ha	in einer 3-jährigen Fruchtfolge:	Pkt./ha	in einer 2-jährigen Fruchtfolge:	Pkt./ha
Monokulturen: 5x Monokultur von Sk (mehrjährige Dauerkultur), Hf (Hackfrucht), Ge (Getreide)	0	4 x Monokultur von Sk, Hf oder Ge	0	3 x Monokultur von Sk, Hf oder Ge	0	2 x Monokultur von Sk, Hf oder Ge	0
3-4 Hf, Rest Ge und/oder Ei-Ölf/Fpf (Ei-Ölf=Eiweiß-oder Ölpflanze, Fpf= Futterpflanze)	0	3xHf plus: 1x Ge 1x Ei-Ölf/Fpf	0 0,5	2 x Hf plus: 1x Ge 1x Ei-Ölf/Fpf	0 0,5	1 x Hf plus: 1x Ge 1x Ei-Ölf/Fpf	0 0,5
2 x Hf plus: 3 x Ge 2 x Ge, 1 x Ei-Ölf/Fpf 1 x Ge, 2 x Ei-Ölf/Fpf 3 x Ei-Ölf/Fpf	0 0 1,5 2,5	2 x Hf plus: 2 x Ge 1 x Ge, 1 x Ei-Ölf/Fpf 2 x Ei-Ölf/Fpf	0 1 1,5	1 x Hf plus: 2 x Ge 1xGe, 1xEi-Ölf/Fpf 2 x Ei-Ölf/Fpf	0 1 1,5	Keine Hf: 1xGe, 1xEi-Ölf/ Fpf	0 0,5
1 x Hf plus: 4 x Ge 3 x Ge, 1 x Ei-Ölf/Fpf 2 x Ge, 2 x Ei-Ölf/Fpf 1 x Ge, 3 x Ei-Ölf/Fpf 4 x Ei-Ölf/Fpf	0 0 2,5 3,5 4,0	1 x Hf plus: 3 x Ge 2 x Ge, 1 x Ei-Ölf/Fpf 1 x Ge, 2 x Ei-Ölf/Fpf 3 x Ei-Ölf/Fpf	0 1,5 2 2,5	Keine Hf: 2xGe, 1xEi-Ölf/Fpf 1xGe, 2xEi-Ölf/Fpf	1 2	Keine Hf, kein Ge: 2 x Ei-Ölf 1x Ei-Ölf, 1xFpf 2 x Fpf	1 1,5 1,5
Keine Hf 4 x Ge, 1 x Ei-Ölf/Fpf 3 x Ge, 2 x Ei-Ölf/Fpf 2 x Ge, 3 x Ei-Ölf/Fpf 1 x Ge, 4 x Ei-Ölf/Fpf	0 2,5 3,5 4	Keine Hf: 3 x Ge, 1xEi-Ölf/Fpf 2 x Ge, 2 x Ei-Ölf/Fpf 1 x Ge, 3 x Ei-Ölf/Fpf	1,5 2,5 3	Keine Hf, kein Ge: weniger als 3 x Fpf 3 x Fpf	2 3		
Keine Hf, kein Ge: weniger als 3 x Fpf 3 x und mehr Fpf	3,5 4	Keine Hf, kein Ge: weniger als 4 x Fpf 4 x Fpf	3 4				
Wenn nur die Kultur im aktuellen Wirtschaftsjahr bekannt ist, werden die Punkte folgendermaßen vergeben: Hf, Ge = 0 Punkte, Ei-Ölf = 0,5 Punkte, Fpf = 1 Punkt.							

und

Zusatzpunkte für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen der Sortengruppen A (Getreide, Mais, Hirsen und Gräser), B (Leguminosen und Hülsenfrüchte), C (Erdäpfel, Beta-Rüben, Futter- und Stoppelrüben Öl-, Faser- und Handelspflanzen):

Prämienzuschlag für Kulturpflanzen der Prämienstufe A: 4 Punkte

Prämienzuschlag für Kulturpflanzen der Prämienstufe B: 6 Punkte

Prämienzuschlag für Kulturpflanzen der Prämienstufe C: 8 Punkte

Einhaltung der Bedingungen gemäß Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (ÖPUL-Maßnahme 27) und Gültigkeit der dort festgelegten Prämienbegrenzungen (ha/Sorte sowie % und ha der Ackerfläche).

Zur Vorgangsweise auf Feldstücken mit wechselnden Schlageinteilungen:

Für die Aufzeichnung und Berechnung des Fruchtfolgetyps wird der Fruchtfolgetyp mit dem relativ größten Flächenanteil herangezogen, so dass jedem Feldstück des jeweiligen Jahres für alle Jahre davor ein Fruchtfolgetyp zugeordnet werden kann.

Da sich die Nutzungsarten über die Jahre ändern erfolgt durch die Zahlstelle eine jährliche Adaption und Aktualisierung der Liste für die Berechnung und die Information der Förderungswerber/Innen nach der vorgegebenen Systematik, so dass alle angegebenen Kulturen auch tatsächlich bewertet und berechnet werden können.

Fruchtfolgetyp der Kulturpflanzen:

1 = Hf = Hackfrüchte

2 = Ge = Getreide

3 = Ei-Ölf = Eiweißpflanzen und Ölfrüchte

4 = Fpf = Futterpflanzen

Fruchtfolgetyp

ACKERFLÄCHE	Fruchtfolgetyp			
	1	2	3	4
Ackerbohnen-Getreide Gemenge			X	
Amaranth		X		
Ackerbohne (Puffbohne)			X	
Ackerbohne (Puffbohne)/Feldgemüse			X	
Buchweizen		X		
Emmer oder Einkorn (Sommerung)		X		
Emmer oder Einkorn (Winterung)		X		
Erbsen-Getreide Gemenge			X	
Flachs (Faserlein) zur Fasererzeugung			X	
Futtergräser				X
Futterrübe (Runkelrübe, Burgunder, Kohlrübe)	X			
Futterkartoffeln	X			
Frühkartoffeln (= Pflanzkartoffeln)	X			
Frühkartoffeln/Mais	X			
Grünmais	X			
Hanf			X	
Winter- und Sommerhartweizen (Durum)		X		
Hirse		X		
Kanariensaat		X		
Kichererbse			X	
Klee				X
Klee gras				X
Körnererbse			X	
Körnermais	X			
Linse			X	
Luzerne				X
Mais Corn-cob-mix (CCM)	X			
Öllein (nicht zur Fasererzeugung)			X	
Ölsonnenblume	X			
Quinoa		X		
Saatkartoffel	X			
Silomais	X			
Sommerdinkel (Spelz)		X		
Sommergerste		X		
Sommerhafer		X		
Sommernenggetreide		X		
Sommerroggen		X		
Sommertriticale		X		
Sommerweichweizen		X		
Sojabohne			X	
Sommerraps			X	
Sommerrübsen			X	
Stärkeindustriekartoffeln	X			
Sorghum		X		
Sonstiges Feldfutter				X
Speisekartoffeln	X			
Speiseindustriekartoffeln	X			
Sudangras				X
Süßlupine			X	
Wechselwiese (Egart, Ackerweide)				X
Sommer- und Winterwicke			X	
Wicken-Getreide Gemenge			X	
Winterdinkel (Spelz)		X		
Wintergerste		X		
Winterhafer		X		
Winterhafer/Feldgemüse		X		
Wintermenggetreide		X		
Winterroggen		X		
Winterraps			X	
Winterrübsen			X	
Wintertriticale		X		
Winterweichweizen		X		
Zuckermais	X			

STILLEGUNG	Fruchtfolgetyp			
	1	2	3	4
SL: „Getreide“		X		
SL: „Mais“	X			
SL: „Gräser, Klee gras, Luzerne“				X
SL: Sonnenblumen	X			
SL: Sudangras				X
SL: Buchweizen		X		
SL: Elefantengras				X
SL: Erbsen			X	
SL: Fasernessel				X
SL: Hanf (nicht zur Textilherstellung)			X	
SL: Hirse		X		
SL: Johanniskraut			X	
SL: Körnermais	X			
SL: Leindotter			X	
SL: Mariendistel			X	
SL: Öllein (nicht Textilherstellung)			X	
SL: Saflor			X	
SL: Senf			X	
SL: Sojabohne			X	
SL: Sommerraps			X	
SL: Sonstiges			X	
SL: Sorghum		X		
SL: Timothe				X
SL: Raps			X	
SL: Grünbrache				X
SLB: Grünbrache				X
SLE: Grünbrache				X
SLG: Grünbrache				X
SLU: Grünbrache				X
SONSTIGE ACKERFLÄCHE				
Blumen, Zierpflanzen (Freiland)	X			
Einjährige Baumschulen	X			
Elefantengras				X
Erdbeeren	X			
Feldgemüse (alle Nutzungen)	X			
Grünschnittroggen		X		
Heil- und Gewürzpflanzen		X		
Kümmel			X	
Mariendistel			X	
Sommer- und Wintermohn			X	
Ölkürbis	X			
Phacelia			X	
Rebschulen	X			
Senf			X	
Sonstige Ackerkulturen		X		
Sonstige Ölfrüchte (Saflor, ..)			X	
Zuckerrübe	X			

Bei Doppelnutzungen zählt hinsichtlich dem Fruchtfolgetyp die Hauptkultur, z.B. Winterweichweizen /Feldgemüse ist Getreide.

(2) Parameter Bodenbedeckung

1. Punkterahmen:

Acker:

0 bis + 12 Punkte/ha (plus max. 3,2 Punkte/ha bei ausgeprägtem Niederschlagsmangel)*

Wein und Spezialkulturen:

0 bis + 9 Punkte/ha (plus max. 3,6 Punkte/ha bei ausgeprägtem Niederschlagsmangel) *

* Erhöhte Punktezahlnur bei Zwischenfrucht- und Gründüngungsanbau und für Feldfutterbauflächen im Ackerbau (nicht für Begrünungen von anderen Hauptkulturen, Untersaaten und Mulch- und Direktsaat) und für Bodenbedeckungen durch Begrünung bei Wein und Spezialkulturen bei ausgeprägtem Niederschlagsmangel (siehe dazu auch nächste Seite).

2. Punkteschlüssel - Acker:

BEGRÜNUNGSVARIANTEN:	Punkte/ha
KURZE BEGRÜNUNG (früh angebaut bis Herbst bzw. späte Begrünung über Winter): Variante 1: 31. 7. bis 15. 10. ¹⁾ (abfrostende Kulturen) Variante 2: 15. 10. bis 1. 3. (nur winterharte Kulturen)	4
MITTELLANGE BEGRÜNUNG (bis Spätherbst bzw. später angebaut und über Winter): Variante 1: 20. 8. bis 15. 11. (abfrostende Kulturen) Variante 2: 20. 9. bis 01. 3. (abfrostende Kulturen)	6
LANGE BEGRÜNUNG (Begrünungen über Winter): Variante L: 31. 8. bis 01. 3.	8

Die Variantenbezeichnung erfolgt nach der Bezeichnung bei der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen (19)

¹⁾ Diese Variante wird erst ab Sommer 2007 (Zahlungsjahr 2008) angeboten.

Anerkennung als Begrünung und spezifische Auflagen für einzelne Varianten:

- abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Erbse, Phacelia, Alexandrinerklee
- Winterharte Gründecken
- Grünschnittroggensorten lt. Saatgutgesetz
- Variante A1: aktive Anlage einer Begrünung zwischen 2 Hauptkulturen, nach erfolgtem Umbruch hat im Herbst der Anbau von Wintergetreide zu erfolgen
- zulässige winterharte Kulturen für Variante 2:
 - Grünschnittroggen gemäß Saatgutgesetz, Winterwicke, Englisches Raygras, Perko und Winterrüben
 - Es sind nur spätsaatverträgliche Sorten der oben genannten Kulturen zu verwenden;
 - Möglich sind auch Mischungen aus den genannten Kulturen, die Saat hat auf ein vorbereitetes Saatbeet zu erfolgen
- Variante L: alle für die anderen Variante erlaubten abfrostenden und winterharten Begrünungskulturen, ausgenommen sind gehäckselte Flächen (SL: Grünbrache, GLÖZ A,...) und Landschaftselement A Flächen. (Anmerkung: gelten nicht als lange, aber als mittellange Begrünung)

Keine gültige Begrünungskultur oder Fläche:

- Flächen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ)
- Nicht aktiv angelegte Gründecken wie Ausfall nach Hauptkulturen
- Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) und Mischungen mit einem Anteil größer 50% Getreide und Mais
- Flächen mit Weiterführung einer 20 jährigen Verpflichtung aus dem ÖPUL 2000, ÖPUL 98 oder ÖPUL 95

	Punkte/ha
UNTERSAATEN in den Hauptkulturen (z.B. bei Getreide oder Mais; keinesfalls jedoch in Ackerfütterkulturen)	4
DIREKT- ODER MULCHSAAT nur in Kombination mit Begrünungsvarianten 2 und L - maximal 4 Wochen Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur - wendende Bodenbearbeitung unzulässig	4

Die Punktesumme aus Begrünung, Untersaat und Direkt- oder Mulchsaat ist mit 12 Punkten/ha limitiert (ohne die Punkte für Niederschlagsarmut).

3. Punkteschlüssel - Wein und Spezialkulturen:

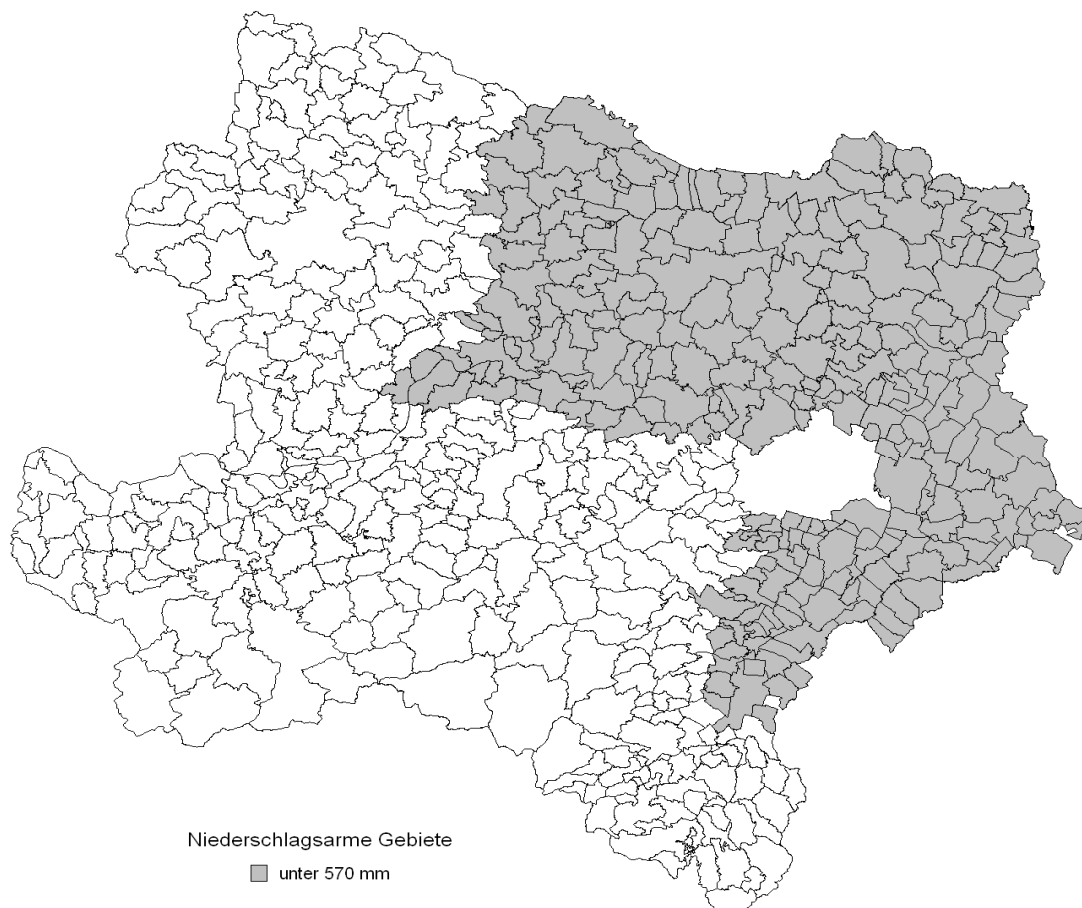
Art der Bodenbedeckung	Punkte/ha begrünter bzw. gemulchter bzw. in Terrassen bewirtschafteter Fläche
MULCH (Abdeckung mittels Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch) oder BEGRÜNUNG (flächendeckend) oder TERRASSENBEWIRTSCHAFTUNG (über 25 % Hangneigung) - Der unmittelbare Bereich um die Stöcke darf in einer Zeilenbreite von max. 80 cm offengehalten werden. - Maßnahmen wie z.B. Tiefenlockerung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuanlage und eine Erneuerung der Begrünung sind zulässig. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens nach 6 Wochen zu erfolgen, bei Neuanlage des Weingarten 4 Wochen nach dieser. - * Weinbau: Bei Hangneigung über 25 % ist ganzjährige Begrünung bzw. Mulchabdeckung erforderlich; die Bewirtschaftung von Terrassen ersetzt eine Begrünung bzw. Mulchabdeckung, - Obstbau: eine ganzjährige Begrünung bzw. Mulchabdeckung	9
Weinbau: - Bei Hangneigung unter 25 % muss im Zeitraum von 1.11. bis 30.04. die Fläche begrünt bzw. mit Mulch abgedeckt sein.	6
Hopfenbau: - Begrünung bzw. Mulchabdeckung im Zeitraum von 15.10. bis 15.04.	6
Weinbau: - Bei Hangneigung größer oder gleich 25 % keine ganzjährige Bodenbedeckung und keine Terrassenbewirtschaftung oder bei Hangneigung unter 25 % keine Bodenbedeckung im Zeitraum von 1.11. bis 30.04.	0
Obstbau: - Keine ganzjährige Bodenbedeckung	0
Hopfenbau: - Keine Bodenbedeckung im Zeitraum von 15.10. bis 15.04.	0

4. Niederschlagsarme Gebiete mit Jahresniederschlägen unter 570 mm

In ausgeprägt niederschlagsarmen Regionen sind im Feldfutterbau generell und nach Zwischenfrucht- und Gründungsanbau im Ackerbau Ertragsrückgänge bei den Folgekulturen zu erwarten. Auch sind die Maßnahmen in diesen Regionen kostenintensiver.

Dies gilt auch für die Bodenbedeckung durch Begrünungen bei Wein und Spezialkulturen.

Daher ist ein Zuschlag bei diesen Maßnahmen in den Regionen mit max. 570 mm Jahresniederschlag im Ausmaß von 40% vorgesehen.



Gebietskulisse

POLITISCHER BEZIRK	GEMEINDE_NR	GEMEINDE
Baden	30603	Bad Vöslau
Baden	30604	Baden
Baden	30646	Blumau – Neurisshof
Baden	30607	Ebreichsdorf
Baden	30608	Enzesfeld – Lindabrunn
Baden	30612	Günselsdorf
Baden	30615	Hirtenberg
Baden	30618	Kottingbrunn
Baden	30620	Leobersdorf
Baden	30621	Mitterndorf an der Fischa
Baden	30623	Oberwaltersdorf
Baden	30625	Pfaffstätten
Baden	30626	Pottendorf
Baden	30629	Reisenberg
Baden	30631	Schönau an der Triesting
Baden	30633	Seibersdorf

POLITISCHER BEZIRK	GEMEINDE_NR	GEMEINDE
Baden	30635	Sooß
Baden	30636	Tattendorf
Baden	30637	Teesdorf
Baden	30639	Traiskirchen
Baden	30641	Trumau
Bruck an der Leitha		Gesamt
Gänserndorf		Gesamt
Hollabrunn		Gesamt
Korneuburg		Gesamt
Krems-Land	31303	Bergern im Dunkelsteinerwald
Krems-Land	31356	Droß
Krems-Land	31304	Dürnstein
Krems-Land	31309	Furth bei Göttweig
Krems-Land	31310	Gedersdorf
Krems-Land	31308	Grafenegg
Krems-Land	31315	Hadersdorf-Kammern
Krems-Land	31322	Langenlois
Krems-Land	31323	Lengenfeld
Krems-Land	31327	Mautern an der Donau
Krems-Land	31333	Paudorf
Krems-Land	31337	Rohrendorf bei Krems
Krems-Land	31338	Rossatz – Arnsdorf
Krems-Land	31355	Schönberg am Kamp
Krems-Land	31344	Spitz
Krems-Land	31346	Straß im Straßertale
Krems-Land	31347	Stratzing
Krems-Land	31351	Weißkirchen in der Wachau
Krems-Stadt	30101	Krems an der Donau
Mistelbach		Gesamt
Mödling	31701	Achau
Mödling	31702	Biedermannsdorf
Mödling	31704	Brunn am Gebirge
Mödling	31707	Gießhübl
Mödling	31709	Gumpoldskirchen
Mödling	31710	Guntramsdorf
Mödling	31711	Hennersdorf
Mödling	31712	Hinterbrühl
Mödling	31715	Laxenburg
Mödling	31716	Maria Enzersdorf
Mödling	31717	Mödling
Mödling	31718	Münchendorf
Mödling	31719	Perchtoldsdorf
Mödling	31723	Vösendorf
Mödling	31725	Wiener Neudorf
St. Pölten-Land	31912	Herzogenburg
St. Pölten-Land	31913	Inzersdorf – Getzersdorf
St. Pölten-Land	31915	Kapelln
St. Pölten-Land	31928	Nußdorf ob der Traisen
St. Pölten-Land	31930	Obritzberg – Rust
St. Pölten-Land	31940	Statzendorf
St. Pölten-Land	31943	Traismauer
St. Pölten-Land	31946	Weißkirchen an der Perschling
St. Pölten-Land	31948	Wölbling
St. Pölten-Stadt	30201	St. Pölten

POLITISCHER BEZIRK	GEMEINDE_NR	GEMEINDE
Tulln	32101	Absdorf
Tulln	32104	Atzenbrugg
Tulln	32106	Fels am Wagram
Tulln	32107	Grafenwörth
Tulln	32109	Großriedenthal
Tulln	32110	Großweikersdorf
Tulln	32112	Judenau – Baumgarten
Tulln	32114	Kirchberg am Wagram
Tulln	32115	Königsbrunn am Wagram
Tulln	32116	Königstetten
Tulln	32119	Langenrohr
Tulln	32120	Michelhausen
Tulln	32143	Muckendorf – Wipfing
Tulln	32132	Sitzenberg – Reidling
Tulln	32142	St. Andrä – Wördern
Tulln	32134	Tulbing
Tulln	32135	Tulln an der Donau
Tulln	32140	Zeiselmauer – Wolfpassing
Tulln	32141	Zwentendorf an der Donau
Wr. Neustadt-Land	32301	Bad Fischau – Brunn
Wr. Neustadt-Land	32304	Ebenfurth
Wr. Neustadt-Land	32305	Eggendorf
Wr. Neustadt-Land	32307	Felixdorf
Wr. Neustadt-Land	32313	Katzelsdorf
Wr. Neustadt-Land	32318	Lichtenwörth
Wr. Neustadt-Land	32320	Matzendorf – Hölles
Wr. Neustadt-Land	32327	Sollenau
Wr. Neustadt-Land	32330	Theresienfeld
Wr. Neustadt-Land	32334	Weikersdorf am Steinfeld
Wr. Neustadt-Land	32337	Wöllersdorf – Steinabrückl
Wr. Neustadt-Land	32338	Zillingdorf
Wr. Neustadt-Stadt	30401	Wiener Neustadt
Wien-Umgebung	31401	Ebergassing
Wien-Umgebung	32402	Fischamend
Wien-Umgebung	32404	Gerasdorf bei Wien
Wien-Umgebung	32405	Gramatneusiedl
Wien-Umgebung	32406	Himberg
Wien-Umgebung	32407	Klein-Neusiedl
Wien-Umgebung	32408	Klosterneuburg
Wien-Umgebung	32409	Lanzendorf
Wien-Umgebung	32410	Leopoldsdorf
Wien-Umgebung	32411	Maria – Lanzendorf
Wien-Umgebung	32413	Moosbrunn
Wien-Umgebung	32417	Rauchenwarth
Wien-Umgebung	32418	Schwadorf
Wien-Umgebung	32419	Schwechat
Wien-Umgebung	32424	Zwölfaxing

Basis für die Abgrenzung sind die durchschnittlichen Jahresniederschlagsdaten 1991 - 2001 der NÖ Messstationen. Größere zusammenhängende Gebiete mit Niederschlägen unter 570 mm wurden nach Gemeinden abgegrenzt.

(3) Parameter Schlaggröße

1. Punkterahmen:

Acker/Wein und Spezialkulturen: 0 bis 8,6 Punkte/ha

2. Punkteschlüssel:

Schlaggröße (ha)	Punkte je ha
0,01 – 0,50	8,6
0,51 – 1,00	3,2
1,01 – 1,50	1,7

(4) Parameter Düngeintensität

1. Punkterahmen und Punkteermittlung Acker, Wein, Obst und Hopfen:

Acker, Wein, Obst und Hopfen: -2 bis +5 Punkte/ha

Die Punkteermittlung für die Düngeintensität erfolgt nach folgenden Prinzipien:

Bedarfsermittlung mittels Kultur und Bodenklimazahl (BKZ); Ergebnis ist Durchschnittswert /ha

Für die drei BKZ-Gruppen sind folgende Ausgangswerte definiert:

BKZ 15 – 30:	Ausgangswert ist die mittlere Ertragslage der jeweiligen Kultur (lt. Anhang A)
BKZ < 15:	Ausgangswert 15 – 30 minus 25 %
BKZ > 30	Ausgangswert 15 – 30 plus 10 %

Berechnungen des eingesetzten Düngers (Wirtschafts- und Mineraldünger, Vorfruchtwirkung, Mineraldünger, zugekaufter „organischer“ Dünger) auf allen Acker, Wein und Spezialkulturflächen. Die Berechnung erfolgt gemäß Vorgaben Anhang A und den dort enthaltenen Werten und den Werten aus Punkt 3. „Tabellen zur Berechnung der N- Mengen (Anfall und Ausbringung)“.

Berechnung des durchschnittlichen Einsatzes pro ha Acker-, Wein-, Obst- und Hopfenflächen.

Die Punkte werden entsprechend folgender % Werte in Abhängigkeit des Verhältnisses von durchschnittlich ausgebrachter Menge/ha zu durchschnittlichem Bedarf/ha errechnet.

% Abweichung vom Vergleichswert	Punkte/ha
> +25 %	- 2
> +15 bis +25 %	- 1
> +5 bis +15 %	0
> -5 bis +5 %	+1
< -5 bis -15 %	+2
< -15 bis -25 %	+3
< -25 bis -35 %	+4
< -35 %	+5

Weitere Bestimmungen:

- Bei allen Kulturen, bei denen in Anhang A oder A 1 keine Unterscheidung nach Ertragslagen vorhanden sind, gelten immer die Werte für BKZ-Stufe 15 bis 30.
- Bei Doppelnutzungen (zB Wintergerste/Feldgemüse) werden die Bedarfswerte beider Kulturen zusammengezählt.
- Wein und Spezialkulturen werden in die mittlere Stufe (BKZ 15 bis 30) eingeordnet. Es gelten dabei folgende Ausgangswerte für Wein: 80 kg N bei Wein ohne Begrünung, 40 kg N bei Wein mit Begrünung.
- Ackerfutterkulturen werden entsprechend der im MFA angegebenen Nutzungshäufigkeit gemäß Tabelle 4 in Anhang A eingestuft und bewertet.
- Alle nicht genannten Kulturen (weder hier noch in Anhang A) werden in Düngestufe 40 eingestuft.
- Für die in Anhang A und A 1, A2, A3 und A4 nicht vorhandenen Kulturen gilt Folgendes:

DÜNGESTUFE 140:

Blumen, Gemüse und Zierpflanzen, Winter- bzw. Sommerrüben

DÜNGESTUFE 80: *

Heil und Gewürzpflanzen ein- und mehrjährige Baumschulen (o.B.), Beerenobst; Rebschulen (o.B.), Wein (o.B.), Schnittweingärten (o.B.)

DÜNGESTUFE 40: **

ein- und mehrjährige Baumschulen (m.B.), Rebschulen (m.B.), Wein (m.B.), Schnittweingärten (m.B.)

* o.B. = mit offenem Boden, Mulch oder ohne vollflächige ganzjährige Begrünung

** m.B.= mit vollflächiger ganzjähriger Begrünung

2. Punkterahmen und Punkteermittlung Grünland:

Grünland: -2 bis +7 Punkte/ha

Die Punkteermittlung für die Düngeintensität erfolgt nach folgenden Prinzipien:

Bedarfsermittlung mittels Nutzung und Bodenklimazahl (BKZ); Ergebnis ist Durchschnittswert /ha

Für die drei BKZ-Gruppen sind folgende Ausgangswerte definiert:

BKZ 15 – 30:	Ausgangswert ist die mittlere Ertragslage der jeweiligen Nutzung (lt. Anhang A)
BKZ < 15:	Ausgangswert 15 – 30 minus 20 %
BKZ > 30	Ausgangswert 15 – 30 plus 10 %

Berechnungen des eingesetzten Düngers (Wirtschafts- und Mineraldünger, Vorfruchtwirkung, Mineraldünger, zugekaufter „organischer“ Dünger) auf allen Grünlandflächen. Die Berechnung erfolgt gemäß Vorgaben Anhang A und den dort enthaltenen Werten und den Werten aus Punkt 3. „Tabellen zur Berechnung der N- Mengen (Anfall und Ausbringung)“.

Berechnung des durchschnittlichen Einsatzes pro ha Grünland.

Die Punkte werden entsprechend folgender % Werte in Abhängigkeit des Verhältnisses von durchschnittlich ausgebrachter Menge/ha zu durchschnittlichem Bedarf/ha errechnet.

% Abweichung vom Vergleichswert	Punkte/ha
> +25 %	- 2
> +15 bis +25 %	- 1
> +5 bis +15 %	0
>-5 bis + 5 %	+1
< -5 bis -15 %	+2
< -15 bis -25 %	+3
< -25 bis -35 %	+5
< -35 %	+7

Zusätzliche Definitionen zur Nutzungsintensität bei Grünland:

5 Nutzungen (= Düngestufe 210): 5 Schnitte (= „Leitnutzung“ in dieser Düngestufe), in der gleichen Düngestufe sind Mähweiden mit über 4 Nutzungen

4 Nutzungen (= Düngestufe 160): 4 Schnitte (= „Leitnutzung“ in dieser Düngestufe), in der gleichen Düngestufe sind Mähweiden mit über 3 bis 4 Nutzungen

3 Nutzungen (= Düngestufe 120): 3 Schnitte, in der gleichen Düngestufe sind Mähweiden mit über 2 bis 3 Nutzungen

Dauerweide (= Düngestufe 100):

2 Nutzungen (= Düngestufe 90): 2 Schnitte (= „Leitnutzung“ in dieser Düngestufe), in der gleichen Düngestufe sind Mähweiden mit über 1 bis 2 Nutzungen

1 Nutzung (= Düngestufe 30): 1 Schnitt oder Dauerweide–Hutweide

Mindestens 0 Ökopunkte/ha für den Förderungsparameter Düngeintensität im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen muss in jedem Jahr während des Verpflichtungszeitraumes eingehalten werden, bei Nichteinhaltung Sanktionierung.

3. Tabellen zur Berechnung der N Mengen (Anfall und Ausbringung):

3.1 N-Mengen aus Ernterückständen von Hauptkulturen

	Kulturen	kgN/ha
Ackerkulturen	Rapsstroh	20
	Rübenblatt	20
	Ölkürbis	30
Gemüse	einkulturig	30
	mehrkulturig	60

3.2 N-Mengen aus der Vorfruchtwirkung von Hauptkulturen und Begrünungen

Acker: Werte aus Anhang A

Wein und Spezialkulturen: Wenn im Wirtschaftsjahr eine Begrünung mit nur Leguminosen oder einem Gemisch von Leguminosen (Anteil > 50 %) umgebrochen wird, werden 30 kg N/ha berücksichtigt.

3.3 N-Mengen aus Handelsdüngern

N-Gehalt der Handelsdünger gemäß Packungsbeschreibung

3.4 Berechnung der N-Mengen aus Wirtschaftsdüngern

laut Anhang A und Anfallswerten der Sachgerechten Düngung

3.5 Berücksichtigung von N-Mengen aus anderen organischen Quellen

z.B. Biogasgülle, Vinasse, Molke, Zukauf von Wirtschaftsdünger

Einstufung gemäß Entsprechungstabelle Anhang A

3.6 Berücksichtigung der Jahreswirkung im Ausbringungsjahr bei Wirtschaftsdüngern und anderen organischen Quellen

Werte gemäß Anhang A

(5) Parameter Düngerart und Ausbringung**1. Punkterahmen:**

Acker:	0 bis +9 Punkte/ha
Wein und Spezialkulturen:	0 bis +6 Punkte/ha
Grünland:	0 bis +9 Punkte/ha

2. Punkteschlüssel:

Düngerart ^{1, 2, 3)}		
Wirtschaftsdünger und Mineraldünger		
Mist, Mistkompost, Gülle	Jauche	Mineraldünger
3 Punkte/ha	1 Punkt/ha	0 Punkte/ha

- 1) Berechnung erfolgt getrennt nach zwei Kategorien und zwar: Grünland - Acker/Wein/Obst/Hopfen
 2) Es wird ein Mittel über alle Düngeausbringungen gebildet, wobei jede Düngeart nach N-Menge gewichtet wird. Die so ermittelten Punkte werden dann getrennt nach den zwei Kategorien für alle jeweiligen Schläge vergeben.
 3) Weidegänge werden für die Punkteermittlung nicht berücksichtigt.

und

Düngerausbringung (Gabe) ^{4, 5)}				
Wirtschaftsdünger und Mineraldünger				
Keine Düngung	1 Düngergabe	2 Düngergaben	3 Düngergaben	4 und mehr Düngergaben
0 Punkte/ha	0 Punkte/ha	1 Punkt/ha	2 Punkte/ha	3 Punkte/ha

- 4) Berechnung erfolgt schlagbezogen
 5) Weidegänge werden für die Punkteermittlung nicht berücksichtigt.

und

Düngerausbringung durch Beweidung: ^{6, 7)} Weidezuschlag für beweidete Flächen	
Kg N/ha – Bandbreite	Punkte/ha
0,1 – 32,5	6
> 32,5 - 45,5	5
> 45,5 - 58,5	4
> 58,5 - 71,5	3
> 71,5 – 84,5	2
> 84,5 - 97,5	1
> 97,5	0

- 6) Berechnung erfolgt auf beweideten Acker- und Grünlandflächen nach unten dargestelltem Berechnungsschema, wobei die Punktezuordnung nach zwei definierten Kategorien („Dauerweide“ und „andere Weiden“) erfolgt.
 7) Für beweidete Ackerflächen und für Mähweiden wird der Weidezuschlag auf die Hälfte reduziert.

und

2 Punkte/ha Zuschlag für Stroh- und Ernterückstandseinarbeitung im Ackerbau
--

Berechnungsschema Düngerausbringung durch Beweidung

Es erfolgt die Berechnung der gesamten durch die Beweidung anfallenden N-Menge (jahreswirksam) getrennt nach Tierkategorien und es wird dann die Gesamtsumme gebildet:

$$B = BK1 + BK2 + \dots + BKN$$

$$BK = a \times h \times d \times k$$

B = kgN durch Weide in Summe auf alle Weideflächen

BK = kgN durch Weide der einzelnen Tierkategorien des Betriebes

a = Stückanzahl (Rinder, Schafe, ...)

h = Weidezeitfaktor (für alle Tiere) = 1,0 Ganztagsweide: Weidezeit über 16 Stunden pro Tag
 0,66 Halbtagsweide: Weidezeit 8 bis 16 Stunden pro Tag
 0,33 Stundenweide: Weidezeit bis 8 Stunden pro Tag

d = Anzahl der Weidetage je Weidegang (5d Mindestdauer, um als Weidegang gewertet zu werden)

k = N-Menge/Tag und Tierart
 Berechnung: kgN je Tier und Tag = $\frac{\text{kg N je Tier und Jahr (Gülle oder Mist)}^* \times \text{Jahreswirkung}^{**}}{365 \text{ Tage}}$

* Anfall (minus Stall, Lager und Ausbringungsverlusten) gemäß Anhang A

** Jahreswirkung gemäß Werte Anhang A

Die Gesamtmenge B wird auf die Kategorien „Dauerweiden“ – „Ackerweiden, Mähweiden und Hutweiden“ so aufgeteilt, dass auf den Dauerweiden/ha doppelt so viel Dünger zugeordnet wird wie auf den anderen Weideflächen.

z.B. B = 150 kg und Betrieb hat 2 ha Dauerweide und 2 ha Hutweide; also 50 kg/ha Dauerweide (4 Pkt.) und 25 kg/ha Hutweide (6 Pkt.)!

Festlegungen:

Tierkategorien im jeweiligen Kalenderjahr sind die mit Stichtag 1. Juli vorhandenen.

(6) Parameter Nutzungsintensität

1. Punkterahmen:

Grünland: 0 bis + 18 Punkte/ha

2. Punkteschlüssel und Berechnungsmodus:

Anzahl der Nutzungen = Schnittäquivalente ²⁾	Punkte/ha für die Nutzungsintensität		
	1 – 15	> 15 – 30	über 30
0 Schnitte bzw. keine Beweidung ¹⁾	0	0	0
½ bis 1 ½ Nutzungen	6	3	1,5
2 Nutzungen	6	6	6
2 ½ Nutzungen	3	4,5	6
3 Nutzungen	2	3	4,5
3 ½ Nutzungen	1	2	3
4 Nutzungen	0	1	2
4 ½ Nutzungen	0	0	1
5 und mehr Nutzungen	0	0	0

¹⁾ als 0 Schnitte wird gewertet, wenn die Fläche brach liegt und auch, wenn die Fläche geschnitten oder gehäckselt wird, das Mähgut aber nicht entfernt wird.

²⁾ Schnittäquivalente = Anzahl der Nutzungen:

- Wertigkeit der Nutzungen bei Mähwiesen und Mähweiden:

jeder Schnitt bis 31. August = eine Nutzung

jeder Schnitt ab 1. September = ½ Nutzung.

- Für Mähwiesen und Mähweiden werden die Nutzungen aus der Flächennutzungsliste (FN) des Mehrfachantrages (MFA) übernommen.

- Ermittlung der Nutzungen bei Dauerweiden und Hutweiden:

Für die Einstufungen werden die beim Parameter Düngerart und Ausbringung ermittelten Werte für „Dauerweide“ und „Hutweide“ herangezogen.

Schnittäquivalente = Anzahl der Nutzungen	kg N/ha – Bandbreite	Schnittäquivalente = Anzahl der Nutzungen	kg N/ha – Bandbreite
½	> 0,0 – 19,5	3	> 71,5 – 84,5
1	> 19,5 – 32,5	3 ½	> 84,5 – 97,5
1 ½	> 32,5 – 45,5	4	> 97,5 – 110,5
2	> 45,5 – 58,5	4 ½	> 110,5 – 123,5
2 ½	> 58,5 – 71,5	5 und mehr	> 123,5

Zuschläge:

Schnittzeitaufgabe:

Schnittzeitpunkt für die 1. Nutzung nach dem 1. Juni: 2 Punkte/ha

Schnittzeitpunkt für die 1. Nutzung nach dem 15. Juni: 3 Punkte/ha

Putzschnitt bei Dauerweiden:

Als Putzschnitt wird das Abmähen nicht verbissener Stellen nach der Abweidung von Dauerweideflächen verstanden (verpflichtend durchzuführen). Er gleicht mögliche Bestandesveränderungen durch selektiven Verbiss aus und geht daher positiv in die Bewertung ein. Der Putzschnitt wird nicht als "Schnitt" im Sinne eines Wiesenschnittes gerechnet. Bei Dauerweiden erhöht sich deshalb der Punktwert für die Nutzungsintensität um 2 Punkte je ha bei den Bewertungsstufen (Punkten) 1 bis 4,5 und um 3 Punkte je ha bei der Bewertungsstufe (Punkte) 6 (mit Zuschlag für Schnittzeitaufgabe und Erschwernis nicht kombinierbar).

Erschwernis der Bewirtschaftung:

Bei mindestens 1 x jährlich vollflächiger Mahd und Verbringen des Mähgutes von der Fläche:

>= 25 % bis < 35 % Hangneigung: 2,5 Ökopunkte/ha

>= 35 % bis < 50 % Hangneigung: 5,5 Ökopunkte/ha

>= 50 % Hangneigung: 9,0 Ökopunkte/ha

Die Punkte für Schnitzaufgaben, Putzschnitt bei Dauerweiden und Erschwernis der Bewirtschaftung werden zu den Punkten für die Nutzungsintensität beim jeweiligen Grünlandschlag dazugezählt.

(7) Parameter Grünlandalter**1. Punkterahmen:**

0 oder + 3,5 Punkte/ha

2. Punkteschlüssel:

Grünlandalter	Punkte/ha
Grünlandalter 0-5 Jahre: Die Grünlandfläche (größer als 2000 m ² bzw. ganzes Feldstück) wurde in den letzten 5 Jahren durch Umbruch neu angelegt.	0
Grünlandalter über 5 Jahre	3,5

(8) Parameter Pflanzenschutzmitteleinsatz**1. Punkterahmen:**

Ackerland/Wein und Spezialkulturen: -7 bis +2 Punkte/ha

Grünland: -7 bis 0 Punkte/ha

2. Punkteschlüssel – Ackerland, Wein, Obst und Hopfen:

Aktivität Pflanzenschutzmitteleinsatz (Anzahl der Spritzungen)	Punkte/ha
1x	-1
2x	-2
3x	-3
4x	-4
5-7x	-5
8-10x	-6
mehr als 10x	-7
Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz	0
vollflächige mechanische Unkrautregulierung (keine Punkte für Wechselwiesen und Feldfutter)	2

- Spritzung: Unter Spritzung versteht man die Anwendung eines Mittels (z.B. Herbizid). Wird ein Herbizid z.B. gleichzeitig mit einem Insektizid ausgebracht, wird dies als zwei Spritzungen gewertet.
- „Splitting“ gilt nur als eine Spritzung, auch wenn das Mittel in zwei Arbeitsgängen ausgebracht wird.
- Der Einsatz von Mitteln, die gemäß VO 2092/91 erlaubt sind, bringt weder Zu- noch Abschläge.

3. Punkteschlüssel - Grünland:

Aktivität Flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anzahl der Spritzungen)	Punkte/ha
1x	-3
2x	-5
mehr als 2x	-7
Chemische Einzelpflanzenbehandlung (z.B. zur Ampferbekämpfung)	-1
Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz	0

- Jedes Pflanzenschutzmittel (Herbizid, Insektizid, Rhodentizid, etc.) wird als eine Anwendung gerechnet z.B. bei einer gleichzeitigen Ausbringung mehrerer Pflanzenschutzmittel.

(9) Parameter Landschaftselemente

Es erfolgt eine differenzierte Abgeltung der Landschaftselemente (LE) je nach dem Erschwernis, welches die LE verursachen.

„Landschaftselemente“ sind:

- LE 1: Feucht-, (Trocken-), Magerwiesen
- LE 2: alle anderen punktförmigen, linearen und flächigen LE

Definition von Landschaftselementen (LE):

LE 1:

- extensiv genutzte Flächen, die durch die Bewirtschaftung entstanden sind, mit typischen Pflanzenbeständen: Feucht-, Magerwiesen.

LE 2:

- Alle punktförmigen, linearen und flächigen LE, über die der Förderungswerber Verfügungsgewalt hat und die auf oder unmittelbar neben der vom Förderungswerber bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen und die nicht als Grünland oder Acker/Spezialkultur genutzt werden und zur notwendigen Erhaltung der Landschaftselemente gepflegt werden. Solche Elemente sind z.B.: Raine, Böschungen, Hecken, Gräben, Ufergehölzstreifen, Feldgehölze, Teiche, Langzeitbrachen. Auf LE darf es keine landwirtschaftliche Nutzung geben (ausgenommen TC, Obst-, Baum- und Steinwiesen).
- Flächige LE in der Feldflur, die landwirtschaftlich genutzt und gepflegt werden: Obst- und Baumwiesen (Wiesen/Weiden mit Baum/Strauchbestand auf der Fläche) und Steinwiesen (Wiesen/Weiden mit Steinen und Felsblöcken).
- Die Intensität und die Art der Pflege der Landschaftselemente (LE 2) müssen gewährleisten, dass der Charakter der Landschaftselemente erhalten bleibt. Pflegemaßnahmen sind z. B. Pflegemahd, Häckseln, Ausschneiden, Aufasten, auf Stock setzen, aufkommende Gehölze und Schnittgut entfernen, Ausmähen rund um den Stamm, Instandhaltung von Gräben und Bachböschungen (z.B. Gerinneräumung).
- Die jährliche Mahd von Obst-, Baum- und Steinwiesen und unter Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen gilt dabei nicht als Pflege.

1. Punkterahmen:

LE 1: 0 bis +12,5 Punkte/ha

LE 2: 0 bis +17 Punkte/ha

Gesamt: max. 17 Punkte/ha (aus LE 1 plus LE 2)

2. Punkteschlüssel:

Prozent je Feldstück	Punkte je ha LE 1: Feucht- und Magerwiesen	Punkte je ha LE 2: alle anderen punktförmigen, linearen und flächigen LE
0 bis < 0,5	0	0
≥ 0,5 bis < 5	2,5	4
≥ 5 bis < 10	5,5	8
≥ 10 bis < 17	10	13,5
≥ 17	12,5	17

3. Typen von Landschaftselementen (LE)

	PUNKTFÖRMIG	FLÄCHIG	LINEAR
LE 1		MAGERWIESEN, FEUCHTWIESEN	
LE 2	EINZELBÄUME EINZELGEBÜSCHE BAUM/GEBÜSCHGRUPPEN FELSEN/STEINHAUFEN QUELLEN/NASSGALLEN KRAUTIGE BRACHSTELLEN	FELDGEHÖLZE ^{a)} KRAUTIGE BRACHFLÄCHEN ^{a)} TEICHE/TÜMPEL ^{a)} OBSTWIESEN ^{b)} BAUMWIESEN ^{b)} STEINWIESEN ^{b)}	HECKEN UFERRANDSTREIFEN/ GRÄBEN BAUMREIHEN RANDSTREIFEN RAINE BÖSCHUNGEN/TROCKEN- STEINMAUERN GRASWEGE

^{a)} gepflegte LE: gewertet wird bis 10 Ar die gesamte Fläche, darüber ein maximal 5m breiter Streifen

^{b)} LE, die auch Wirtschaftsflächen sind: gewertet wird die gesamte Fläche in Ar

Festlegung zur Flächenerfassung:

- Landschaftselemente bis 149 m² werden immer mit einem 1 Ar gewertet.
- Ab 150 m² erfolgt die Angabe auf Ar genau (mathematisch gerundet).

Beschreibung der Typen von Landschaftselementen (LE)

PUNKTFÖRMIGE LE

ABKÜRZUNG, TYP, BESCHREIBUNG
<p>EB = EINZELBÄUME EG = EINZELGEBÜSCHE Alle Einzelbäume, bei Obstbäumen nur Hoch- und Halbstämme (sonst werden Obstbäume nicht als LE gewertet). Nur große Einzelsträucher (über 3m Höhe).</p>
<p>BG = BAUMGRUPPEN, GEBÜSCHGRUPPEN Bei Obstbäumen nur Hoch- und Halbstämme, sonst keine Wertung als LE. Abstand zwischen den Bäumen bis 10 m, sonst werden die Bäume als Einzelbäume gewertet. Maximal 3 Bäume pro Reihe, bei mehr als 3 Bäumen in Reihe Wertung als Baumreihe. Gebüsch- und Baumgruppen über 2 Ar werden als Feldgehölz gewertet.</p>
<p>FE = FELSEN, STEINHAUFEN Keine Flächenbegrenzung von 2 Ar, auch größere Felsen/Steinhaufen werden als solche mit der entsprechenden Fläche gerechnet.</p>
<p>QU = QUELLEN, NASSGALLEN Keine Flächenbegrenzung von 2 Ar, auch größere Quellen/Nassgallen werden als solche mit der entsprechenden Fläche gerechnet.</p>
<p>BRAP = KRAUTIGE BRACHSTELLEN bis 2 Ar</p>

FLÄCHIGE LE

Typ a) nicht bewirtschaftete flächige LE:

ABKÜRZUNG, TYP, BESCHREIBUNG
<p>FG = FELDGEHÖLZE Fläche zu 30-100% mit Sträuchern und/oder Bäumen bewachsen, Rest - wenn vorhanden - krautig. Flächenermittlung: bis 10 Ar: gesamte Fläche; über 10 Ar nur 5 m breiter Randstreifen an der Grenze zur Feldflur. Bis zu 5 m Breite dem FG vorgelagerte lineare LE werden in den 5 m Randstreifen integriert.</p>
<p>BRAF = KRAUTIGE BRACHFLÄCHEN Fläche weniger als 30% mit Bäumen und/oder Sträuchern bewachsen, mehr als 2/3 Krautzonen. Brach liegende Flächen werden erst nach 6 Jahren als LE (BRAF) gewertet (nicht berücksichtigt werden im Rahmen von ÖPUL neu angelegte „Neue Landschaftselemente“). Flächenermittlung: bis 10 Ar: gesamte Fläche; über 10 Ar: 5 m breiter Randstreifen an der Grenze zur Feldflur. Bis zu 5 m breite der BRAF vorgelagerte lineare LE werden in den 5 m Randstreifen integriert.</p>
<p>TE = TEICHE, TÜMPEL Stehende Gewässer einschließlich der Uferzonen. Nicht berücksichtigt werden: Teiche mit befestigten Ufern (Beton,...), künstlichem hohen Fischbesatz (Fischzucht), Badenutzung (Badeteich mit hoher Nutzungsfrequenz), parzellierte Teiche mit bebauten Ufern und außen rundherum eingezäunte Teiche. Flächenermittlung: bis 10 Ar Größe: gesamte Fläche (minus "Strand", verhüttelte Fläche,), über 10 Ar: 5 m breiter Randstreifen an der Grenze zur Feldflur. Bis zu 5 m breite dem TE vorgelagerte lineare LE werden in den 5 m Randstreifen integriert.</p>

Typ b) flächige LE, die auch Wirtschaftsfläche sind:

ABKÜRZUNG, TYP, BESCHREIBUNG
<p>MW = MAGERWIESEN FW = FEUCHTWIESEN Der Pflanzenbestand muss typische Zeigerpflanzen für trockene, magere bzw. feuchte, nasse Standorte beinhalten und darf durch eine eventuell erfolgte Düngung nicht nachteilig beeinflusst sein (z.B. geringere Artenvielfalt, Düngerzeigerpflanzen); sonst keine Einstufung als LE. <u>Flächenermittlung:</u> Bei , MW- FW-Flächen ist die gesamte Fläche LE.</p>
<p>OW = OBSTWIESEN BW = "BAUMWIESEN", Wiesen/Weiden mit "lockerer" Baum/Gebüschbestand SW = "STEINWIESEN", Wiesen/Weiden mit Steinen und Felsblöcken Mit Obstbäumen (oder anderen Bäumen) überstandene Wiese oder Weide, aber auch z. B. Weiden, die infolge fehlender/unterlassener Schwendung bereits mit Einzelbäumen/-gebüsch locker bestanden sind. Bei dichterem Bestand Wertung der Gebüsch/Baumgruppen als Feldgehölze oder Baumgruppen. Baum/Steinabstand nicht über 20 m (sonst Wertung der Einzelelemente als Einzelbäume, Baumgruppen, Felsen). Es werden nur Obstwiesen mit Hoch- und Halbstammobstbäumen, nicht aber Obstbaumbestände auf schwachwüchsigen Unterlagen berücksichtigt. <u>Flächenermittlung:</u> Bei OW, BW, SW ist die gesamte Fläche LE.</p>

LINEARE LE

ABKÜRZUNG, TYP, BESCHREIBUNG
<p>"BESTOCKTE" LINEARE LE mit Baum- und/oder Strauchbestand: Fläche mehr als 30% mit Bäumen und/oder Sträuchern bewachsen, Rest krautig.</p> <p>HE = HECKEN (Auf ebener Fläche, auf Böschung, mit inkludierter Geländemulde.) RS = RANDSTREIFEN an Waldbeständen und andere Randstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens durchschnittliche Breite von 2 m und maximal 5 m (anrechenbar) - keine Nutzung zulässig, d.h. keine Mahd mit Nutzung des Mähgutes, keine Beweidung, keine Ackerkultur - keine Düngung - Pflege ist erforderlich; Pflegearbeiten sind z.B. Häckseln, Umbruch und Einsaat, Pflegemahd, Wegschneiden der aufkommenden Gehölze, Aufasten. <p>RS an Waldbeständen muss ein „Übergangsstreifen“ sein, d.h. es muss einen augenscheinlich deutlich erkennbaren Unterschied in der Vegetationsperiode zwischen angrenzendem Wald einerseits und angrenzender LN andererseits geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wald beginnt mit den Gehölzen laut Forstgesetz. Diese müssen allerdings Bestand bildend sein; somit sind einzelne Forstgehölze noch nicht zum Wald zu rechnen. Beispiel: vereinzelt Hainbuchen oder Haselnusssträucher auf dem Waldrandstreifen gehören noch nicht zum Wald und markieren somit nicht die Waldgrenze! - Typen von RS: <ul style="list-style-type: none"> o Landwirtschaftliche Nutzflächen, die gepflegt werden (z.B. jährliches Häckseln), können ebenfalls als RS anrechnet werden und sind dann in der Flächennutzungsliste als GLÖZ A- oder GLÖZ G-Schlag anzugeben. Für solche Flächen kann dann jedenfalls keine Ökopunkte-Prämienberechnung erfolgen. o Keine landwirtschaftliche Nutzfläche (gepflegt und bestockt aber nicht Wald)
<p>UR = UFERRANDSTREIFEN Entlang von ständig oder periodisch wasserführenden über 30% bestockten Gräben, Bächen und Flüssen einschließlich der Wasserfläche bis zur Gewässermitte</p>

ABKÜRZUNG, TYP, BESCHREIBUNG
<p>BR = BAUMREIHEN Bäume: bei Obstbaumreihen nur Hoch- und Halbstämme, sonst keine Wertung als LE. Baumanzahl: mehr als 3 Bäume in Reihe (sonst Wertung als BG). Baumabstände: Abstände zwischen den Bäumen max. 20 m (bei größeren Abständen ist BR unterbrochen bzw. werden die Bäume als EB gewertet). Länge x 6 m Breite = Fläche der BR. Zur Länge der BR: vom Kronenende des ersten bis zum Kronenende des letzten Baumes.</p>
<p>"KRAUTIGE" LINEARE LE ohne bzw. mit geringem Baum- und/oder Strauchbestand: Fläche weniger als 30% mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen, Rest krautig. Eine Umwandlung von „krautigen“ in „bestockte“ lineare LE (z.B. vom Rain zur Hecke) ist möglich.</p> <p>RA = RAIN Raine können innerhalb des Schlags oder am Rand als Grenze zwischen Schlägen liegen; immer nur zwischen zwei LN Flächen.</p> <p>BO = BÖSCHUNGEN TM = TROCKENSTEINMAUERN Unterscheidung Böschung - Rain: Eine Böschung ist ein Krautstreifen mit einer Geländestufe über 0,5 m Höhe.</p> <p>UR = UFERRANDSTREIFEN, GRÄBEN Entlang von ständig oder periodisch wasserführenden unter 30% bestockten Gräben, Bächen und Flüssen einschließlich der Wasseroberfläche bis zur Gewässermitte</p> <p>GW = GRASWEGE Berücksichtigung als LE nur dann, wenn der Weg auf mindestens 70% der Breite mit Gräsern/Kräutern bewachsen ist, also Wege, bei denen nur die Fahrspur ohne Bewuchs ist. Fahrwege im Grünland werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht mit der Wiese/Weide daneben mitgenutzt werden.</p> <p>RS = RANDSTREIFEN (Beschreibung siehe bei bestockten linearen LE)</p>

Zuordnung von LE

Die LE gehören zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, bei/auf denen sie liegen. Zuordnungsregeln dafür sind:

- Zuordnung von maximal jeweils 5 m Breite des LE zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dies gilt auch, wenn 2 oder 3 lineare LE nebeneinander liegen (maximal 5 m Zuordnungsbreite).
- Keine Zuordnung von LE über Wege oder Straßen hinweg.
- Von linearen und flächigen LE an über 4 m breiten Asphalt- und Betonstraßen wird ein 2 m breiter Streifen neben der Straße nicht gerechnet.
- Nebeneinander liegende lineare LE werden der links und rechts liegenden landwirtschaftlichen Fläche zugeordnet.

„Förderbare“ und „Nicht förderbare Landschaftselementeflächen“ (LE-Flächen)

- „Nicht förderbare Landschaftselementeflächen“ müssen aus der Flächenangabe der Flächennutzungsliste herausgerechnet werden:
- Alle LE-Flächen bis 1 Ar (und wenn Summe der Elemente bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche eine untergeordnete Rolle spielen) sind „Förderbare LE-Flächen“.
- Alle flächigen LE-Flächen des Typs a), die nur gepflegt werden, sind „Nicht förderbare LE-Flächen“.
- Alle linearen Elemente über 2 m Breite (über 4 m an der Grundgrenze), die nicht genutzt werden, sind „Nicht förderbare LE-Flächen“.
- Alle flächigen LE-Flächen des Typs b) im Grünland (Obst/Baum/Steinwiesen) sind „Förderbare LE-Flächen“.
- Alle LE 1 Flächen (zumindest einmalige jährliche Nutzung) sind „Förderbare LE-Flächen“

Anhang F Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz; schlagbezogene Düngplanung

Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung

Planung und Bilanzierung sind auf den Zeitraum Ernte der Vorkultur bis Ernte der bilanzierten Kultur abzustellen.

I. Planung des Stickstoffbedarfs pro Schlag (bis zum 28.02. durchzuführen)

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Aufzeichnungen entsprechend Werten und Tabellen Anhang A, A 1 und A 2.
- Es sind folgende Schritte durchzuführen:
 - Berechnung Stickstoffanfall aus der Tierhaltung (siehe Anhang A – Ermittlung 7: Jahreswirksamer Stickstoff – Teilsumme 6 und Tabelle 1).
 - Schlagweise Planung N-Bedarf (Tabelle 2).

Tabelle 1: Bewertung des N-Gehalts im Wirtschaftsdünger pro m³

Wirtschaftsdünger-kategorie	kg N jahreswirksam (Übertrag Anhang A – Ermittlung 7: Jahreswirksamer Stickstoff: Teilsummen 6)	Anfallsmenge pro Jahr in m ³	kg N/m ³ jahreswirksam
Rindergülle			
Schweinegülle			
Geflügelgülle			
Jauche			
Mist			
Rottemist			
Kompost			

Beim gemischten Anfall von Wirtschaftsdüngern (zB Rindergülle und Rinderjauche oder Rindergülle und Schweinegülle werden in einer Grube gesammelt) ist die gesamte Wirtschaftsdüngerart jener Kategorie zuzuordnen, die den überwiegenden N-Anfall bedingt.

Im ersten Jahr können, falls die Ausbringungsmengen nicht bekannt sind, folgende Gehaltszahlen (letzte Seite des Anhanges A) im Wirtschaftsdünger zur Planung verwendet werden:

Tabelle 2 Schlagweise Planung des N-Bedarfs

Feldstücks- und Schlagidentifikation (Nummer, Name, Teilschlag):		
Ertragslage (niedrig, mittel, hoch 1, hoch 2):	Schlaggröße:	
Geplante Kultur:	Werte pro ha	Werte für Gesamtschlag
Geplanter N-Bedarf (maximale N-Bedarfswerte bei ÖPUL-Teilnahme an Bio oder UBAG siehe Anhang A, Tabelle 3 –Teil 1 und Teil 2 – und Anhang A 1 und A 2)	kg N/ha	kg N
Geplante N-Zufuhr		
Vorfruchtwirkung (gemäß Anhang A)	kg N/ha	kg N
Voraussichtliche N-Zufuhr durch hofeigene Wirtschaftsdünger *)	kg N/ha	kg N
Entspricht gemäß Berechnung folgender Wirtschaftsdüngermenge:		
Gülle	m ³ /ha	m ³
Jauche	m ³ /ha	m ³
Mist	t/ha	t
Voraussichtliche N-Zufuhr durch bezogene organische Düngemittel	kg N/ha	kg N/Schlag
Voraussichtliche N-Zufuhr Mineraldünger	kg N/ha	kg N/Schlag
Summe geplante N-Zufuhr	kg N/ha	kg N/Schlag

*) Anmerkung: Bei der Düngung ist Wirtschaftsdünger mit der Jahreswirksamkeit zu bewerten.

II. Aufzeichnung und Dokumentation (aktuell zu führen)

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Werte gemäß Anhang A, A 1 und A 2 sind Basis; es sind jedoch folgende weitere Schritte durchzuführen:
 - Schlagweise Berechnung und Dokumentation N-Aufwand (Tabelle 3).
 - Ermittlung des N-Entzuges.
 - Bilanzierung (Berechnung N-Saldo).

Tabelle 3 Schlagweise Dokumentation und Berechnung des N-Aufwands (aktuell zu führen)

Feldstücks- und Schlagidentifikation (Name, Nummer, Teilschlag):						
Kultur:					Schlaggröße:	
Ausbringungsdatum	Düngerart	N-Gehalt *)	Ausbringungsmenge		N-Aufwand	
			am Schlag	pro ha	am Schlag	pro ha
					kg	kg/ha
					kg	kg/ha
					kg	kg/ha
					kg	kg/ha
Summe N-Aufwand					kg	kg/ha

*) Anmerkung: Bei der Düngung ist Wirtschaftsdünger mit der Jahreswirksamkeit zu bewerten.

III. Bilanzierung (bis 31.12. durchzuführen)

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Werte gemäß Anhang A, A 1 und A 2 sind Basis, es sind jedoch folgende weitere Schritte durchzuführen:
 - Schlagweise Berechnung N-Entzug über das Erntegut (Tabelle 4 mit Hilfstabelle 1)
 - Schlagweise Bilanzierung (Berechnung N-Saldo, Tabelle 5)

Tabelle 4 N-Entzug über das Erntegut

Erntemenge am Schlag	Erntemenge pro ha *	Entspricht folgender Ertragslage *	N-Entzug am Schlag	N-Entzug pro ha
t	t	(n, m, h1, h2)	kg N	kg N/ha

Hilfstabelle 1 Ertragsabhängige Entzugsfaktoren für Ackerbau (kg/t)

Kulturart	N	
Getreide	Weizen, Rohproteingehalt < 14 % idTM	22
	Weizen, Rohproteingehalt ≥ 14 % idTM	24
	Durum-Weizen	29
	Dinkel	32
	Roggen	18
	Wintergerste	20
	Triticale	18
	Sommerfüttergerste	18
Hackfrüchte	Sommerbraugerste	14
	Mais (CCM, Körnermais)	14
	Silomais (Trockenmasse)	10
	Silomais (Frischmasse)	3,2
	Zuckerrübe	1,8
	Futterrübe	1,4
	Speisekartoffel, Industriekartoffel	3,7
Öl- und Eiweißpflanzen	Früh- und Pflanzkartoffel (Marktware)	5,5
	Körnerraps	47
	Sonnenblume	20
	Körnererbse	0
	Ackerbohne	0
Sonderkulturen	Sojabohne	0
	Mohn	100
Feldfutterbau und Zwischenfruchtfutterbau	Kümmel (Erntejahr)	53
	Feldfutter kleebetont	4
	Gräserbetont	17
	Feldfutter gräserrein	17

Tabelle 5 Bilanzierung

	am Schlag	pro ha
Vorfruchtwirkung lt. Anhang A	kg N	kg N/ha
Summe N aus aktiver Düngung	kg N	kg N/ha
Summe N-Zufuhr	kg N	kg N/ha
Entzug durch Ernte	- kg N	- kg N/ha
N-Saldo	kg N	kg N/ha

Orientierungswerte für Nährstoff-Gehalte von in der Praxis vorkommenden Wirtschaftsdüngern in m³

Anmerkung: Diese Werte entsprechen dem N-Anfall am Lager. Die Zahlen dieser Tabelle stellen Mittelwerte dar, die stark schwanken können. Die vorrangige Möglichkeit stellt die betriebsspezifische Ermittlung des N-Gehalts dar (Berechnungsvorgang: N-Anfall aus der Tierhaltung je nach Wirtschaftsdüngersystem durch die anfallende Wirtschaftsdüngermenge dividiert = Nährstoffgehalt pro m³). Liegt ein entsprechendes Untersuchungsergebnis einer repräsentativen Probe vor, ist dieses den Tabellenwerten vorzuziehen.

Art der Tiere und des Wirtschaftsdüngers	TM-Gehalt Gew %	N am Lager
		kg/m ³
Rinder		
Milchkühe (inkl. Nachzucht)		
Rottemist	25-40	4,4
Stallmistkompost	35-60	2,1
Stallmist (einstreuarm)	20-25	3,2
Jauche ("unverdünnt")	3	3,4
Gülle (1:1 verdünnt)	5	2,0
Gülle (unverdünnt)	10	3,9
Mastrinder (Maissilage)		
Gülle (unverdünnt)	10	5,2
Mastkälber		
Gülle (unverdünnt)	5	6,1
Schafe (inkl. Lämmer)		
Tiefstallmist	25-30	4,3
Pferde		
Stallmist	25-30	2,3
Schweine (bei Phasenfütterung bzw. N- und P-reduzierter Fütterung sind die entsprechenden N- und P₂O₅-Gehalte um 20 % zu reduzieren)		
Zuchtsauen		
Stallmist	25	4,2
Jauche	2	3,9
Gülle (1:1 verdünnt)	5	3,2
Gülle (unverdünnt)	10	6,4
Mastschweine		
Gülle (Futtergrundlage MKS-CCM)	5	5,2
Gülle (Futtergrundlage Getreide)	10	6,9
Tiefstallmist	30	7,4
Geflügel		
Legehennen		
Frischkot (= unverd. Gülle)	10	2,6
Trockenkot	50	8,5
Masthähnchen (Broiler)		
Festmist	60	9,2
Puten		
Festmist	50	7,7

Anhang G Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“

Übersichtstabelle

AUFLAGEN ACKER (Abschnitte können nicht miteinander kombiniert werden)		
Abschnitt Ackerstillegung		
Grundprämie	Die Prämie berücksichtigt den Deckungsbeitragsentgang bezogen auf eine übliche Fruchtfolge.	EUR 221 – 331
Pflege		
	Häckseln/Grubbern/Pflügen/Eggen	EUR 24 – 310
	Pflügen und Eggen	EUR 192
	Mahd; Jedes 2. Jahr - max. 2x pro Jahr	EUR 84 – 261
	Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung aus ÖPUL 2000	EUR 40 – 280
Abschnitt Bewirtschafteter Acker		
Befahrungsverbot, Ackerränder und Trockenäcker, Düngungs- und Pestizidverzicht		
	Befahrungsverbot auf 10-40 % der Gesamtfläche	EUR 91 – 250
	Acker- oder Trockenränder auf 5-65 % der Gesamtfläche	EUR 64 – 191
	Düngungs- und Pestizidverzichte	EUR 19 – 255
Einschränkung der Betriebsmittel		
	Verzicht auf Herbizide, Fungizide und Insektizide	EUR 37 – 66
	Keine Düngung bis 2/3 der erlaubten Stickstoffwerte	EUR 26 – 97
Fruchtfolge und andere Auflagen		
	Verpflichtender Fruchtwechsel 3x im Verpflichtungszeitraum	EUR 86
	Stoppelacker; Umbruchstermin nicht vor 15/02	EUR 37 – 184
	Saatstärkenreduktion; 60 % der normalen Saatgutmenge bei Getreide	EUR 49
Abschnitt Begrünte Ackerflächen mit Wiesennutzung		
Neuanlage einer Begrünung und Deckungsbeitragsentgang der Ackernutzung		
Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidennutzung	zB Begrünung mit regionalem Saatgut und Mähwiesen- oder Mähweidennutzung	EUR 70 – 450
	Keine Düngung bis max. 60 kg N pro Jahr	EUR 86 – 189
	Schnittzeitpunktverzögerung von 14 bis 56 Tage	EUR 56 – 161
	Befahrungsverbot von 10- über 40 % der Gesamtfläche	EUR 91 – 250

AUFLAGEN GRÜNLAND (Abschnitte können nicht miteinander kombiniert werden)		
Abschnitt Mähwiese und Mähweiden		
Grundstufe Mähwiese	Mähwiesen mit positivem Deckungsbeitrag und Intensivierungsgefahr Mähwiesen mit negativem Deckungsbeitrag und Aufforstungsgefahr	EUR 68 – 570
Grundstufe Mähweide	Nutzung 2 bis 4 Mal pro Jahr	EUR 175 – 315
Befahrungs- und Beweidungsverbot	Einmalige bis dreimalige Nutzung	EUR 95 – 273
Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen	Einmalige bis viermalige Nutzung	EUR 38 – 133
Kleines Feldstück oder kleine Schläge	Weniger als 0,3 ha	EUR 117
Arbeitsintensive Flächenausformung	Einmalige bis viermalige Nutzung	EUR 27 – 109
Erstschwendung einer lange nicht mehr genutzten Fläche	Von 20 bis über 60 % pro Hektar	EUR 90 – 271
Ertragsverlust durch Belassen eines geringfügigen Bracheanteils auf der Fläche		
	Keine Bewirtschaftung auf 2-10 % der Fläche Einmalige bis viermalige Nutzung	EUR 8 – 146
	Belassen von ungemähten Streifen bei der 1. Mahd (Flächenanteil unter 5 %)	EUR 13
Lange Wegzeit zur Fläche	Wegzeit oder Entfernung vom Betrieb von 2km bis 20km	EUR 29 – 293
Erschwertes Austragen des Mähgutes	Händisches Austragen, zB zum Trocknen	EUR 316
Düngungsreduktion	Von einmaliger Nutzung und max. 20 kg N/ha/Jahr zu viermaliger Nutzung und max. 80 kg N/ha/Jahr	EUR 19 – 415
Art der Düngung und Düngungsverzicht	Von keine Düngung bis ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang 2 der VO 2092/91 bei ein- bis viermaliger Nutzung	EUR 23 – 464
Schnittzeitpunktverzögerung	Ein bis viermalige Nutzung; 14 bis 56 Tage	EUR 43 – 283
Ausmähen der Hindernisse	Ein- viermalige Nutzung; Hindernisse auf 33 bis 66 % der Fläche, Traktor-, Motormäher- oder Handmahd	EUR 10 – 444
Veränderung der Schnitthöhe	Ein- bis viermalige Nutzung (Traktormahd)	EUR 47 – 257
Abschnitt Weiden		
Grundprämie	Deckungsbeitragsdifferenz zwischen dem derzeitigem Nutzungsniveau und der potenziell möglichen, intensiven Nutzung	EUR 171 – 276
Weidebesatzbeschränkung	Von 0,5 zu 1 GVE/ha pro Jahr	EUR 63 – 108
Hutweiden	Schwenden oder Pflegemahd	EUR 38 – 223
Erhöhter Arbeitsaufwand	Mind. 10 Stunden mehr (spezifische Vorgaben)	EUR 90
Auszäunung	Von 5 bis 80 % Auszäunung, 110 bis 500 lfm/ha	EUR 73 – 163
Erstschwendung einer lange nicht mehr genutzten Fläche	20 bis über 60 %	EUR 90 – 271

Abschnitt Grünlandstilllegung		
Grundprämie	Deckungsbeitragsentgang durch Intensivierungs- bzw. Aufforstungsverzicht	EUR 239 – 328
Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung	Stufe 1 bis 5	EUR 40 – 280
Zuschläge	zB Häckseln, Mahd	EUR 33 – 237
Gehölzentfernung	Schwenden	EUR 13

AUFLAGEN LANDSCHAFTSELEMENTE UND TEICHE (Abschnitte können nicht miteinander kombiniert werden)

Abschnitt Landschaftselemente		
Grundprämie Ausstattung mit LE auf Einzelflächen	Anteil von unter 5 % bis über 17 %	EUR 25 – 121
ZS Pflege von LE auf Einzelflächen	LE unter 5 % bis über 17 % je Stufe 1-5	EUR 1 – 134
Strukturverbessernde Maßnahmen	Bepflanzung mit heimischen Arten; Stufe 1 bis 5	EUR 40 – 280
Naturschutzplanzuschlag	Verpflichtende Teilnahme an mind. 2 Weiterbildungsveranstaltungen	EUR 50
Monitoringzuschlag	Teilnahme, Einschulung, Protokollführung	EUR 30
Abschnitt Teiche		
Grundprämie	zB keine kommerzielle Nebennutzung, kein Einsatz von Chemikalien; Pflegeauflagen für Ufergehölze und Röhricht	EUR 235
Zuschlag Besatzreduktion		EUR 233
Zuschlag biologische Wirtschaftsweise		EUR 280
Zuschlag Verlandung	Röhrichte, Großseggenriede, Schwinggrase und andere Verlandungszonen nicht entfernen; von 5 bis 50 % der Teichfläche	EUR 89 – 417
Zuschlag Makrophyten	Makrophytenbestände nicht entfernen; von 5 bis 50 % der Teichfläche	EUR 54 – 250

Komplette Auflagenliste

Auflagen ACKER (A)

ABSCHNITT ACKERSTILLEGUNG (AS)

GRUNDPRÄMIE (ASG)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Stilllegung der Ackerfläche; Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten; Nutzung des Aufwuchses verboten	X-1!	EUR 221	ASG01
Stilllegung der Ackerfläche; Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten; besondere Standortverhältnisse: besondere Fruchtfolge (hoher Anteil an Gemüse/Erdäpfel/Zuckerrübe), hohe Ertragslage, bewässerungsintensive Gebiete (nur in Natura-2000-Gebieten und in von der Naturschutzabteilung ausgewiesenen Gebieten); Nutzung des Aufwuchses verboten	X-2!	EUR 331	ASG02

PFLEGE (ASP)

Häckseln

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
1 x im Jahr ... (Jahr!) im Verpflichtungszeitraum; regelmäßige punktuelle Pflegemaßnahmen zur Entfernung aufkommender Gehölze		EUR 24	ASP01
jedes 2. Jahr; beginnend im ersten Verpflichtungsjahr		EUR 40	ASP02
jedes 2. Jahr; beginnend mit im ersten Verpflichtungsjahr; zwischen ... und ... (2 x Datum!)	X-2	EUR 60	ASP03
jedes 2. Jahr; beginnend mit im zweiten Verpflichtungsjahr; zwischen ... und ... (2 x Datum!)	X-2	EUR 60	ASP04
1 x pro Jahr		EUR 79	ASP05
1 x pro Jahr; zwischen ... und ... (2 x Datum!)	X-2	EUR 119	ASP06
mindestens 1x, maximal maximal 2 x pro Jahr; zwischen ... und ... (2 x Datum!)	X-2	EUR 79	ASP07
1 x pro Jahr auf dem halben Schlag zwischen ... und ... (2 x Datum)		EUR 60	ASP08
1 x pro Jahr; auf dem halben Schlag		EUR 40	ASP09
1 x pro Jahr auf dem halben Schlag ab ... (Datum!) die eine Hälfte und ab ... (Datum!) die andere Hälfte		EUR 119	ASP10
2 x pro Jahr zwischen ... und ... (2 x Datum!)		EUR 158	ASP11
mindestens 3x, maximal maximal 4 x pro Jahr zwischen ... und ... (2 x Datum!)		EUR 237	ASP12

Häckseln und Grubbern

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Grubbern jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr (Häckseln davor gestattet)		EUR 55	ASP13
1 x Häckseln pro Jahr, 1 x Grubbern im Jahr \$		EUR 87	ASP14
1 x Häckseln pro Jahr, Grubbern jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr		EUR 94	ASP15
wechselweise 1 x Häckseln pro Jahr auf dem halben Schlag und 1 x Häckseln und Grubbern pro Jahr auf dem anderen halben Schlag		EUR 144	ASP16

Grubbern oder Pflügen und Eggen

Wahlweise Grubbern oder Pflügen und Eggen; Häckseln davor gestattet

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
1 x pro Jahr	X-2	EUR 155	ASP17
1 x pro Jahr; ab dem ... (Datum!)	X-2	EUR 155	ASP18
mindestens 1x, maximal maximal 2 x pro Jahr	X-2	EUR 155	ASP19
2 x pro Jahr	X-2	EUR 310	ASP20
mindestens 2x, maximal maximal 4 x pro Jahr	X-2	EUR 310	ASP21
jedes 2. Jahr	X-2	EUR 77	ASP22

Pflügen und Eggen

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
1 x pro Jahr; Pflügen und Eggen ab ... (Datum!)		EUR 192	ASP23

Mahd

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
mindestens 1 x pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes		EUR 131	ASP24
mindestens 2 x pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes		EUR 261	ASP25
1x Häckseln pro Jahr zwischen \$ und \$\$, Grubbern in den Jahren \$\$\$		EUR 134	ASP32
Mahd in allen geraden Jahren und Abtransport des Mähguts		EUR 84	ASP33
Mahd in allen ungeraden Jahren und Abtransport des Mähguts		EUR 84	ASP34

Gehölzentfernung

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
1 x im Verpflichtungszeitraum; Entfernen der Gehölze (Schwenden) im Jahr ... (Jahr!)		EUR 13	ASP26

Strukturverbessernde Maßnahmen und Abgeltung von Vorleistungen

Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung(ASP 27 bis ASP 31)

Abgeltung von Vorleistungen und Transaktionskosten von 10 jährigen Verpflichtungen des ÖPUL 2000 (ASP 27 bis ASP 29)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Stufe 1	X-2	EUR 40	ASP27
durchschnittliche Stufe 2	X-2	EUR 60	ASP28
durchschnittliche Stufe 3	X-2	EUR 120	ASP29
durchschnittliche Stufe 4	X-2	EUR 200	ASP30
durchschnittliche Stufe 5	X-2	EUR 280	ASP31

ZUSCHLÄGE (ASZ)

Nicht kombinierbar mit den „Strukturverbessernden Maßnahmen“ ASP27 - ASP31

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
einmaliger Umbruch; spätestens bis ... (Datum!) im ersten Verpflichtungsjahr; keine Einsaaten, natürlichen Aufwuchs zulassen		EUR 31	ASZ01
einmaliger Umbruch und Einsaat; spätestens bis ... (Datum!); im ersten Verpflichtungsjahr		EUR 67	ASZ02
einmaliger Umbruch und Einsaat; spätestens bis ... (Datum!); im ... (Jahr) des Verpflichtungszeitraums		EUR 67	ASZ03
schwierige Geländebedingungen (Allradtraktor erforderlich); Zuschlag pro Jahr	X-3!	EUR 6	ASZ04
arbeitsintensive Flächenausformung, sehr stark von der Rechteck- bzw. Quadratform abweichend; Zuschlag pro Jahr	X-3!	EUR 24	ASZ05
Einmaliger Umbruch; spät. bis \$ im Jahr \$\$ des Verpflichtungszeitraums; keine Einsaaten, natürlichen Aufwuchs zulassen		EUR 31	ASZ06

ABSCHNITT BEWIRTSCHAFTETER ACKER (AB)**Befahrungsverbot, Ackerränder und Trockenäcker (Düngungs- und Pestizidverzicht), Pestizidverzicht, Kleinschlägigkeit, Düngungsreduktion und Düngungsverzicht (ABA)*****Befahrungsverbot***

Verbot der Bewirtschaftung (Befahren, Düngung, Einsatz von Pestiziden)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
auf 10-20 % der Gesamtfläche; zwischen ... und ... (2 x Datum!) Skizze!	X-3	EUR 91	ABA01
auf 21-40 % der Gesamtfläche; zwischen ... und ... (2 x Datum!) Skizze!	X-3	EUR 170	ABA02
auf über 40 % der Gesamtfläche; zwischen ... und ... (2 x Datum!) Skizze!	X-3	EUR 250	ABA03

Acker- oder Trockenränder

Düngungs- und Pestizidverzicht (kein Handels- und Wirtschaftsdünger)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
5-30 % der Gesamtfläche betroffen; in ha ... (Fläche!)		EUR 64	ABA04
31-65 % der Gesamtfläche betroffen; in ha: ... (Fläche!)		EUR 127	ABA05
über 65 % der Gesamtfläche betroffen; in ha: ... (Fläche!)		EUR 191	ABA06

Düngungs- und Pestizidverzicht

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden		EUR 157	ABA07
Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden nach der Beerntung		EUR 19	ABA08
Düngungs- und Pestizidverzicht am gesamten Schlag (kein Handels- und Wirtschaftsdünger)		EUR 255	ABA09

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ABV)

Folgende Maßnahmen sind untereinander, jedoch nicht mit anderen Maßnahmen aus dem Abschnitt ABA kombinierbar!

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden	X-3!	EUR 66	ABV01
Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden	X-3!	EUR 37	ABV02
Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden	X-3!	EUR 46	ABV03

Düngungsreduktion und –verzicht (ABD)

Folgende Maßnahmen sind nur mit Unterabschnitt ABV jedoch nicht mit anderen Maßnahmen aus dem Abschnitt ABA kombinierbar!

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
maximal maximal 2/3 der erlaubten Stickstoffwerte gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie für ÖPUL 2007 sind erlaubt	X-3!	EUR 47	ABD01
maximal maximal 1/3 der erlaubten Stickstoffwerte gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie für ÖPUL 2007 sind erlaubt	X-3!	EUR 72	ABD02
Düngung ist verboten	X-3!	EUR 97	ABD03
ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig	X-3!	EUR 26	ABD04

Verpflichtender Fruchtwechsel, gemäß Kulturartenliste (ABF)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
3 x im Verpflichtungszeitraum gemäß "Kulturartenliste"		EUR 86	ABF01

Stoppelacker (ABS)

Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit unter 600 mm Niederschlag

Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem angeführten Datum

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
jährlich; nicht vor dem 15.09.		EUR 119	ABS01
mindestens 3 x im Verpflichtungszeitraum; nicht vor dem 15.09.		EUR 72	ABS02
Jährlich; nicht vor dem 15.11.		EUR 168	ABS03
mindestens 3 x im Verpflichtungszeitraum; nicht vor dem 15.11. bei Getreide; nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume		EUR 101	ABS04
mindestens 2 x im Verpflichtungszeitraum; nicht vor dem 15.11. bei Getreide; nicht vor dem 01.12. bei Mais und Sonnenblume		EUR 67	ABS05
Jährlich; nicht vor dem 15.02.		EUR 184	ABS06
mindestens 3 x im Verpflichtungszeitraum; nicht vor dem 15.02.		EUR 110	ABS07
mindestens 2 x im Verpflichtungszeitraum; nicht vor dem 15.02.		EUR 74	ABS08
mindestens 1 x im Verpflichtungszeitraum; nicht vor dem 15.02.		EUR 37	ABS09

Festgesetzter Umbruchstermin in Gebieten mit über 600 mm Niederschlag

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
jährlicher Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.02.		EUR 85	ABS10
mindestens 3 x im Verpflichtungszeitraum; Umbruch der Hauptkultur nicht vor dem 15.02.		EUR 51	ABS11

Saatstärkenreduktion (ABR)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
mindestens 3 x Anbau im Verpflichtungszeitraum; Einsatz von 60 % der normalen Saatgutmenge bei Getreide	X-3	EUR 49	ABR01

Abschnitt Kleinschlägigkeit (AK)

Kleinschlägigkeit

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Schlaggröße 1-1,5 ha	X-3	EUR 17	AKS01
Schlaggröße 0,5-0,99 ha	X-3	EUR 29	AKS02
Schlaggröße unter 0,5 ha	X-3	EUR 71	AKS03

Abschnitt Großtrappe (AT)

Die Maßnahmen dieses Abschnittes sind mit keinen anderen Maßnahmen, weder des Abschnittes Acker, noch mit dem Abschnitt Grünland, kombinierbar

Grundstufe Grosstrappenschutz (ATG)

Fläche liegt in einem vom Land ausgewiesenen Projektgebiet und somit auch innerhalb eines Trappenschutzgebietes (Natura-2000-Vogelschutzgebietes)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Grundstufe Großtrappenschutz Verpflichtende Kombination der Auflagen ATG02 bis ATG11	X-4	EUR 276	ATG01
keine Anlage von Windschutzgürteln	X-4	EUR 0	ATG02
keine Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (zB Elefantengras, Pappeln, Weiden, Robinien)	X-4	EUR 0	ATG04
kein Aufstellen von Vogelscheuchen	X-4	EUR 0	ATG05
kein Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappengeleges im Umkreis von 50 m	X-4	EUR 0	ATG06

kein Auslegen von Folien, kein Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern	X-4	EUR 0	ATG07
kein Abbrennen von Stroh (mit Ausnahme vor Rapsanbau), sofern keine anders lautenden Vereinbarungen mit der Naturschutzabteilung getroffen wurden	X-4	EUR 0	ATG08
Häckseln oder Mahd von Ackerfutterflächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der Naturschutzabteilung	X-4	EUR 0	ATG09
Einhaltung der Düngewerte gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie für das ÖPUL 2007	X-4	EUR 0	ATG10
Begrünungsverpflichtung nach den Vorgaben der Naturschutzabteilung (mindestens 2 x in 5 bzw. 6 Jahren bzw. 3 x in 7 Jahren)	X-4	EUR 0	ATG11

Zuschläge für Pflegestufen

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Pflegemodell Winterweizenanbau Anbau von Winterweizen (mindestens 2 x in 5 bzw. 6 Jahren bzw. 3 x in 7 Jahren), kein Befahren und Begehen des Winterweizens nach dem 20. April bis zur Ernte, keine Bewässerung des Winterweizens; verpflichtend mit ATZ03 zu kombinieren		EUR 112	ATZ01
Pflegemodell Winteräsaungsflächen Verpflichtender Anbau von Winterkulturen nach Vorgabe der jeweiligen Naturschutzabteilung in den Jahren \$ und \$\$, mindestens 1 x in 7 Jahren, verpflichtend mit ATZ03 zu kombinieren		EUR 112	ATZ02
Pflegemodell – Rodentizidenverzicht Verzicht auf die Ausbringung von Rodentiziden sowie Verzicht auf Bekämpfung von Hamster, Ziesel und Feldmaus im gesamten Verpflichtungszeitraum		EUR 0	ATZ03

Pestizidverzicht (ATP)

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden mit Ausnahme von Mitteln gemäß VO 2092/91		EUR 157	ATP01

Kleinschlägigkeit (ATK)

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Schlaggröße 1-1,5 ha		EUR 17	ATK01
Schlaggröße 0,5-0,99 ha		EUR 29	ATK02
Schlaggröße unter 0,5 ha		EUR 71	ATK03

ABSCHNITT BEGRÜNTE ACKERFLÄCHE MIT WIESENNUTZUNG (AW)

Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung (AWM)

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras mit dem Ziel der Mähwiesen- oder Mähweidenutzung; mindestens 1 x Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes	X-4	EUR 450	AWM01
Mähwiesen- oder Mähweidenutzung; mindestens 1 x Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes	X-4	EUR 342	AWM02
Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras mit dem Ziel der Weidenutzung; 1 x Pflegemahd pro Jahr	X-4	EUR 450	AWM03
Weidenutzung; 1 x Pflegemahd pro Jahr	X-4	EUR 342	AWM04
Begrünung der Ackerfläche mit regionalem Saatgut oder mit Frischgras Mähwiesen- oder Mähweidenutzung; mindestens 1 x Mahd jedes zweite Jahr mit Abtransport des Mähgutes	X-4	EUR 120	AWM05
Mähwiesen- oder Mähweidenutzung; mindestens 1 x Mahd jedes zweite Jahr mit Abtransport des Mähgutes	X-4	EUR 70	AWM06

Zuschlag Düngungsreduktion (AWD)

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
maximal maximal 60 kg N/ha und Jahr (nicht möglich bei Auflage AWM05)	X-4	EUR 86	AWD01
keine Düngung (nicht möglich bei den Auflagen AWM03 und AWM04 und AWM05)	X-4!	EUR 189	AWD02

Zuschlag zur Schnittzeitpunktverzögerung (AWS)

Nicht möglich bei den Auflagen AWM03 und AWM04

Verzögerung des Schnittzeitpunktes

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
um 14 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum)	X-4!	EUR 56	AWS01
um 21 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum)	X-4!	EUR 80	AWS02
um 28 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum)	X-4!	EUR 113	AWS03
um 42 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum)	X-4!	EUR 129	AWS04
um 56 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum)	X-4!	EUR 161	AWS05

Zuschlag Befahrungsverbot/Beweidungsverbot (AWB)

Verbot der Bewirtschaftung (Befahren, Beweiden, Düngung, Verwendung von Pestiziden)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
auf 10-20 % der Gesamtfläche; zwischen ... und ... (2 x Datum!) Skizze!	X-4!	EUR 91	AWB01
auf 21-40 % der Gesamtfläche; zwischen ... und ... (2 x Datum!) Skizze!	X-4!	EUR 170	AWB02
auf über 40 % der Gesamtfläche; zwischen ... und ... (2 x Datum!) Skizze!	X-4!	EUR 250	AWB03

Auflagen Grünland (G)

Abschnitt Mähwiese und Mähweiden (GM)

Grundstufe (GMG)

Mähwiese

Nutzungshäufigkeit gemäß Auflage (gilt für alle ein- mehrmaligen Nutzungen)

inklusive Abtransport des Mähgutes

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
viermähdig; mindestens 1x, maximal maximal 4 x Traktormahd pro Jahr	X-5!	EUR 5	GMG01
dreimähdig; mindestens 1x, maximal maximal 3 x Traktormahd pro Jahr	X-5!	EUR 10	GMG02
dreimähdig; mindestens 1x, maximal maximal 3 x Motormähermahd pro Jahr	X-5!	EUR 326	GMG03
zweimähdig; mindestens 1x, maximal maximal 2 x Traktormahd pro Jahr	X-5!	EUR 175	GMG04
zweimähdig; mindestens 1x, maximal maximal 2 x Motormähermahd pro Jahr	X-5!	EUR 326	GMG05
zweimähdig; mindestens 1x, maximal maximal 2 x Handmahd pro Jahr	X-5!	EUR 570	GMG06
einmähdig; 1 x Traktormahd pro Jahr	X-5!	EUR 293	GMG07
einmähdig; 1 x Motormähermahd pro Jahr	X-5!	EUR 326	GMG08
einmähdig; 1 x Handmahd pro Jahr	X-5!	EUR 570	GMG09
jedes zweite Jahr; Traktormahd 1 x in 2 Jahren; Mahd in den Jahren: ... (Datum!)	X-5!	EUR 147	GMG10
jedes zweite Jahr; Motormähermahd 1 x in 2 Jahren; Mahd in den Jahren: ... (Datum!)	X-5!	EUR 163	GMG11
jedes zweite Jahr; Handmahd 1 x in 2 Jahren; Mahd in den Jahren: ... (Datum!)	X-5!	EUR 285	GMG12

Mähweide

Nutzungshäufigkeit gemäß Auflage (gilt für alle ein- mehrmaligen Nutzungen)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
maximal 4 x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	X-6	EUR 175	GMG13
maximal 3 x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	X-6	EUR 176	GMG14
maximal 2 x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes pro Jahr	X-6	EUR 228	GMG15
max. 4x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes mit erschwerten Mahdbedingungen		EUR 262	GMG 19
max. 3x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes mit erschwerten Mahdbedingungen		EUR 263	GMG 20
max. 2x Weide und/oder Mahd und Abtransport des Mähgutes mit erschwerten Mahdbedingungen		EUR 315	GMG 21

Befahrungs/Beweidungsverbot (GMB)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
dreimalige Nutzung; Befahren oder Beweiden der Mähwiese/Mähweide in der Zeit von ... bis ... (Datum!) verboten	X-7	EUR 273	GMB01
zweimalige Nutzung; Befahren oder Beweiden der Mähwiese/Mähweide in der Zeit von ... bis ... (Datum!) verboten	X-7	EUR 198	GMB02
einmalige Nutzung; Befahren oder Beweiden der Mähwiese/Mähweide in der Zeit von ... bis ... (Datum!) verboten	X-7	EUR 95	GMB03

Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen (GMW)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Erneuerung der Entwässerungsanlagen ist nicht erlaubt

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 133	GMW01
dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 115	GMW02
zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 90	GMW03
einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 38	GMW04

Kleines Feldstück oder kleine Schläge (GMK)

Prämie für kleine Schläge - nur in Verbindung mit dem Naturschutzplan

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Feldstück- bzw. Schlaggröße unter 0,30 ha	X-8	EUR 117	GMK01

Arbeitsintensive Flächenausformung (GMF)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Arbeitsintensive Flächenausformung - erhöhter Aufwand 10 %

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 27	GMF01
zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 54	GMF02
dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 82	GMF03
viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 109	GMF04

Erstschwendung einer bereits lange nicht mehr genutzten Fläche (GMS)

Einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Schwendung über 60 % pro ha	X-8	EUR 271	GMS01
Schwendung 41-60 % pro ha	X-8	EUR 181	GMS02
Schwendung 20-40 % pro ha	X-8	EUR 90	GMS03

Ertragsverlust durch Belassen eines geringfügigen Bracheanteils auf der Fläche (GMV)

Keine Bewirtschaftung auf 2-5 % der Fläche

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 49	GMV01
dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 32	GMV03
zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 22	GMV05
einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 8	GMV07

Keine Bewirtschaftung auf 6-10 % der Fläche

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation
 Jährliche Rotation der nicht bewirtschafteten Fläche ist verpflichtend

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 146	GMV02
dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 96	GMV04
zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 65	GMV06
einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-8	EUR 25	GMV08

Belassen von ungemähten Streifen bei der 1. Mahd (Flächenanteil < 5 %)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
mit einer Größe von ... ha (Fläche!)		EUR 13	GMV09

Erreichbarkeit für eine Mahd - lange Wegzeit zur Fläche (GME)**Erreichbarkeit: Wegzeit oder Entfernung vom Betrieb**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
20 km oder Wegzeit > 1 h	X-8!	EUR 293	GME01
10 km oder Wegzeit > 0,5 h	X-8!	EUR 147	GME02
5 km oder Wegzeit > 0,25 h	X-8!	EUR 73	GME03
2 km oder Wegzeit > 0,1 h	X-8!	EUR 29	GME04

Erschwertes Austragen des Mähgutes (GMM)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
händisches Austragen des Mähgutes und Verbringen, zB zum Trocknen auf eine andere Fläche	X-8	EUR 316	GMM01
händisches Austragen des Mähgutes und Verbringen, zB zum Trocknen auf eine andere Fläche im Falle der Mahd nur jedes zweite Jahr	X-8	EUR 158	GMM02

Düngungsreduktion (GMR)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation
Nicht mit Auflagen GMD05-08 kombinierbar

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), maximal maximal 80 kg N/ha und Jahr	X-9	EUR 150	GMR01
viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), maximal maximal 40 kg N/ha und Jahr	X-9	EUR 415	GMR02
dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), maximal maximal 60 kg N/ha und Jahr	X-9	EUR 86	GMR03
dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), maximal maximal 30 kg N/ha und Jahr	X-9	EUR 247	GMR04
zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), max.40 kg N/ha und Jahr	X-9	EUR 61	GMR05
zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), maximal maximal 20 kg N/ha und Jahr; alle zwei Jahre maximal 40 kg N/ha beginnend mit dem Verpflichtungszeitpunkt	X-9	EUR 172	GMR06
einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide), maximal 20 kg N/ha und Jahr; alle zwei Jahre maximal 40 kg N/ha beginnend mit dem Verpflichtungszeitpunkt	X-9	EUR 19	GMR07

Art der Düngung/Düngungsverzicht (GMD)

Düngungsverzicht

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Traktormahd; ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig	X-9	EUR 23	GMD01
Motormäher- und Handmahd; ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig	X-9	EUR 51	GMD02
Traktormahd; ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig, Gülle- bzw. Jaucheausbringung ist verboten	X-9	EUR 61	GMD03
Motormähermahd und Handmahd; ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig, Gülle- bzw. Jaucheausbringung ist verboten	X-9	EUR 107	GMD04
keine Düngung; viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide); nur bei Reduktion auf 1-2 Schnitte (nur in Kombination mit einer der Auflagen: GMG04 bis GMG12 oder GMG15)	X-9	EUR 464	GMD05
keine Düngung; dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide); nur bei Reduktion auf 1-2 Schnitte (nur in Kombination mit einer der Auflagen: GMG04 bis GMG12 oder GMG15)	X-9	EUR 268	GMD06
keine Düngung im Vertragszeitraum; zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-9!	EUR 189	GMD07
keine Düngung im Vertragszeitraum; einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-9!	EUR 60	GMD08

Schnittzeitpunktverzögerung nach Datum (GMZ)

Viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
14 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 116	GMZ01
21 Tage und mehr; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ02
28 Tage, bei maximal 2 Schnitten und nur in Kombination mit einer der Auflagen: GMG04 bis GMG12 oder GMG15; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 219	GMZ12
42 Tage, bei maximal 2 Schnitten und nur in Kombination mit einer der Auflagen: GMG04 bis GMG12 oder GMG15; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 257	GMZ13
56 Tage, bei maximal 2 Schnitten und nur in Kombination mit einer der Auflagen: GMG04 bis GMG12 oder GMG15; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 283	GMZ14

Dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Verzögerung des Schnittzeitpunktes

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
14 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 56	GMZ15
21 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ16
28 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ26
42 Tage und mehr; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 121	GMZ36
56 Tage und mehr; bei maximal 2 Schnitten und nur in Kombination mit einer der Auflagen: GMG04 bis GMG12 oder GMG15; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9, x-10	EUR 158	GMZ41

Zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)*Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation*

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
14 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 56	GMZ42
21 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 80	GMZ43
28 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 113	GMZ53
42 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 129	GMZ63
56 Tage und mehr; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 161	GMZ68

Einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)*Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation*

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
14 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 43	GMZ74
21 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 64	GMZ75
28 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 79	GMZ85
42 Tage; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 86	GMZ95
56 Tage und mehr; 1. Mahd ab ... (Datum!)	X-9	EUR 107	GMZ100

Schnittzeitpunktverzögerung nach Phänologie (GMZ)**Viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)***Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation*

Verzögerung um 21 Tage und mehr; 1. Mahd ab der Vollblüte

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ03
des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ04
der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ05
des Glatthafters (Arrhenatherum elatius)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ06
des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ07
der Vollblüte des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ08
der Vollblüte des Wiesen-Goldhafers (Trisetum flavescens)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ09
der Vollblüte des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ10
der Aufrechten Tresse (Bromus erectus)	X-9, x-10	EUR 167	GMZ11

Dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)*Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation*

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage; 1. Mahd ab der Vollblüte

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ17
des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ18
der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ19
der Glatthafters (Arrhenatherum elatius)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ20
des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ21
des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ22
des Wiesen-Goldhafers (Trisetum flavescens)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ23
des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ24
der Aufrechten Tresse (Bromus erectus)	X-9, x-10	EUR 84	GMZ25

Verzögerung um 28 Tage; 1. Mahd ab dem

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ27
teilweisen Verblühen des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ28
teilweisen Verblühen der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ29
Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ30
Blühbeginn der Großen Sterndolde (Astrantia major)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ31
Blühbeginn der Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ32
Blühbeginn der Heil-Ziestes (Betonica officinalis)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ33
Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrautes (Hypericum maculatum)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ34
Blühbeginn der Perücken-Flockenblume (Centaurea pseudophrygia)	X-9, x-10	EUR 102	GMZ35

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage und mehr; 1. Mahd ab

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
dem teilweisen Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)	X-9, x-10	EUR 121	GMZ37
der Fruchtreife des Roten Holunders (Sambucus racemosa)	X-9, x-10	EUR 121	GMZ38
dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gilbweiderichs (Lysimachia vulgaris)	X-9, x-10	EUR 121	GMZ39
dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs (Lythrum salicaria)	X-9, x-10	EUR 121	GMZ40

Zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage; 1. Mahd ab der Vollblüte

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9	EUR 80	GMZ44
des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9	EUR 80	GMZ45
der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9	EUR 80	GMZ46
der Glatthafters (Arrhenatherum elatius)	X-9	EUR 80	GMZ47
des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)	X-9	EUR 80	GMZ48
des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)	X-9	EUR 80	GMZ49
des Wiesen-Goldhafers (Trisetum flavescens)	X-9	EUR 80	GMZ50
des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)	X-9	EUR 80	GMZ51
der Aufrechten Trespel (Bromus erectus)	X-9	EUR 80	GMZ52

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 28 Tage; 1. Mahd ab dem

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9	EUR 113	GMZ54
teilweisen Verblühen des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9	EUR 113	GMZ55
teilweisen Verblühen der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9	EUR 113	GMZ56
Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)	X-9	EUR 113	GMZ57
Blühbeginn der Großen Sterndolde (Astrantia major)	X-9	EUR 113	GMZ58
Blühbeginn der Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)	X-9	EUR 113	GMZ59
Blühbeginn der Heil-Ziestes (Betonica officinalis)	X-9	EUR 113	GMZ60
Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrautes (Hypericum maculatum)	X-9	EUR 113	GMZ61
Blühbeginn der Perücken-Flockenblume (Centaurea pseudophrygia)	X-9	EUR 113	GMZ62

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage; 1. Mahd ab

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
dem teilweisen Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)	X-9	EUR 129	GMZ64
der Fruchtreife des Roten Holunders (Sambucus racemosa)	X-9	EUR 129	GMZ65
dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gilbweiderichs (Lysimachia vulgaris)	X-9	EUR 129	GMZ66
dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs (Lythrum salicaria)	X-9	EUR 129	GMZ67

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 56 Tage und mehr; 1. Mahd ab dem Blühbeginn

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
des Zwerg-Holunders (Sambucus ebulus)	X-9	EUR 161	GMZ69
der Gewöhnlichen Waldrebe (Clematis vitalba)	X-9	EUR 161	GMZ70
der Wegwarte (Cichorium intybus)	X-9	EUR 161	GMZ71
der Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense)	X-9	EUR 161	GMZ72
des Wasserdostes (Eupatorium cannabinum)	X-9	EUR 161	GMZ73

Einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 21 Tage; 1. Mahd ab der Vollblüte

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9	EUR 64	GMZ76
des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9	EUR 64	GMZ77
der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9	EUR 64	GMZ78
der Glatthafters (Arrhenatherum elatius)	X-9	EUR 64	GMZ79
des Wiesen-Knäulgrases (Dactylis glomerata)	X-9	EUR 64	GMZ80
des Wiesen-Schwingels (Festuca pratensis)	X-9	EUR 64	GMZ81
des Wiesen-Goldhafers (Trisetum flavescens)	X-9	EUR 64	GMZ82
des Wolligen Honiggrases (Holcus lanatus)	X-9	EUR 64	GMZ83
der Aufrechten Tresse (Bromus erectus)	X-9	EUR 64	GMZ84

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 28 Tage; 1. Mahd ab dem

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders (Sambucus nigra)	X-9	EUR 79	GMZ86
teilweisen Verblühen des Roten Hartriegels (Cornus sanguinea)	X-9	EUR 79	GMZ87
teilweisen Verblühen der Hunds-Rose (Rosa canina s.l.)	X-9	EUR 79	GMZ88
Blühbeginn des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)	X-9	EUR 79	GMZ89
Blühbeginn der Großen Sterndolde (Astrantia major)	X-9	EUR 79	GMZ90
Blühbeginn der Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)	X-9	EUR 79	GMZ91
Blühbeginn der Heil-Ziestes (Betonica officinalis)	X-9	EUR 79	GMZ92
Blühbeginn des Gefleckten Johanniskrautes (Hypericum maculatum)	X-9	EUR 79	GMZ93
Blühbeginn der Pertücken-Flockenblume (Centaurea pseudophrygia)	X-9	EUR 79	GMZ94

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 42 Tage; 1. Mahd ab

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
dem teilweisen Verblühen des Gewöhnlichen Ligusters (Ligustrum vulgare)	X-9	EUR 86	GMZ96
der Fruchtreife des Roten Holunders (Sambucus racemosa)	X-9	EUR 86	GMZ97
dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Gilbweiderichs (Lysimachia vulgaris)	X-9	EUR 86	GMZ98
dem Blühbeginn des Gewöhnlichen Blutweiderichs (Lythrum salicaria)	X-9	EUR 86	GMZ99

Verzögerung des Schnittzeitpunktes um 56 Tage und mehr; 1. Mahd ab dem Blühbeginn

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
des Zwerg-Holunders (Sambucus ebulus)	X-9	EUR 107	GMZ101
der Gewöhnlichen Waldrebe (Clematis vitalba)	X-9	EUR 107	GMZ102
der Wegwarte (Cichorium intybus)	X-9	EUR 107	GMZ103
der Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense)	X-9	EUR 107	GMZ104
des Wasserdostes (Eupatorium cannabinum)	X-9	EUR 107	GMZ105

Silageverzicht

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
keine Silageproduktion auf der Projektfläche bei einmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-9	EUR 78	GMZ106
keine Silageproduktion auf der Projektfläche bei zwei- oder mehrmaliger Nutzung (Mähwiese/Mähweide)	X-9	EUR 130	GMZ107

Ausmähen der Hindernisse (GMH)

Nutzungshäufigkeit gemäß Auflage

Ausmähen und kein Entfernen von Hindernissen bei Mähwiesen/Mähweiden

Viermalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Hindernisse auf

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
bis zu 33 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 41	GMH01
bis 33-66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 234	GMH02

Dreimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Hindernisse auf

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
bis zu 33 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 31	GMH03
bis 33-66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 176	GMH04
über 66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 444	GMH05
bis zu 33 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 102	GMH06
bis 33-66 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 172	GMH07
über 66 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 262	GMH08

Zweimalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Hindernisse auf

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
bis zu 33 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 21	GMH09
bis 33-66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 117	GMH10
über 66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 296	GMH11
bis zu 33 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 68	GMH12
bis 33-66 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 115	GMH13
über 66 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 175	GMH14
bis zu 33 % der Fläche; Handmahd	X-10	EUR 188	GMH15
bis 33-66 % der Fläche; Handmahd	X-10	EUR 267	GMH16
über 66 % der Fläche; Handmahd	X-10	EUR 399	GMH17

Einmalige Nutzung (Mähwiese/Mähweide) Hindernisse auf

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
bis zu 33 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 10	GMH18
bis 33-66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 59	GMH19
über 66 % der Fläche; Traktormahd	X-10	EUR 148	GMH20
bis zu 33 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 34	GMH21
bis 33-66 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 57	GMH22
über 66 % der Fläche; Motormähermahd	X-10	EUR 87	GMH23
bis zu 33 % der Fläche; Handmahd	X-10	EUR 94	GMH24
bis 33-66 % der Fläche; Handmahd	X-10	EUR 133	GMH25
über 66 % der Fläche; Handmahd	X-10	EUR 200	GMH26

Veränderung der Schnitthöhe (GMX)

Nutzungshäufigkeit gemäß der standorttypischen Ausgangssituation

Anheben der normalen Schnitthöhe (=7 cm) um 3 cm auf 10 cm bei Mähwiesen/Mähweiden

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
bei viermaliger Nutzung; Traktormahd	X-11	EUR 257	GMX01
bei dreimaliger Nutzung; Traktormahd	X-11	EUR 180	GMX02
bei zweimaliger Nutzung; Traktormahd	X-11	EUR 116	GMX03
beim ersten Schnitt oder bei einmaliger Nutzung; Traktormahd	X-11	EUR 47	GMX04

Zuschlag bei mechanischer Ampferbekämpfung (GMA)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Ampferpflanzen müssen 1 x pro Jahr, vor dem Aussamen (bis spätestens Ende Mai) mechanisch entfernt (ausgestochen) werden	X-11	EUR 56	GMA01

Zuschlag für Lärchenwiesen (GML)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Jährliches einmaliges Räumen von herab gefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchenwiesen (nur in bewilligten Projektgebieten)	X-11	EUR 90	GML01

ABSCHNITT WEIDEN (GW)**Grundstufe Weide (GWG)**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Kulturweide: Beweidung frühestens ab \$ längstens bis \$\$ (2 x Datum!), zusätzliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten (keine Kombination mit GWW02, GWH01-03, GWE01)		EUR 276	GWG01
Hutweide: Beweidung frühestens ab \$ längstens bis \$\$ (2 x Datum!), zusätzliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten (keine Kombination mit GWW01)		EUR 171	GWG02

Zuschlag Weidebesatzbeschränkung (GWW)

Weidebesatzbeschränkung

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Kulturweide: maximal 1 GVE/ha und Jahr gemäß Weidetagebuch		EUR 108	GWW01
Hutweide: maximal 0,5 GVE/ha und Jahr gemäß Weidetagebuch		EUR 63	GWW02

Zuschläge für Hutweiden (GWH)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
jährliches Schwenden der Weidefläche		EUR 38	GWH01
1 x Pflegemahd/ha und Jahr; Motormäherrmahd		EUR 87	GWH02
1 x Pflegemahd/ha und Jahr; Handmahd		EUR 223	GWH03

Erhöhter Arbeitsaufwand bei Wweiden (GWE)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
erhöhte Aufwendungen gemäß ergänzende Projektbeschreibung; (mindestens 10 Stunden (h) Mehraufwand)		EUR 90	GWE01

Zuschlag für Auszäunung (GWZ)

Aufstellen eines Weidezauns

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
80 % Auszäunung pro ha, 421-500 lfm/ha	X-11	EUR 163	GWZ01
60 % Auszäunung pro ha, 356-420 lfm/ha		EUR 147	GWZ02
40 % Auszäunung pro ha, 271-355 lfm/ha		EUR 129	GWZ03
20 % Auszäunung pro ha, 191-270 lfm/ha		EUR 102	GWZ04
10 % Auszäunung pro ha, 136-190 lfm/ha		EUR 86	GWZ05
5 % Auszäunung pro ha, 110-135 lfm/ha		EUR 73	GWZ06

Erstschwendung einer bereits lange nicht mehr genutzten Fläche (GWS)

Einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Verpflichtungsjahr

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Schwendung über 60 %	X-11	EUR 271	GWS01
Schwendung 41-60 %	X-11	EUR 181	GWS02
Schwendung 20-40 %	X-11	EUR 90	GWS03

Zuschlag bei mechanischer Ampferbekämpfung (GWA)

Nur in Kombination mit der Maßnahme „Verzicht auf Pestizide“ (NPA24)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Ampferpflanzen müssen 1 x pro Jahr vor dem Aussamen (bis spätestens Ende Mai) mechanisch entfernt werden	X-11!	EUR 56	GWA01

Abschnitt Grünlandstilllegung (GS)

Grünlandstilllegung Grundprämie (GSG)

Stilllegung der Grünlandfläche, keine Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie keine Nutzung des Aufwuchses

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Stufe 1 Ertrag 6000kg TM/ha		EUR 328	GSG01
Stufe 2 Ertrag 3666kg TM/ha		EUR 239	GSG02

Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung (GSP)

Strukturverbessernde Maßnahmen; Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Stufe 1	X-11	EUR 40	GSP01
durchschnittliche Stufe 2	X-11	EUR 60	GSP02
durchschnittliche Stufe 3	X-11	EUR 120	GSP03
durchschnittliche Stufe 4	X-11	EUR 200	GSP04
durchschnittliche Stufe 5	X-11	EUR 280	GSP05

Zuschläge (GSZ) (angeboten ab 2008)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
1x Häckseln pro Jahr zwischen \$ und \$\$ (2x Datum!)		EUR 79	GSZ01
1x Häckseln pro Jahr, die eine Hälfte des Schrages ab \$ (Datum!), die andere Hälfte ab \$\$ (Datum!)		EUR 79	GSZ02
2x Häckseln pro Jahr zwischen \$ und \$\$ (2x Datum!)		EUR 158	GSZ03
mind. 3x, max. 4x pro Jahr zwischen \$ und \$\$ (2x Datum!)		EUR 237	GSZ04
Traktormahd: 1x Mahd im Verpflichtungszeitraum mit Abtransport des Mähgutes. Mahd im Jahr \$ (1x Jahresangabe). Das Mähgut darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden.		EUR 33	GSZ05
Traktormahd: 2x Mahd im Verpflichtungszeitraum mit Abtransport des Mähgutes. Mahd in den Jahren \$ (2x Jahresangabe). Das Mähgut darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden.		EUR 67	GSZ06
Motormäher- und Handmahd: 1x Mahd im Verpflichtungszeitraum mit Abtransport des Mähgutes im Jahr \$ (1x Jahresangabe!). Das Mähgut darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden.		EUR 83	GSZ07
Motormäher- und Handmahd: 2x Mahd im Verpflichtungszeitraum mit Abtransport des Mähgutes in den Jahren \$ (2x Jahresangabe!). Das Mähgut darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden.		EUR 166	GSZ08

Gehölzentfernung (GSE) (angeboten ab 2008)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Entfernen der Gehölze (Schwenden) 1x im Verpflichtungszeitraum im Jahr \$ (Jahr!)		EUR 13	GSE01

Auflagen Landschaftselemente (LE)

Mit allen anderen Abschnitten kombinierbar!

Grundprämie Ausstattung mit Landschaftselementen auf Einzelflächen (LEG)

Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Anteil Landschaftselemente unter 5 %	XII-1f	EUR 25	LEG01
Anteil Landschaftselemente 5-10 %	XII-1f	EUR 54	LEG02
Anteil Landschaftselemente 11-17 %	XII-1f	EUR 96	LEG03
Anteil Landschaftselemente über 17 %	XII-1f	EUR 121	LEG04

Zuschläge Pflege von Landschaftselementen auf Einzelflächen (LEZ)**Landschaftselemente unter 5 %**

Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Pflegestufe 1	X-11, x II-1f	EUR 1	LEZ01
durchschnittliche Pflegestufe 2	X-11, x II-1f	EUR 4	LEZ02
durchschnittliche Pflegestufe 3	X-11, x II-1f	EUR 9	LEZ03
durchschnittliche Pflegestufe 4	X-11, x II-1f	EUR 16	LEZ04
durchschnittliche Pflegestufe 5	X-11, x II-1f	EUR 28	LEZ05

Landschaftselemente 5-10 %

Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Pflegestufe 1	X-11, x II-1f	EUR 3	LEZ06
durchschnittliche Pflegestufe 2	X-11, x II-1f	EUR 8	LEZ07
durchschnittliche Pflegestufe 3	X-11, x II-1f	EUR 20	LEZ08
durchschnittliche Pflegestufe 4	X-11, x II-1f	EUR 35	LEZ09
durchschnittliche Pflegestufe 5	X-11, x II-1f	EUR 59	LEZ10

Landschaftselemente 11-17 %

Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Pflegestufe 1	X-11, x II-1f	EUR 5	LEZ11
durchschnittliche Pflegestufe 2	X-11, x II-1f	EUR 14	LEZ12
durchschnittliche Pflegestufe 3	X-11, x II-1f	EUR 36	LEZ13
durchschnittliche Pflegestufe 4	X-11, x II-1f	EUR 63	LEZ14
durchschnittliche Pflegestufe 5	X-11, x II-1f	EUR 106	LEZ15

Landschaftselemente über 17 %

Pflege gemäß Landschaftselement-Begleitbogen

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Pflegestufe 1	X-11, x II-1f	EUR 6	LEZ16
durchschnittliche Pflegestufe 2	X-11, x II-1f	EUR 18	LEZ17
durchschnittliche Pflegestufe 3	X-11, x II-1f	EUR 45	LEZ18
durchschnittliche Pflegestufe 4	X-11, x II-1f	EUR 80	LEZ19
durchschnittliche Pflegestufe 5	X-11, x II-1f	EUR 134	LEZ20

Strukturverbessernde Maßnahmen (LES)

Bepflanzung der WF-Fläche mit heimischen Arten und Sorten gemäß Projektbeschreibung

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
durchschnittliche Stufe 1		EUR 40	LES01
durchschnittliche Stufe 2		EUR 60	LES02
durchschnittliche Stufe 3		EUR 120	LES03
durchschnittliche Stufe 4		EUR 200	LES04
durchschnittliche Stufe 5		EUR 280	LES05

Naturschutzplanzuschlag (LEN)

Teilnahme am Naturschutzplan; mindestens 3 Schläge WF pro Jahr

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
verpflichtende Teilnahme des Betriebes an zwei Weiterbildungsveranstaltungen im Verpflichtungszeitraum	XI-1f	EUR 50	LEN01
Gelbflächen Acker verpflichtende Teilnahme des Betriebes an zwei Weiterbildungsveranstaltungen im Verpflichtungszeitraum; Teilnahme mit mindestens ... ha Acker-Gelbflächen/Betrieb pro Jahr (Fläche!)	XI-1f	EUR 50	LEN02
Gelbflächen Grünland verpflichtende Teilnahme des Betriebes an zwei Weiterbildungsveranstaltungen im Verpflichtungszeitraum; Teilnahme mit mindestens ... ha Grünland-Gelbflächen/Betrieb pro Jahr (Fläche!)	XI-1f	EUR 50	LEN03

Monitoringzuschlag (LEM)

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Teilnahme am Monitoringprogramm; verpflichtende Teilnahme des Betriebes an einer Einschulung; verpflichtende Protokollführung für deklarierte Schutzobjekte	XI-7	EUR 30	LEM01

Zuschläge Landschaftselemente für den gesamten Betrieb (LEB)

Nicht kombinierbar mit LEG01 – LEG04 sowie LEZ01 – LEZ20 (Landschaftselemente auf Einzelflächen)

Gesamtbetrieblicher Landschaftselementzuschlag für Erhaltung und Pflege der Landschaftselemente

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 20	LEB01
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 40	LEB02
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 60	LEB03
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 80	LEB04
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 100	LEB05
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 120	LEB06
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 140	LEB07
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 160	LEB08
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 180	LEB09
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 200	LEB10
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 220	LEB11
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 240	LEB12
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 260	LEB13
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 280	LEB14
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 300	LEB15
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 320	LEB16
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 340	LEB17
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 360	LEB18
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 380	LEB19
gemäß LE-Begleitbogen	XII-1f	EUR 400	LEB20

Auflagen Teiche (T)**Grundstufe (TGS)**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Grundstufe Teiche verpflichtende Kombination der Auflagen TGS02 bis TGS15		EUR 235	TGS01
Fütterung nur mit Getreide, Mais und Leguminosen. Alleinfutter ist ausschließlich zur Konditionierung des Besatzes im Frühjahr bis Ende Mai und im Herbst ab September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig.		EUR 0	TGS02
Düngung der Teichfläche nur mit leichtlöslichen organischen Düngemittel		EUR 0	TGS03
kein Einsatz von Chemikalien und Medikamenten, Einsatz von Medikamenten nur mit tierärztlicher Bestätigung		EUR 0	TGS04
Einsatz künstlicher Belüftungseinrichtungen nur zur vorübergehenden Verbesserung des Sauerstoffgehaltes von Teichen mit Rücksprache der zuständigen Naturschutzabteilung		EUR 0	TGS05
keine Ausbringung von Branntkalk zur Teichbodendesinfektion bei unbespannten Teichflächen; Branntkalkausbringung in der Fischgrube und in Restwasserlacken ist gestattet		EUR 0	TGS06
kein Entfernen der Ufervegetation sowie der Makrophytenbestände bis zu einem Anteil von 5 % der Teichfläche		EUR 0	TGS07
abschnittsweiser Schnitt von Röhrichten, Makrophyten usw ... von 1. September bis 15. Februar, ansonsten Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzabteilung		EUR 0	TGS08
Gehölzpflege vom 1. September bis 15. Februar		EUR 0	TGS09
Grabungen, Baggerungen und Errichtung baulicher Anlagen nur nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzabteilung; davon ausgenommen ist die Entfernung von Schlamm aus der Fischgrube zur Schlammaustragverringering in den Vorfluter		EUR 0	TGS10
Führen eines Teichbuches (Besatzzahlen, Abfischungstermine und -ergebnisse, Futtermittelarten und -mengen, Düngemittel- und Chemikalieneinsatz usw ...)		EUR 0	TGS11
Ausbringung von Branntkalk bei bespannten Teichen in der Produktionszeit sind zur Anregung oder Erhaltung des Phytoplanktonbestandes bis zu einer Menge von insgesamt 300kg/ha pro Jahr bzw. maximal 100 kg/ha pro Gabe gestattet		EUR 0	TGS12
ausschließlich Probeabfischungen durch den Teichwirt oder das gelegentliche Angeln für den Eigenbedarf des Teichwirtes sind gestattet		EUR 0	TGS13
kein Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel (Enten, Gänse usw ...)		EUR 0	TGS14
jegliche kommerzielle Nebennutzung von Teichen und Teichufer ist verboten	X-12	EUR 0	TGS15

Zuschlag Besatzreduktion (TBR)**Reduktion unter 400 m Seehöhe****Verpflichtende Kombination der Auflagen TBR01-04**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Besatzreduktion auf 4.000 St./ha (K1, unter 400m)		EUR 233	TBR01
Besatzreduktion auf 500 St./ha (K2, unter 400m)		EUR 0	TBR02
Besatzreduktion auf 300 St./ha (K3, unter 400m)		EUR 0	TBR03
Besatzreduktion auf 240 St./ha (K4, unter 400m)		EUR 0	TBR04

Reduktion 400-700 m Seehöhe**Verpflichtende Kombination der Auflagen TBR05-08**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Besatzreduktion auf 2.800 St./ha (K1, 400m-700m)		EUR 233	TBR05
Besatzreduktion auf 350 St./ha (K2, 400m-700m)		EUR 0	TBR06
Besatzreduktion auf 230 St./ha (K3, 400m-700m)		EUR 0	TBR07
Besatzreduktion auf 180 St./ha (K4, 400m-700m)		EUR 0	TBR08

Reduktion über 700 m Seehöhe**Verpflichtende Kombination der Auflagen TBR09-12**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Besatzreduktion auf 1.850 St./ha (K1, über 700m)		EUR 233	TBR09
Besatzreduktion auf 250 St./ha (K2, über 700m)		EUR 0	TBR10
Besatzreduktion auf 150 St./ha (K3, über 700m)		EUR 0	TBR11
Besatzreduktion auf 120 St./ha (K4, über 700m)		EUR 0	TBR12

Zuschlag Biologische Wirtschaftsweise (TBW)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Bewirtschaftung nach den Richtlinien für biologischen Landbau		EUR 280	TBW01

Zuschlag Verlandung (TVL)

Bestehende oder geschaffene Röhrichte, Großseggenriede, Schwingrasen und andere Verlandungszonen dürfen bis zu einem bestimmten Prozentsatz nicht entfernt werden.

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
5-10 % der förderbaren Teichfläche		EUR 89	TVL01
11-20 % der förderbaren Teichfläche		EUR 179	TVL02
21-35 % der förderbaren Teichfläche		EUR 268	TVL03
36-50 % der förderbaren Teichfläche		EUR 417	TVL04

Zuschlag Makrophyten (TMP)

Bestehende Makrophytenbestände gemäß „Makrophyten-Artenliste“ dürfen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der förderbaren Teichfläche nicht entfernt werden.

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
5-10 % der förderbaren Teichfläche		EUR 54	TMP01
11-20 % der förderbaren Teichfläche		EUR 107	TMP02
21-35 % der förderbaren Teichfläche		EUR 161	TMP03
36-50 % der förderbaren Teichfläche		EUR 250	TMP04

Nicht prämierelevante Auflagen (TNP)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Verzicht auf den Besatz mit Amur-Karpfen		EUR 0	TNP01
Erhalt von großen Bäumen im Uferbereich		EUR 0	TNP02
Belassen oder Schaffen von zusätzlichen Strukturen in der Teichfläche (zB ins Wasser gestürzte Bäume)		EUR 0	TNP03
Pflege der Uferzone (zB Mahd der Verlandungsvegetation, Schnitt von Kopfweiden)		EUR 0	TNP04
Verzicht auf die Nutzung von Gehölzbeständen		EUR 0	TNP05
Verzicht auf Kalkung und Düngung (mit Begründung am Erhebungsbogen!)		EUR 0	TNP06

Nicht prämienrelevante Auflagen (NP)**Mahd (NPM)**

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Mahd von innen nach außen		EUR 0	NPM01
Mahd mit dem Fingermähwerk		EUR 0	NPM02
Mahd mit Schrittgeschwindigkeit		EUR 0	NPM03
erste Mahd nach festgelegtem Zeitpunkt; Mahd muss ab dem ... (Datum!) erfolgen		EUR 0	NPM04
die erste Mahd muss vor dem ... erfolgen (Datum!)		EUR 0	NPM05
Mahd und Abtransport des Mähgutes; Nutzung als Einstreu/energetische oder sonstiger Nutzung ist zulässig	X-12	EUR 0	NPM06
Pflegemahd im Herbst ist ab erlaubt (Datum!)		EUR 0	NPM07
2. Mahd verpflichtend zwischen \$ und \$		EUR 0	NPM08
Der Schnittzeitpunkt auf begrünten Ackerflächen kann auch nach phänologischem Mähdatum gemäß Rückmeldeblatt geregelt werden		EUR 0	NPM09

Streuobst (NPO)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Erhaltung der Baumzahl ... (Baumzahl!); Ergänzungen mit alten lokaltypischen Streuobstsorten		EUR 0	NPO01
Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturen; absterbende Baumteile, Baumhöhlen, Nestsstellen u.ä. dürfen nicht entfernt werden		EUR 0	NPO02
Nachpflanzungen dürfen nur mit bodenständigen, alten Hochstammsorten erfolgen		EUR 0	NPO03
Ausbau der Sortenvielfalt auf ... Sorten (Sortenanzahl!)		EUR 0	NPO04
keine Rindensäuberung		EUR 0	NPO05
keine Rindenkalkung		EUR 0	NPO06
Baumhöhlen sind unbehandelt in ihrer natürlichen Form zu belassen		EUR 0	NPO07
Putzschnitt im Stammbereich der Obstbäume gestattet		EUR 0	NPO08

Gehölze (NPG)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Hecken dürfen nur in sehr beschränktem Bereich auf Stock gesetzt werden (maximal 4 m Lauflänge)		EUR 0	NPG01
das Fällen von Bäumen ist nur im Herbst erlaubt		EUR 0	NPG02
Holznutzung darf nur plenter- oder femelartig erfolgen mit anschließender Aufforstung und Sicherung im Nahbereich der alten Wurzelstöcke		EUR 0	NPG03
abschnittsweise Holznutzung maximal alle 10 Jahre, Aufwuchspflege		EUR 0	NPG04
die Lagerung von Brennholzstößen ist gestattet		EUR 0	NPG05
die Lagerung von Totholz (abgebrochene Starkäste, Stämme von Altbäumen, Sturm- schäden) ist gestattet		EUR 0	NPG06
Pflanzenschutzmittel im Gehölzbestand sind verboten		EUR 0	NPG07
Belassen von Einzelbäumen im Zuge der Schwendungsarbeiten		EUR 0	NPG08
jährliche Entfernung aufkommender Gehölze		EUR 0	NPG09
keine Bepflanzung gestattet		EUR 0	NPG10
Belassen aufkommender Gehölze		EUR 0	NPG11
Holzlagerung im Ausmaß von ... ha gestattet (Fläche in ha!)		EUR 0	NPG12
Erhaltung und Pflege der getätigten Bepflanzung		EUR 0	NPG13
Abtransport von Schwendmaterial erforderlich		EUR 0	NPG14
Belassen von Dornsträuchern und Beerensträuchern		EUR 0	NPG15
Jährliches einmaliges Räumen von herab gefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen		EUR 0	NPG16

Allgemeine Auflagen (NPA)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
keine Geländeänderungen und Geländekorrekturen erlaubt		EUR 0	NPA01
keine Drainagierung erlaubt		EUR 0	NPA02
Meldepflicht von Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsanlagen vor Beginn der Arbeiten		EUR 0	NPA03
kein Auffüllen von Senken und Bodenunebenheiten, keine Aufschüttungen erlaubt		EUR 0	NPA04
kein Umbruch des Grünlandes bzw. der Wechselwiese erlaubt		EUR 0	NPA05
keine Einsaaten (natürlichen Aufwuchs zulassen)		EUR 0	NPA06
Einsaat erlaubt		EUR 0	NPA07
Verbot der Kulturgattungsänderung (einschließlich Aufforstung)		EUR 0	NPA08
flächendeckende Grasnarbe verpflichtend		EUR 0	NPA09
Wiesenweg erlaubt		EUR 0	NPA10
Anlage eines Feuchtbiotopes erlaubt		EUR 0	NPA11
Anlage eines Lesesteinhaufens erlaubt		EUR 0	NPA12
Anlage einer Trockensteinmauer erlaubt		EUR 0	NPA13
keine jagdlichen Einrichtungen erlaubt (Wildfütterungen, Hochstände u.ä.)		EUR 0	NPA14
kein Begehen oder Befahren der Fläche außer zu Bewirtschaftungszwecken erlaubt		EUR 0	NPA15
ca. 3 m Randstreifen zu angrenzenden Äckern/Weingärten (Häckseln ab 20.06. erlaubt)		EUR 0	NPA16
mechanische Einzelpflanzenbekämpfung erlaubt		EUR 0	NPA17
Anbau von mehrjährigen Kulturen nicht erlaubt		EUR 0	NPA18
Grünbrache maximal ... (Anzahl!) mal im Vertragszeitraum erlaubt		EUR 0	NPA19
keine Bewässerungen erlaubt		EUR 0	NPA20
keine Humusausbringung erlaubt		EUR 0	NPA21
Verzicht auf Rodentizideinsatz		EUR 0	NPA22
Verzicht auf Pestizideinsatz		EUR 0	NPA23
keine Pflegeeingriffe erlaubt		EUR 0	NPA24
keine Vergrößerung des bestehenden Schlags; Stand MFA: ... (Jahr!)		EUR 0	NPA25
jährliches Häckseln ist erlaubt		EUR 0	NPA26
jährliches Häckseln ist verpflichtend		EUR 0	NPA27
ein zweites Mal Häckseln ist erlaubt		EUR 0	NPA28
ein zweites Mal Grubbern ist erlaubt		EUR 0	NPA29
Häckseln im 1. Jahr ab 01.06. zulässig		EUR 0	NPA30
Belassen v. landwirtschaftlichen Strukturen (Zaun- und Grenzpflocke) als Ansitzwarten		EUR 0	NPA31
auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 38/Natura-2000-Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft; nur von Behörde einzugeben!		EUR 0	NPA32
auf diesem Schlag erfolgt die Umsetzung und Förderung eines Art. 57/Natura 2000 Projektes. Der Ausschluss einer Doppelförderung wurde überprüft; nur von Behörde einzugeben!		EUR 0	NPA33
weitere Bewirtschaftungsauflage(n): (Zusatzaufgabe/n!)		EUR 0	NPA34
Beigelegte Skizze ist verpflichtend einzuhalten		EUR 0	NPA35
Beigelegter LE-Bogen ist verpflichtend einzuhalten		EUR 0	NPA36
Ausschließlich Pflanzenschutzmittel gemäß VO 2092/91 sind zulässig		EUR 0	NPA37
Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x häckseln zwischen \$ und \$		EUR 0	NPA38
Im Jahr 2007 und im Jahr 2012 Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich		EUR 0	NPA39
Im Jahr \$ und im Jahr \$ keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel sowie 1x Häckseln zwischen \$ und \$		EUR 0	NPA40
Im Jahr \$ und im Jahr \$ Schlitzsaat mit regionalem Saatgut erforderlich		EUR 0	NPA41
Ergänzende Projektbeschreibung: \$		EUR 0	NPA42
Belassen von 1,5m breiten Wiesenrandstreifen entlang von Flurgrenzen, Gräben, Bächen und Wegen		EUR 0	NPA43
Ergänzung bzw. Anlage v. Grenzpflocken mind. alle 10m entlang v. Flurgrenzen u. Wegen		EUR 0	NPA44

Vernässte Flächen; Tümpel (NPF)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Grabenräumung bei drohender Vernässung des Schlages bis 0,5 m Tiefe erlaubt (1 x im Verpflichtungszeitraum)		EUR 0	NPF01
kleinflächige Grabarbeiten zum Zwecke der Reinigung bestehender Drainagen erlaubt		EUR 0	NPF02
keine fischereiliche Nutzung auf dem Grundstück befindlicher Tümpel (Besatz mit Fischen, Fütterung) sowie keine Haltung von Wassergeflügel		EUR 0	NPF03

Beweidung (NPW)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Verzicht von Zusatzdüngung auf Weiden		EUR 0	NPW01
Nachweide ab ... erlaubt (<i>Datum!</i>)		EUR 0	NPW02
Nachweide ist erlaubt		EUR 0	NPW03
keine Nachweide erlaubt		EUR 0	NPW04
Vorweide bis ... und Nachweide ab ... erlaubt (<i>2 x Datum!</i>)		EUR 0	NPW05
Vor- und Nachweide sind erlaubt		EUR 0	NPW06
Vorweide ist ab ... erlaubt (<i>Datum!</i>)		EUR 0	NPW07
Vorweide ist erlaubt		EUR 0	NPW08
Herbstbeweidung (außer bei Weichböden) oder 2. Mahd sind erlaubt	X-12	EUR 0	NPW09
keine Vorweide erlaubt		EUR 0	NPW10
keine Beweidung erlaubt		EUR 0	NPW11
maximal Besatz auf ... GVE/ha pro Jahr (<i>Anzahl der GVE</i>)		EUR 0	NPW12
Überbesatz vermeiden; der Besatz muss dem Futterangebot angepasst sein, um Trittschäden zu vermeiden		EUR 0	NPW13
Verbot von chemischer Schwendung		EUR 0	NPW14
Zufütterung, weder Grund- noch Kraftfutter auf der Fläche ist nicht erlaubt		EUR 0	NPW15
Zufütterung ist nur für Jungtiere erlaubt		EUR 0	NPW16
Zufütterung ist nur von ... bis ... erlaubt (<i>Datum!</i>)		EUR 0	NPW17
Zufütterung ist nur mit Extensivwiesenheu erlaubt		EUR 0	NPW18
Zufütterung mit Kraftfutter ist weder auf der Weide noch im Stall erlaubt		EUR 0	NPW19
Aufstellen von Tränken und Beschattungsvorrichtungen erlaubt	X-12	EUR 0	NPW20
Umzäunung erlaubt		EUR 0	NPW21
Einzäunung mit Elektrozaun erlaubt		EUR 0	NPW22
Beweidung nur mit Wiederkäuern erlaubt		EUR 0	NPW23
Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen erlaubt		EUR 0	NPW24
Beweidung nur mit Schafen erlaubt		EUR 0	NPW25
Pflegemahd im Herbst ab ... erlaubt (<i>Datum!</i>)		EUR 0	NPW26

Düngung (NPD)

Bewirtschaftungsauflage/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
Verzicht auf Düngung		EUR 0	NPD01
Jauche und Gülle dürfen nur verdünnt, im Verhältnis von mindestens 1 : 1, ausgebracht werden		EUR 0	NPD02
die Ausbringung von mehr als 30 m ³ Jauche/Gülle pro Jahr muss in mehreren Gaben erfolgen		EUR 0	NPD03
Düngung innerhalb von 10 Tagen nach der Mahd		EUR 0	NPD04
die Düngung muss in einem bestimmten Zeitraum von ... bis ... erfolgen (<i>2 x Datum!</i>)		EUR 0	NPD05
Verzicht auf die Lagerung von Festmist in Stapeln		EUR 0	NPD06
keine Kalkung		EUR 0	NPD07
keine Düngung mit Hyperphosphat		EUR 0	NPD08
nur Festmistdüngung; Verzicht auf Mineraldüngung, Gülle und Jauche		EUR 0	NPD09
Zusatzdüngung auf Weide bis max. \$ gestattet		EUR 0	NPD10

Maximale WFB-Fläche (NPB)

Bewirtschaftungsaufgabe/Maßnahme	Erläuterung	Prämie	Code
als förderbare Fläche wird nur die Fläche anerkannt, die bis zu maximal 50 m vom Gewässer entfernt (gemessen vom Gewässer bzw. der Böschungsoberkante) liegt		EUR 0	NPB01

Anhang H Ergänzende Beschreibung der Methodik der Prämienkalkulation

Kalkulationsgrundsätze:

Ergänzend zu den allgemeinen Darstellungen werden für die Maßnahmen Biologische Wirtschaftsweise, Umweltgerechte Bewirtschaftung Acker und Grünland, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel Acker und Grünland, Fungizidverzicht Getreide und Silageverzicht die Ausgangsdaten für die Kalkulationen im Vergleich zu einem Betrieb auf Basis Cross-Compliance („Grünmasse basis“) dargestellt.

ÖPUL 2007: Prämienkalkulation für Grünlandmaßnahmen											
Bezeichnung	Einheit	Biologische Wirtschaftsweise			Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel		Umweltgerechte Bewirtschaftung Acker und Grünland			Silageverzicht	
		<0,5 RGVE	0,5-1,2 RGVE	>1,2 RGVE	0,5-1,2 RGVE	>1,2 RGVE	<0,5 RGVE	0,5-1,2 RGVE	>1,2 RGVE	MI	MU
Viehbesatz	RGVE/ha	0,44	1,1	1,35	1,1	1,7	0,45	1,1	1,8	1,8	
Grünmasseertrag Basis	dt je ha	175	350	400	400	400	175	400	400	400	400
Ertragsrückgang ÖPUL	%	10	17,5	20	15	15	8	10	10		
Grünmasseertrag ÖPUL	dt je ha	158	289	320	340	340	161	360	360		
Variable Kosten Basis	€/ha	284	465	465	378	465	691	378	465	502	502
Variable Kosten ÖPUL	€/ha	274	435	435	350	435	691	359	445	554	460
Mehrarbeit ÖPUL	Akh/ha	2	2	2	1	1	1	1	1	-	-
Viehhaltung*		KA	MI	MI	MU	MI	KA	MU	MI	MI	MU
DB je Tier Basis	€/St.	634	919	1.055	676	1.166	636	676	1.166	1.225	674
DB je Tier ÖPUL	€/St.	571	662	758	676	1.133	636	676	1.144	1.068	674
Biomilchpreiszuschlag	Ct/kg			4,0		-			-		
Weide		ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein

* KA = Kalbinnenaufzucht, MI = Milchkuhhaltung, MU = Mutterkuhhaltung, LM = Lämmermast;

Quelle: L. KIRNER, Aug. 2006

Die Kalkulation der Prämien erfolgte getrennt nach drei RGVE-Stufen, wobei für die oberen zwei Stufen dann ein einheitlicher Prämienatz (Mischsatz gewährt wird).

ÖPUL 2007: Prämienkalkulation für Ackermaßnahmen																					
	Basis				UBAG				Fungizidverzicht				Verzicht				Bio				
Aktivität	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha	
Qualitätsweizen ¹	62,2	12,5	413	365	56,0	12,5	392	307	53,2	12,5	372	293	46,7	12,5	372	211	42,0	23,5	548	441	
Mahlweizen ²	65,0	11,5	413	335	58,5	11,5	392	280					48,8	11,5	372	189	42,0	11,5	548	-65	
Sommergerste (Brau)	50,6	11,5	353	229	45,5	11,5	335	188	43,3	11,5	315	183	38,0	11,5	318	119					
Wintergerste (Futter)	65,0	10,0	478	172									48,8	10,0	430	57					
Winterroggen Speise																	32,0	10,0	497	-176	
Sommergerste (Futter)																	34,0	14,8	507	-4	
Triticale																	38,0	10,4	525	-131	
Körnermais	95,0	11,0	768	277	85,5	11,0	730	211					71,3	11,0	691	93	55,0	17,3	857	97	
Winterraps	35,0	21,2	516	225	31,5	21,2	490	176					26,3	21,2	464	91					
Körnererbse	35,0	11,0	410	-25	31,5	11,0	390	-43					26,3	11,0	369	-80	25,0	18,1	585	-132	
Sojabohne																	16,0	31,9	589	-79	
Zuckerrübe	65,0	35,0	1.323	952	58,5	35,0	1257	791					48,8	35,0	1191	516					
Sonnenblume	28,1	19,0	438	96	25,3	19,0	416	64					21,1	19,0	394	6	22,0	25,9	528	42	
Bodengesundung/Luzerne																					
Stilllegung			55	-55			55	-55							55	-55					
	Basis GW				GW																
Aktivität	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha	Ertrag in dt/ha	Preis in €/dt	Var. K. €/ha	DB in €/ha													
Qualitätsweizen	68,4	12,5	413	442	61,6	12,5	392	377													
Mahlweizen	71,5	11,5	413	409	64,4	11,5	392	348													
Braugerste	55,7	11,5	353	287	50,1	11,5	335	241													
Körnermais	104,5	11,0	518	632	94,1	11,0	492	542													
Winterraps	38,5	21,2	516	299	34,7	21,2	490	243													
Körnererbse	35,0	11,0	410	-25	31,5	11,0	390	-43													
Zuckerrübe	71,5	35,0	1.323	1.180	64,4	35,0	1.257	995													
Sonnenblume	30,9	19,0	438	149	27,8	19,0	416	112													

Naturschutzmaßnahmen:

Ergänzend zur inhaltlichen Beschreibung der Naturschutzmaßnahmen und zur Darstellung der generellen Kalkulationsmethodik im „Allgemeinen Teil“ wird der Kalkulationsansatz für die Naturschutzmaßnahmen näher beschrieben.

Die Kalkulationen für die Naturschutzmaßnahme, die Steiflächenmahd, die Bergmäher und die Landschaftselemente wurden vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung erstellt. Die Erstellung erfolgte in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und unter Verwendung der gleichen Datengrundlage wie die anderen Maßnahmenkalkulationen. Im Folgenden sind nur die wichtigsten Grundsätze und Informationen sowie einige ausgewählte Beispiele beinhaltet.

Acker:

Ackerstilllegung

Grundprämie (ASG):

Bei der Errechnung der Grundprämie wurde von einer typischen Fruchtfolge (Gesamtösterreich) ausgegangen. Dem Umstand, dass einzelne Kulturen nicht überall möglich bzw. üblich sind, wurde durch einen deutlich verringerten Fruchtfolgeanteil regionsspezifischer Kulturen (zB Roggen und Zuckerrübe) Rechnung getragen.

Der in der vorangegangenen ÖPUL-Periode bei der Ackerstilllegung noch abgeholte „Kulturpflanzenausgleich“ (332 EUR/ha) wird bedingt durch die „Entkoppelung“ der Marktordnungsprämien in der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt.

Pflege (ASP):

Errechnet wurden die Bewirtschaftungskosten für die genannten Arbeitsvorgänge basierend auf den „ÖKL-Richtwerten für Maschinenselbstkosten (2005)“ erhöht um 10 %, um die zu erwartende Preissteigerung in der Programmperiode 2007-2013 zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftungskosten setzen sich aus den variablen Maschinenkosten zusammen, beinhalten jedoch auch die Arbeitskosten sowie die fixen Maschinenkosten im Sinne externalisierter Fixkosten. Letzteres basiert auf der Annahme, dass die Flächenbewirtschaftung in zunehmendem Ausmaß über Nachbarschaftshilfe bzw. über den Maschinenring erfolgt.

Beispiele Pflege:

Arbeitsgang	Arbeitszeit	Arbeitskosten/h	Maschinen	Kosten/h	Pflege in 5 Jahren EUR/ha	Pflege in EUR/ha pro Jahr
Häckseln jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr						
2 x Häckseln	2,5		Standardtraktor; 60 kW	19,94		
	2,5	9	Schlegelhäcksler; 2,30 m	10,60	197,74	40
mindestens 1x, maximal 2 x pro Jahr Häckseln						
	2		Standardtraktor, 60 kW	19,94		
5 x Häckseln	2	9	Schlegelhäcksler; 2,30 m	10,60	395,47	79
2 x Häckseln pro Jahr zwischen.....und.....(2 x Datum!)						
	2		Standardtraktor, 60 kW	19,94		
10 x Häckseln	2	9	Schlegelhäcksler; 2,30 m	10,60	790,94	158
1 x pro Jahr Häckseln, Grubbern jedes 2. Jahr, beginnend im ersten Verpflichtungsjahr						
5 x Häckseln	2		Standardtraktor, 60 kW	19,94		
	2	9	Schlegelhäcksler; 2,30 m	10,60		
2 x Grubbern	0,8		Allradtraktor, 70 kW	28,18		
	0,8	9	Grubber mit Nachläufer 11 Zinken	10,30	471,43	94

Bewirtschafteter Acker (AB)Befahrungsverbot, Ackerränder und Trockenäcker, Düngungs- und Pestizidverzicht (ABA)

Bei der Kalkulation des Befahrungsverbotes wurde auflagentgemäß angenommen, dass das Befahren der Fläche im Zeitraum zwischen Anbau und Ernte nicht erfolgen darf. Die Kalkulation berücksichtigt Ertragsverluste, die sich durch den Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (auch mechanischen) in diesem Zeitraum ergeben. Weiters sind Ertragsverluste, die aus einem verspäteten Erntetermin resultieren, in die Kalkulation miteinbezogen.

Ausgangsbasis für die Kalkulation war die Annahme, dass vernässte Ackersutten vorliegen, die im Zeitraum der Vernässung nicht befahren werden dürfen, wobei unmittelbar angrenzende Flächen (Pufferzone) miteinbezogen sind. Es werden mittlere Ertragsverluste bezogen auf den Prozentsatz der betroffenen Fläche sowie eine generelle Reduktion der variablen Kosten um 5 % angenommen: Bei einem höheren Prozentsatz an betroffener Fläche sinken die variablen Kosten zunächst stärker ab, steigen jedoch durch den erhöhten Arbeitsaufwand bei Bewirtschaftung der Restfläche, der sich durch die Vergrößerung des inneren Randlinienanteils (bei Annahme einer ungleichmäßigen Verteilung der Suttten über die Gesamtfläche) ergibt, wieder an. Eine durchschnittliche Reduktion der variablen Kosten um 5 % unabhängig von der vom Befahrungsverbot betroffenen Fläche ist daher gerechtfertigt.

Düngungs- und Pestizidverzicht:

Die Kalkulationen erfolgen immer unter Berücksichtigung der Basisfruchtfolge und berücksichtigen Ertragsverluste und sinkende variable Kosten.

- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden nach der Beerntung

Annahme: Einmaliger Einsatz von Herbiziden nach der Ernte (andere Pestizide zB Fungizide gegen Mehltau erübrigen sich) im Zeitraum von fünf Jahren erforderlich. Statt dem Herbizideinsatz erfolgt eine mechanische Unkrautbekämpfung durch dreimaliges Grubbern und einmaliges Eggen. Der Aufwand für Herbizide (Glyphosate/Round up) und Ausbringung kann in Abzug gebracht werden.

Anmerkung zur Kalkulation: Beim Arbeitsgang "Eggen" wurden höhere Arbeitszeiten als in den ÖKL-Richtwerten angenommen, denn die Egge wird in diesem Fall dazu eingesetzt, die vom Grubbern oberflächlich abgelegten Pflanzen (inkl. Wurzeln) in regelmäßigen Abständen abzulegen und die dabei entstehenden Querschwaden in einem weiteren Arbeitsgang, der im rechten Winkel zur ursprünglichen Fahrtrichtung erfolgt, an den Feldrand zu verbringen.

- Mineraldüngerverzicht: Ausschließlich Düngemittel gemäß Anhang II der VO 2092/91 sind zulässig

Die Kalkulation berücksichtigt die durchschnittlichen, erhöhten Ausbringungskosten von Wirtschaftsdünger im Acker im Vergleich zu einer gemischten Ausbringung (33 % Handelsdünger, 33 % Gülle/Jauche, 33 % Festmist) Nicht kalkuliert wurde die Differenz der Anschaffungskosten von Wirtschaftsdünger gegenüber Handelsdünger bei viehlosen Betrieben.

Stoppelacker

Die Kalkulationen beruhen auf der Auflage, dass ein Umbruch nach der Hauptkultur erst nach einem bestimmten Datum erfolgen darf. Da dies im Trocken- und Feuchtgebiet unterschiedliche Auswirkungen nach sich zieht (die Verrottung erfolgt im Feuchtgebiet rascher), wurden getrennte Kalkulationen für Gebiete „unter 600 mm Niederschlag“ und „über 600 mm Niederschlag“ durchgeführt.

Festgesetzter Umbruchstermin 15.09. in Regionen mit Niederschlag unter 600 mm: Es ergeben sich keine Veränderungen in den Arbeitsgängen gegenüber einem Umbruch nach der Ernte.

Festgesetzter Umbruchstermin 15.02. in Regionen mit Niederschlag unter 600 mm: Bei diesem späten Umbruchstermin ergibt sich die Notwendigkeit der Minimalbodenbearbeitung, wodurch sich die variablen Kosten erhöhen. Gleichzeitig reduzieren sie sich jedoch durch den Wegfall diverser sonst üblicher Arbeitsgänge (Grubbern bzw. Pflügen und Eggen).

Kleinschlägigkeit

Die Kalkulation berücksichtigt erhöhte Maschinenkosten bei durchschnittlicher Bewirtschaftung und Fruchtfolge (erhöhte Wendezeiten gemäß Untersuchungen der BLT Wieselburg 1994 und GINDELE), wobei als Ausgangsbasis ein Feldstück mit einer Größe von 1,5 ha herangezogen wurde.

Großtrappe (AT)

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen können nur auf Flächen zur Anwendung kommen, die in einem vom jeweiligen Bundesland ausgewiesenen Projektgebiet und somit auch innerhalb eines Trappenschutzgebietes (Natura 2000 – Vogelschutzgebiet) liegen.

Grundstufe Großtrappenschutz (ATG)

Bewirtschaftungsauflagen: Keine Anlage von Windschutzanlagen, keine Vergrößerung der Schlaggröße (Stand MFA 2007), keine Bepflanzung mit hochwüchsigen Pflanzen (zB Elefantengras, Pappeln, Weiden, Robinien), kein Aufstellen von Vogelscheuchen, kein Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappen-Geleges im Umkreis von 50 m; kein Auslegen von Folien, kein Aufstellen von Folientunneln oder Glashäusern, kein Abbrennen von Stroh (mit Ausnahme vor Rapsanbau), sofern keine anders lautenden Vereinbarungen mit der Naturschutzabteilung getroffen wurden; Häckseln oder Mahd von Ackerfutterflächen nur in Absprache mit dem Gebietsbetreuer der Naturschutzabteilung; Einhaltung der Düngewerte gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie zum ÖPUL 2007, Begrünungsverpflichtung nach den Vorgaben der Naturschutzabteilung (mindestens 2 x in 5 bzw. 5 Jahren bzw. 3 x in 7 Jahren)

In der Kalkulation sind folgende Auflagen als prämierelevant berücksichtigt:

1. Keine Anlage von Windschutzanlagen:
2. Kein Befahren der Fläche bei Feststellung eines Großtrappen-Geleges im Umkreis von 50m: Es wird angenommen, dass ein solches einmal in 5 Jahren auf der Vertragsfläche vorkommt. Betroffen ist ein Flächenausmaß von annähernd 8000m². Die Verringerung des Rohertrages wird in diesem Fall mit 5 % angenommen und ergibt sich durch Verschiebung und/oder Ausfall der Pflanzenschutzmaßnahmen und Düngung. Die variablen Kosten reduzieren sich demnach ebenfalls um rund 5 %.
3. Begrünungsverpflichtung nach den Vorgaben der Naturschutzabteilung: Kalkulation siehe entsprechende allgemeine Maßnahme im ÖPUL 2007.
4. Einhaltung der Düngewerte gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie zum ÖPUL 2007: Kalkulation siehe entsprechende allgemeine Maßnahme im ÖPUL 2007.

Begrünte Ackerflächen mit Wiesennutzung (AW)

Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung (AWM)

In der Kalkulation ist die Neuanlage einer Mähwiese, Mähweide oder Weide auf einer ehemaligen Ackerfläche mit einer Bodenbonität BKZ über 60 berücksichtigt, wobei die Begrünung entweder mit regionalem Saatgut oder mittels Frischgras erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass das Mähgut im Betrieb veredelt wird. Die Prämie errechnet sich, neben den Kosten für die Neuanlage und dem Deckungsbeitragsentgang der Ackernutzung im Jahr der Neuanlage, aus jenen Ertragsdifferenzen, die sich im Vertragszeitraum gegenüber einer Grünlandfläche, die mit Intensivgrasmischung begrünt wurde, ergeben.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Begrünung mit einer Intensivgrasmischung im zweiten Jahr nach der Anlage das Ertragsniveau einer viermal genutzten Fläche mit einem Ertrag von 9500 kg TM (5,6 MJ/NEL/kg TM, Ernteverluste 25 %) erreicht werden kann. Entsprechend den Prämienberechnungen für das Grünland wird von einer Veredelung des Aufwuchses im Rahmen der Milchproduktion ausgegangen, bei der sich ein DB von 0,048 EUR/MJNEL ergibt.

Bei der Begrünung mit regionalem Saatgut ergibt sich gegenüber der Begrünung mit einer Intensivgrasmischung ein Minderertrag von 35 % im zweiten Jahr, von 25 % im dritten Jahr sowie von jeweils 10 % im vierten und fünften Jahr nach der Neuanlage.

Bei der Begrünung nach der Frischgrasmethode wird frisch geerntetes Gras einer ökologisch wertvollen Wiesenfläche auf die zu begrünende Ackerfläche aufgebracht. Bei dieser sehr aufwendigen Methode ist mit hohen Ertragsminderungen gegenüber einer Begrünung mit einer Intensivgrasmischung zu rechnen. Es wird von einem Minderertrag von 50 % im zweiten Jahr, von 33 % im dritten Jahr sowie von jeweils 20 % im vierten und fünften Jahr nach der Neuanlage ausgegangen.

Bewirtschaftetes Grünland

Alle aus den nachfolgenden Kalkulationen abgeleiteten Prämienvorschläge beruhen auf Deckungsbeitragsdifferenz- und/oder Aufwandsberechnungen. Dabei werden Deckungsbeitragsdifferenzen bei jenen Bewirtschaftungsauflagen in Ansatz gebracht, die sich unmittelbar auf den Ertrag auswirken. Bei Auflagen, die einen zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwand bewirken, sich aber nicht auf den Ertrag auswirken („Pflegetmaßnahmen“), geht nur der Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeaufwand in die Prämie ein.

Bei der Deckungsbeitragsberechnung wird von einer Veredelung des Grundfutters über die Milchproduktion ausgegangen.

Anschließend erfolgte eine Berechnung eines aggregierten Deckungsbeitrages bezogen auf das Grünland in Abhängigkeit von der Hangneigung (bis 35 %, 35 % bis 50 % und über 50 %) sowie der Nutzungsintensität (ein- bis viermähdig) der Flächen. Dabei wurde die Leistung je ha Grünland (abhängig vom Trockenmasseertrag und dem Energiegehalt des Futters) um die Bewirtschaftungskosten reduziert.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich aus den variablen Maschinenkosten zusammen, beinhalten jedoch auch die Arbeitskosten sowie die fixen Maschinenkosten im Sinne externalisierter variabler Kosten. Letzteres begründet sich aus der Annahme, dass die Flächenbewirtschaftung in in zunehmendem Ausmaß über Nachbarschaftshilfe bzw. über den Maschinenring erfolgt.

Abschnitt Mähwiese und Mähweiden (GM)

Grundstufe Mähwiesen (GMG)

Die Prämienberechnung geht von zwei unterschiedlichen Ansätzen aus:

- Mähwiesen mit positivem bzw. gering negativem Deckungsbeitrag (Hangneigung unter 35 %)
- Mähwiesen mit stark negativem Deckungsbeitrag (Hangneigung über 35 %)

Mähwiesen mit positivem bzw. gering negativem Deckungsbeitrag (Hangneigung unter 35 %):

A. Intensivierungsverzicht: Es wird davon ausgegangen, dass ökologisch wertvolle Grünlandflächen „traditionell“ bewirtschaftet werden und das vorhandene Intensivierungspotential derzeit nicht ausgeschöpft wird. Bei einer Intensivierung (stärkere Düngung verbunden mit Erhöhung der Schnitzzahl) könnte eine Ertragssteigerung mit einer Erhöhung des Deckungsbeitrages erreicht werden. Die Grundprämie entspricht der Deckungsbeitragsdifferenz zwischen dem derzeitigen Nutzungsniveau (= traditionelle Nutzung) und der potenziell möglichen, intensiveren Nutzung (= gehobene Wirtschaftsweise).

B. Extensivierung: Die gleiche Einstufung und Kalkulation gilt bei einer vom Naturschutz gewünschten Extensivierung einer derzeit intensiv genutzten Wiesenfläche. Hier wird durch die Bewirtschaftungsauflage die Anzahl der Nutzungen (auf ein „traditionelles“ Nutzungsniveau, siehe oben) eingeschränkt. In diesem Fall wird durch die Grundstufe die Deckungsbeitragsdifferenz zwischen dem derzeitigen (= gehobene Wirtschaftsweise) und dem zukünftig zu erwartenden (traditionellen) Nutzungsniveau abgegolten.

Die Berechnungen der Erlösschmälerung durch Intensivierungsverzicht bzw. Extensivierung erfolgen getrennt für die Hangneigungsstufen bis 25 % und 25-35 % und werden für die Ermittlung der Grundstufe gemittelt.

Mähwiesen mit stark negativem Deckungsbeitrag (Hangneigung über 35 %)

Ab einer Hangneigung von 35 % zeigen die Berechnungen für die betreffenden Flächen stark negative Deckungsbeiträge. Es wird angenommen, dass diese Grünlandflächen von Aufgabe der Nutzung und damit einhergehender Aufforstung bedroht sind. Deshalb wird für die Berechnung der Grundprämie der negative Deckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Deckungsbeitrag der Aufforstung (Fichte, Ertragsklasse 5 bzw. 6 sowie 1 % Christbaumkulturen) verglichen und um die im Falle der Aufforstung entgehenden Direktzahlungen reduziert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Nutzungen in dieser Hangneigungsstufe nicht gleichmäßig verteilt ist. Aus diesem Grund wird ein gewichteter Mittelwert der Deckungsbeitragsdifferenzen der drei-, zwei-, und einmädigen Flächen gebildet. Dieser gewichtete Mittelwert stellt die Grundstufe in der jeweiligen Hangneigungsstufe für alle Nutzungsniveaus dar.

Befahrungs- und Beweidungsverbot

Die Kalkulation berücksichtigt den Ertragsausfall und die Aufwandsminderung für eine nicht erfolgte Nutzung, aber auch erschwerte Bedingungen (verholzter bzw. niedergedrückter Bestand) bei der nachfolgenden Nutzung.

Arbeitsintensive Flächenausformung (GMF)

Arbeitsintensiv sind jene Flächen geformt, die so stark von der Rechteck- bzw. Quadratform abweichen, dass ein ununterbrochenes Spur-an-Spur fahren über weite Teile des Feldstückes nicht möglich ist. In der Kalkulation wird von einem um 10 % erhöhten Arbeitsaufwand ausgegangen.

Erstschwendung einer bereits lange nicht mehr genutzten Fläche (GMS)

Die Kalkulation berücksichtigt die Rodung von stark verbuschten Flächenanteilen sowie die nachfolgende Neuanlage des Grünlandes mit einem dem jeweiligen Standort angepassten, regionalen Saatgut. Von den Gesamtkosten wird der erntekostenfreie Holzertrag (Annahme: 250 srm zu EUR 14,53/srm) abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden auf einen Zeitraum von 7 Jahre aufgeteilt und auf einen prozentuellen Verbuschungsgrad bezogen.

Düngungsreduktion (GMR) und Düngungsverzicht (GMD05-GMD08)

Die Düngungsreduktion bezieht sich immer auf die „standorttypische Ausgangssituation“. Diese entspricht dem natürlichen Ertragsniveau auf der Fläche, welches ohne Bewirtschaftungsaufgaben vorhanden ist. Es wird davon ausgegangen, dass pro Nutzung eine Düngung von 30 kg Reinstickstoff erfolgt. Die Düngungsreduktion bezieht sich auf das durchschnittliche Ertragsniveau aller Hangneigungsklassen (siehe Tabelle 20) und berücksichtigt einen durchschnittlichen Ertragsrückgang welcher mit rund 12 % (Faktor 0,8821) bei 33 % Düngungsreduktion, mit rund 29 % (Faktor 0,7053) bei 66 % Düngungsreduktion sowie mit 36 % bei 100 % Düngungsreduktion angenommen wurde.

Die angeführten maximalen Reinstickstoffmengen geben die Stickstoffmengen an, die pro Jahr auf der Fläche ausgebracht werden dürfen. Auf Weideflächen muss der N-Eintrag über die Weidezeit und den Viehbesatz ermittelt werden.

Schnittzeitpunktverzögerung (GMZ)

Die Schnittzeitpunktverzögerung berücksichtigt den Energieverlust im Futter und somit den Ertragsentgang, der sich durch eine zeitliche Verschiebung des 1. Schnittes ergibt.

Der Zuschlag bezieht sich auf eine Verzögerung gegenüber dem regional üblichen Schnittzeitpunkt für die erste (Heu)Mahd (=Zeitpunkt des vollen Rispen- und Ährenschiebens als optimalem Schnittzeitpunkt).

Wird ein Zuschlag für eine Schnittzeitpunktverzögerung bei Mähweidenutzung vergeben, so muss die nicht prämierelevante Auflage „Vorweide nicht möglich“ erteilt werden!

Zuschlag bei mechanischer Ampferbekämpfung (GMA)

Der Zuschlag ist nur für stark mit Ampfer verunkrautete Flächen (mehr als 5 Pflanzen pro 100 m²) gerechtfertigt, bei denen eine mechanische Bekämpfung (Ausstechen) erforderlich ist. Der Kalkulation liegen folgende Annahmen zugrunde:

5 Ampferpflanzen pro 100 m², 45 s Zeitaufwand pro Pflanze für das Ausstechen

Grundstufe Kulturweide (GWG01)

Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass ökologisch wertvolle Weideflächen „traditionell“ bewirtschaftet werden und das vorhandene Intensivierungspotential derzeit nicht ausgeschöpft wird. Bei einer Intensivierung (höherer Besatz und stärkere zusätzliche Düngung) könnte eine Ertragssteigerung verbunden mit einer Erhöhung des Deckungsbeitrages erreicht werden. Die Grundprämie entspricht der Deckungsbeitragsdifferenz zwischen dem derzeitigem Nutzungsniveau (= traditionelle Nutzung) und der potenziell möglichen, intensiveren Nutzung (= gehobene Wirtschaftsweise). Die Weidepflege wird nur einmal im Jahr durchgeführt. Bei einer Veränderung der Anzahl der Weidegänge fällt dies nicht ins Gewicht. Die angeführte Arbeitszeit pro Weidetrieb wurde dem Standarddeckungsbeitragskatalog (2002) entnommen und bezieht sich auf 500 dt Frischmasse und 10 bis 20 Kühe. Der Wert des eingesparten Düngers wurde mit EUR 0,66 pro kg Reinstickstoff (N) angenommen, wobei von einer Einsparung von 35 kg bei vier Weidegängen bzw. 30 kg bei drei Weidegängen ausgegangen wird.

Zuschlag Weidebesatzbeschränkung (GWW)Weidebesatzbeschränkung bei Kulturweiden:

Es wird von einer Besatzreduktion von 2 GVE/ha (bei vier Weidegängen pro Jahr) bzw. 1, 5 GVE (bei drei Weidegängen pro Jahr) auf unter 1 GVE/ha und Jahr ausgegangen. Es werden durchschnittliche Ertragsrückgänge von 25 % bzw. von 12 % angenommen. Der Aufwand für Pflege sowie die Arbeitszeit reduzieren sich nicht bzw. nicht wesentlich. Der Aufwand für die Düngung ist entsprechend reduziert (um 33 % bzw. um 66 %) und wird ebenso wie der Wert des eingesparten Düngers vom Substitutionswert abgezogen. Der Wert des anfallenden Wirtschaftsdüngers wird mit 33 EUR pro GVE und Jahr (0,66 EUR/kg Reinstickstoff, bei 50 kg N/GVE und Jahr) angenommen.

Grünlandstilllegung

In Anlehnung an die Kalkulation im ÖPUL 2000 des BMLFUW berücksichtigt die Grünlandstilllegung zwei Ertragsklassen. Die erste Ertragsklasse (Stufe 1) kann gemäß Tabelle 2 dem Ertragsniveau der drei- und viermähdigen Wiesen, die zweite Ertragsklasse (Stufe 2) jenem der ein- und zweimähdigen Wiesen zugerechnet werden.

Landschaftselemente**Grundprämie Ausstattung mit Landschaftselementen (LEG)**

Die Grundprämie stellt eine Abgeltung für die Erhaltung und den naturverträglichen Umgang mit jenen Landschaftselementen dar, die sich auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden bzw. unmittelbar an diese angrenzen.

Die Kalkulation der Grundprämie berücksichtigt folgende Komponenten:

- Erlösminderung durch Randwirkung der Landschaftselemente (Schatten- und Wurzeldruck, Ertragsausfall ...). Es wird von einem 50%igen Rohertragsverlust auf einer Breite von maximal 5 m bei linearen Elementen bzw. 100 m² bei Einzelbäumen ausgegangen.
- Erhöhter Bewirtschaftungsaufwand durch ungünstig geformte Restflächen (erhöhte Wendezeiten, Zwickelbildung) Es wird von einem um 25 % erhöhten Bewirtschaftungsaufwand auf einer Breite von maximal 5 m bei linearen Elementen bzw. 100 m² bei Einzelbäumen ausgegangen.

Es werden mittlere Bodenbonitäten in Acker und Grünland berücksichtigt. Die Daten für die Referenzfruchtfolge der Bodenbonität 30-60 wurden aus „BMLFUW (2002) Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung 2002/2003“ entnommen, die Daten des Grünlandes entsprechen der ÖKL-Berechnung für dreimähdige Wiesen, wobei von einer Veredelung über Milchproduktion ausgegangen wird.

Tabelle: Grundprämie Landschaftselemente

Annahmen:		in EUR			
Durchschnittlicher Rohertrag Acker gemäß Referenzfruchtfolge 30-60		740			
Durchschnittlicher Rohertrag (RE) Grünland (Veredelung Milch, Tab. GL ÖKL)		964,64			
Durchschnitt Acker und Grünland		852,32			
Durchschnittliche variable Maschinenkosten (für Acker und GL)		240			
Anteil der Landschaftselemente (LE) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche					
		bis 5 % LE	5 bis 10 % LE	10 bis 17 % LE	über 17 % LE
Durchschnitt LE		3,5 % = 350 m ²	7,5 % = 750 m ²	13,5 % = 1350 m ²	17 % = 1700 m ²
1. Erlösminderung in EUR gemäß durchschnittlicher Rohertrag (Acker, Grünland)		14,92	31,96	57,53	72,45
2. Erhöhter Bewirtschaftungsaufwand gemäß durchschnittliche variable Maschinenkosten		10,08	21,6	38,88	48,96
Grundstufe gesamt		25	54	96	121

Zuschläge Pflege von Landschaftselementen auf Einzelflächen (LEZ)

Zusätzlich zur Grundprämie wird ein Zuschlag vergeben, wenn eine spezielle Pflege der Landschaftselemente erforderlich ist. Bei annähernd gleichem Aufwand wurden unterschiedliche Pflegemaßnahmen zu Pflegestufen (Beispiele für Pflegestufe 1 und 3 siehe unten) zusammengefasst.

Pflegestufe 1 (3-5 Akh/Jahr)	Aufwand in EUR pro ha
Variante A Baumpflege (15-20 Bäume/ha)	33,75
Variante B Lesesteinhaufen 3-5 Akh/Jahr	36,00
Durchschnitt Variante A und B	35
Pflegestufe 3 (15-30 Akh/Jahr)	Aufwand in EUR pro ha
Variante A Baumpflege (über 60 Bäume/ha)	225
Variante B Böschungsmahd (Motormäher)	305,40
Durchschnitt Variante A und B	265

Tabelle: Pflegezuschlag pro Hektar in Abhängigkeit vom Anteil der Landschaftselemente

Pflegestufen*	pro ha	bis 5 % LE in EUR/ha	5 bis 10 % LE in EUR/ha	10 bis 17 % LE in EUR/ha	über 17 % LE in EUR/ha
Durchschnitt LE	EUR	3,5 % = 350 m ²	7,5 % = 750 m ²	13,5 % = 1350 m ²	17 % = 1700 m ²
Stufe 1	35	1	3	5	6
Stufe 2	104	4	8	14	18
Stufe 3	265	9	20	36	45
Stufe 4	468	16	35	63	80
Stufe 5	787	28	59	106	134

Literatur (Auszug)

- ASCHENBRENNER, GRILL, STEURER; ZBIRAL (1994): Studie zum Kärntner Kulturlandschaftsprogramm, ÖKL Wien
- ASCHENBRENNER, STEURER (2003): Trappenprojekt Westliches Weinviertel, ÖKL Wien
- ASCHENBRENNER, PRIPLATA, STEURER (1998): Förderung ökologisch wertvoller Wiesen und Weiden nach ÖPUL, Teil B, ÖKL Wien
- BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2002): Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung im biologischen Landbau 2002/2003. Wien. Eigenverlag.
- BMLFUW (2005): Marktfruchtreport 2004, Wien
- BUCHGRABER Karl, DEUTSCH Anton, GINDL Gerhard (1994): Zeitgemäße Grünlandbewirtschaftung, Graz – Stuttgart
- BUCHGRABER, Karl (2002): Grünlandbewirtschaftung I, Vorlesungsunterlagen Universität für Bodenkultur, Wien
- BUNDESANSTALT FÜR LANDTECHNIK (1994): Grundlagen zur Ermittlung der Maschinenkosten, Wieselburg
- KIRNER (2005): Deckungsbeitrag je ha Zuckerrübe vor und nach der Reform (Beschluss vom November 2005), Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Wien
- LÖHR Ludwig (1990): Faustzahlen für den Landwirt, 7. Auflage, Graz-Stuttgart
- Oberösterreichische Landwirtschaftskammer (2005), Artikel „Silomais...“ in „Der Bauer“ KW38/2005
- ÖKL(Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung) (2005): ÖKL - Richtwerte für die Maschinenselbstkosten 2005. Wien: Selbstverlag

Berechnungsbeispiel „Biologische Wirtschaftsweise“

Zur Berechnung der erforderlichen Prämien für Biobetriebe wird der Deckungsbeitragskatalog für konventionelle Betriebe und biologische Betriebe verwendet. Weiters werden Modellbetriebe der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Resultate der Anfragen bei Biobäuerinnen oder Biobauern und Bioverbänden herangezogen. Für die Milchviehhaltung dienen Modellbetriebe aus dem Projekt „Die Umstellung auf Biologischen Landbau in Österreich“. Verschiedene Ausgangssituationen und Varianten sollen dabei die Ist-Situation und die festgelegten Prämien möglichst genau abbilden.

Berechnungsannahmen

Die Ertragsannahmen im Acker- und Feldfutterbau für die Modellbetriebe sind der Tabelle 1 zu entnehmen. In Tabelle 2 sind die in den Betriebsmodellen formulierten Fruchtfolgebeschränkungen aufgelistet. Pflanzenbauliche und förderungstechnische Gründe sind für die verschiedenen Prozentsätze verantwortlich.

Tabelle 1 Erträge in der Bodennutzung für die Vergleichsbetriebe auf Basis Cross Compliance (CC-Betriebe) und biologische Modellbetriebe in Dezitonnen je ha

Kultur	Betriebe mit ausschließlich Grünland		Betriebe mit Grünland und Acker	
	CC-Betrieb	Bio-Betrieb	CC-Betrieb	Bio-Betrieb
Winterweizen			62	42
Sommergerste			55	34
Körnermais			95	55
Körnererbse			35	25
Sonnenblume			28	22
Grünland I	350	298	350	298
Grünland II	400	340	400	340

Tabelle 2 Fruchtfolgebeschränkungen in Prozent je nach Betriebsgruppe

Kultur	CC-Betrieb	Bio-Betrieb
Winterweizen maximal	50	33
Sommergerste maximal	50	25
Getreide maximal	keine	50
Getreide + Mais maximal	keine	66
Körnererbse maximal	20	20

Die Nutzungsdauer der Milchkühe (Fruchtbarkeit der Kühe, Krankheiten usw.) wird je nach Wirtschaftsweise nicht unterschieden, da kaum Daten für eine Differenzierung vorhanden sind. Die Herdenleistung wird in den Modellbetrieben mit 7.500 kg je Kuh und Jahr begrenzt. In den Modellen wird vorerst unabhängig von der Bewirtschaftungsweise die gleiche Leistung unterstellt, da Biobetriebe das Potential für eine Milchleistung von bis zu 7.500 kg Milch je Kuh und Jahr haben. Bei sehr hohen Leistungen im konventionellen Betrieb trifft diese Annahme nicht zu. Das sind aber in der Regel nicht Betriebe, die auf die Biologische Wirtschaftsweise umstellen wollen.

Die Angaben zur Mehrarbeit für Biobetriebe und konventionelle Betriebe stammen aus Betriebserhebungen sowie Literaturangaben (NÄF 1995, FAT Arbeitsvoranschlag 1998). Es wird ein „normaler“ Beikrautbesatz in den Biobetrieben unterstellt. Im Ernteverfahren Futterbau wird die Arbeitszeit für jede Konservierungsart (zB Heu) und jeden Schnitt auf Grund der Arbeitsgänge berechnet (Daten nach ÖKL), wobei nicht nach Wirtschaftsweise unterschieden wird. Einzig die Pflegearbeiten verlangen einen höheren Arbeitszeitaufwand in den Biobetrieben.

Die variablen Kosten für Getreide und Körnerleguminosen sind den Standarddeckungsbeitragskatalogen für das jeweilige Ertragsniveau entnommen (vgl. BMLF 2000 und BMLF 1999). Es bestehen unterschiedliche Kosten für diese Kulturen je nach Wirtschaftsweise. Die variablen Kosten für das Grundfutter werden für jede Wirtschaftsweise nach einem einheitlichen Schema berechnet (Daten nach ÖKL), getrennt nach Weide, Grünfütterung, Heu und Silage sowie getrennt nach Aufwüchsen. Unterschiede je nach Wirtschaftsweise, welche die Kosten beeinflussen, sind berücksichtigt (z. B. kein chemischer Pflanzenschutz im Biobetrieb).

In den Biobetrieben wird mit höheren Preisen je Einheit Phosphor- und Kaliumdünger kalkuliert, da die in diesen Betrieben eingesetzten Phosphor- und Kaliumdünger (zB Hyperphosphat und Patentkali) teurer sind als die billigsten konventionellen Dünger. Die Differenz beträgt bei Phosphor knapp 14 EUR je 100 kg Reinnährstoff, bei Kalium 53 EUR je 100 kg Reinnährstoff.

Die Betriebe mit Grünland- und Ackerflächen können das selbst erzeugte Kraftfutter in der Milchviehhaltung einsetzen, für die Betriebe mit ausschließlich Grünland steht fertig gemischtes Energie- und Proteinkraftfutter zur Verfügung. Der Energiegehalt ist in den biologischen und konventionellen Kraftfuttermitteln gleich. Die Kosten für zugekaufte Kraftfuttermittel je nach konventioneller und biologischer Erzeugung liefert Tabelle 3.

Tabelle 3 Preise für konventionelles und biologisches Zukaufskraftfutter

Kraftfuttermittel	Konventionell EUR je 100 kg	Biologisch EUR je 100 kg
Energiekraftfutter Milchkühe	17,0	30,0
Kraftfutter Aufzuchtkalbinnen	17,0	30,0
Kälberkraftfutter	32,0	35,5

Zusatzinformation

Für die Interpretation der Modellrechnungen wird angemerkt, dass neben den in den Modellrechnungen berücksichtigten Größen noch weitere Aspekte die Mehrkosten beeinflussen können. Für deren Quantifizierung stehen aber kaum Daten zur Verfügung. Beispielhaft sollen einige dieser weiteren, möglichen Einflussgrößen aufgezählt werden:

- (1) Strengere Vorschriften beim Medikamenteneinsatz im Biologischen Landbau (zB doppelte Wartezeiten nach Einsatz von Tierarzneimitteln)
- (2) Unterschiede in den Milchhaltsstoffen je nach Wirtschaftsweise (zB durch eine andere Artenzusammensetzung im Grünland)
- (3) Höheres Produktionsrisiko in der biologischen Milchviehhaltung auf Grund der Bio-Vorschriften (zB ist die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln verboten)

Weitere Berechnungsparameter und Anmerkungen

- (1) Milchverkauf: Dieser unterscheidet sich nur, wenn ein Biomilchpreiszuschlag bei Biologischer Wirtschaftsweise unterstellt wird – dies geschieht in der Regel
- (2) Variable Kosten der Bodennutzung: Bei Biologischer Wirtschaftsweise werden im Grünland etwas geringere Kosten ausgewiesen, weil geringere Futtererträge (15 % bzw. 20 %) erzielt werden und damit niedrigere Maschinenkosten anfallen. In Betrieben mit Ackerland und Grünland werden bei Biologischer Wirtschaftsweise etwas höhere variable Kosten ausgewiesen, weil mehr Getreide angebaut wird
- (3) Variable Kosten in der Tierhaltung: Die höheren Kosten bei Biologischer Wirtschaftsweise resultieren aus dem Zukauf von Zuchtkalbinnen für die Remontierung. Auf Grund des geringeren Futterangebots können nicht ausreichend viele Kälber für die Bestandesergänzung aufgezogen werden
- (4) Kraftfutterkosten: Die höheren Kraftfutterkosten bei Biologischer Wirtschaftsweise resultieren ausschließlich aus den höheren Kraftfutterpreisen
- (5) Die kalkulatorischen Arbeitskosten errechnen sich aus der Mehrarbeit multipliziert mit den Opportunitätskosten je Arbeitskraftstunde
- (6) Die unterschiedlichen Prämiensätze für Grünland und Ackerfutter ergeben sich auf Grund der Tierdichten, wobei Ackerfutterflächen und Grünlandflächen gleich behandelt werden. Bei weniger als 0,5 RGVE/ha wird für die Kalkulation von Kalbinnenaufzucht ausgegangen; bei 0,5 bis 1,2 RGVE/ha von Mutterkuhhaltung und ab 1,2 RGVE/ha von Milchkuhhaltung
- (7) Für den Ackerbau geht das Berechnungsschema von einem gesamtbetrieblichen Modell aus, wobei ein reiner Ackerbaubetrieb unterstellt wird. Wesentliche Parameter zur Unterscheidung zwischen konventionellen und biologischen Betrieben sind:

1. Unterschiedliche Fruchtfolge (Flächengröße) und Kulturen
2. Standarddeckungsbeiträge (konventionell/biologisch)

Einfließende Parameter sind dabei Pflanzenschutz, Düngung, Arbeitszeit, Maschineneinsatz usw.

Anhang I Darstellung Cross-Compliance (CC)

In den folgenden Tabellen werden die einzelnen Themenbereiche der Cross Compliance näher analysiert und dargestellt, welche Förderungsvoraussetzungen diesbezüglich relevant sind und inwieweit dies auch bei den Kalkulationen berücksichtigt wird.

Biodiversität, (insbesondere im Zusammenhang mit Natura 2000)		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
<p>Im Zusammenhang mit Schutzgebietausweisungen wie Natura 2000: Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung richten sich als Vorgaben an die Behörden und wirken über Bescheide, Verordnungen und Schutzgebietsausweisungen auf die Bewirtschafter.</p> <p>Im Zusammenhang mit der genetischen Vielfalt richten sich die Verpflichtungen und Konventionen ebenfalls primär an den Mitgliedstaat und nicht direkt an den Bewirtschafter oder Halter von Nutztieren.</p>	<p>Erhaltung von Landschaftselementen (LSE) [Maßnahmen: 1, 2, 13, 16, 18 und 28]</p>	<p>In der CC sind nur ausgewiesene oder in Schutzgebieten liegende LSE erfasst; in den „gesetzlichen“ Bestimmungen sind nur Verbote ausgesprochen; das Vorschreiben von Pflegemaßnahmen ist nicht möglich.</p> <p>In den Kalkulationen wird der Mehraufwand in der Bewirtschaftung berücksichtigt und im Rahmen der Naturschutzmaßnahme auch gezielte Pflegeauflagen, die dann aber auch flächenspezifisch definiert sind. Die reine Erhaltungsleistung (Flächenverzicht) wird nicht kalkuliert.</p>
	<p>Erhaltung des Grünlandes (kein Umbruch) [Maßnahmen: 1, 2, 18, 21 und 28]</p>	<p>Im Gegensatz zu den CC-Bestimmungen wird die Grünlanderhaltung hier unmittelbar auf den Betrieb und im Falle der Maßnahme 22 sogar auf die Einzelfläche (Umbruch auch zur Grünlandneuanlage verboten) bezogen.</p> <p>Ist derzeit bei den Maßnahmen 1, 2 und 18 nicht Teil der Prämienkalkulation. Bei den Maßnahmen 21 (Regionalprojekt zur Grünlanderhaltung und zum Grundwasserschutz) und 28 (Naturschutz) erfolgt eine spezifische Berücksichtigung auf Basis der spezifischen zusätzlichen Auflagen und regionalen Gegebenheiten.</p> <p>Nähere Darstellung siehe eigener Punkt.</p>
	<p>Mindestens 5 oder 2 % des gemähten Grünlandes mit maximal 2 Nutzungen (bei Steiflächenmäh maximal 1 Nutzung durch Beweidung) [Maßnahmen: 1, 4 und 15]</p>	<p>Betreffend die Nutzungshäufigkeit gibt es in der CC keine direkten Einschränkungen; diese Auflage wirkt primär bei Betrieben in Gunstlagen und mit Grünlandflächen mit hoher potentieller Ertragskraft.</p> <p>Die Auflage ist derzeit nicht Bestandteil der Prämienkalkulation.</p>

Biodiversität, (insbesondere im Zusammenhang mit Natura 2000)		Blatt 2
	Förderung von Bodengesundungsflächen und Nützlingsflächen <i>[Maßnahmen: 1, 2 und 3]</i>	Betreffend die Anlage und die Vorgabe spezieller Erfordernisse für Bodengesundungsflächen- und Nützlingsstreifen gibt es in der CC keine gesonderten Bestimmungen. Die im ÖPUL eingeräumte Möglichkeit solche Flächen zu fördern ist damit begründet, dass einerseits auf einen Ertrag verzichtet wird und andererseits spezielle Auflagen (Häckselverbot, Mindestbreiten, Saadmischung) definiert werden, die über eine reine Pflege und Erhaltung hinausgehen. Die Berücksichtigung in der Prämienkalkulation erfolgt dahingehend, dass der Ertragsausfall und die geringeren Kosten berücksichtigt werden.
	Silageverzicht <i>[Maßnahmen: 13, 18, und 28]</i>	In den CC-Bestimmungen gibt es keine diesbezügliche Regelung über Art der Futtermittelkonservierung. Die positiven Aspekte der Auflage liegen in den Bereichen reduzierte Schnitthäufigkeit und späterer erster Schnitt und wirken so in den Bereichen Biodiversität und Landschaftsbild. Die Kalkulation erfolgt über die Ansätze des erhöhten Aufwandes und des geringeren Futterertrages. Zu berücksichtigen – aber kaum zu quantifizieren – ist dabei auch die größere Wetterabhängigkeit und die damit verbundene schwerere Planbarkeit der Arbeitsvorgänge.
	Erhaltung von Streuobstbeständen <i>[Maßnahme: 14]</i>	Die Erhaltungspflicht von Landschaftselementen in den CC-Bestimmungen wirkt nicht ausreichend auf landwirtschaftlich genutzte Obstbäume. Alte seltene Sorten sind jedoch wichtige Genreservoirs, deren Erhaltung von besonderer Bedeutung ist. Auch sind die Pflanzengesellschaften unter den Bäumen vielfältiger, als auf vergleichbaren Wiesen und Weiden; dazu kommen die positiven Auswirkungen auf die Tierwelt, welche auf Bäume - speziell mit Baumhöhlen – angewiesen sind.
	Mahd von Steilflächen <i>[Maßnahme: 15]</i>	Die Grünland-Erhaltungspflicht wirkt dann ungenügend, wenn die Bewirtschaftung von solchen extensiven Wiesen und Weiden eindeutig negative wirtschaftliche Auswirkungen hat (Gefahr der Weitergabe dieser Flächen an Betriebe, welche nicht an der Marktordnung oder dem ÖPUL teilnehmen, sodass die CC-Bestimmung nicht mehr wirkt). Diese Flächen sind in der Regel von höchstem ökologischen Wert, die Gefahr der Aufgabe der Bewirtschaftung

Biodiversität, (insbesondere im Zusammenhang mit Natura 2000)		Blatt 3																																								
	Fruchtfolgeverpflichtung auf Ackerflächen <i>[Maßnahmen: 2, 18 und 28]</i>	<p>In den CC-Bestimmung gibt es keine konkrete diesbezügliche Regelung; Auswertungen und Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen aber, dass die Grenze durchaus relevant ist und sich einerseits eine Vielzahl an Betrieben daran orientiert. Und andererseits einige Betriebe auf Grund der Auflage nicht teilnehmen können.</p> <p>Folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über alle INVEKOS-Betriebe mit einem etwas höheren Anteil an Getreide und Mais in der Fruchtfolge.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Getreide, Mais</th> <th>Betriebe</th> <th colspan="2">Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> 60 bis <= 65</td> <td>7.432</td> <td>16 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 65 bis <= 70</td> <td>9.847</td> <td>21 %</td> <td>37 %</td> </tr> <tr> <td>> 70 bis <= 75</td> <td>19.499</td> <td>41 %</td> <td>41 %</td> </tr> <tr> <td>> 75 bis <= 80</td> <td>1.500</td> <td>3 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 80 bis <= 85</td> <td>2.597</td> <td>6 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 85 bis <= 90</td> <td>814</td> <td>2 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 90 bis <= 95</td> <td>846</td> <td>2 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 95 bis <= 100</td> <td>4.613</td> <td>10 %</td> <td>22 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>47.148</td> <td>100 %</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Auflage wird in den Kalkulationen indirekt berücksichtigt; dies gilt auch für die Biologische Wirtschaftsweise, wo die Fruchtfolge nicht explizit vorgegeben ist, aber aus pflanzenbaulichen Gründen von einer Standardfruchtfolge abgewichen werden muss.</p>	Getreide, Mais	Betriebe	Anteil		> 60 bis <= 65	7.432	16 %		> 65 bis <= 70	9.847	21 %	37 %	> 70 bis <= 75	19.499	41 %	41 %	> 75 bis <= 80	1.500	3 %		> 80 bis <= 85	2.597	6 %		> 85 bis <= 90	814	2 %		> 90 bis <= 95	846	2 %		> 95 bis <= 100	4.613	10 %	22 %		47.148	100 %	
Getreide, Mais	Betriebe	Anteil																																								
> 60 bis <= 65	7.432	16 %																																								
> 65 bis <= 70	9.847	21 %	37 %																																							
> 70 bis <= 75	19.499	41 %	41 %																																							
> 75 bis <= 80	1.500	3 %																																								
> 80 bis <= 85	2.597	6 %																																								
> 85 bis <= 90	814	2 %																																								
> 90 bis <= 95	846	2 %																																								
> 95 bis <= 100	4.613	10 %	22 %																																							
	47.148	100 %																																								
	Düngerreduktion <i>[Maßnahmen: 1, 2, 6, 7, 9, 11, 12, 17, 18, 22 und TSM]</i>	Darstellung siehe Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrat- und Phosphateintrag																																								
	Düngerverbot <i>[Maßnahmen: 1, 3, 4, 16, 17, 23 und TSM]</i>	Darstellung siehe Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrat- und Phosphateintrag																																								
	Reduktion chemisch synthetischer Pflanzenschutz <i>[Maßnahmen: 3 bis 7, 9, 11, 12, 17, 18 und TSM]</i>	Darstellung siehe Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrat- und Phosphateintrag																																								

Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
	kein chemisch synthetischer Pflanzenschutz <i>[Maßnahmen: 1, 16, 24 und 28]</i>	Darstellung siehe Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag
	Anbau seltener Sorten <i>[Maßnahmen 18 und 27]</i>	In den CC-Bestimmung gibt es keinerlei Verpflichtung zum Anbau gefährdeter, in der Regel ertragsschwacher, Sorten. Um neben einer Sicherung in Genbanken auch die behutsame Weiterentwicklung und Erhaltung der Variabilität innerhalb der Sorte zu ermöglichen, ist ein Anbau und eine Verwendung erforderlich. Die Kalkulation erfolgt über die Ansätze des geringeren Ertrages und der erhöhten Transaktionskosten bei Beschaffung und Nachweis der Sorte.
	Haltung seltener Tierrassen <i>[Maßnahme 26]</i>	In den CC-Bestimmung gibt es keinerlei Verpflichtung zur Haltung gefährdeter Haustierrassen. Um neben einer Sicherung in Genbanken auch die behutsame Weiterzucht und Erhaltung der Variabilität innerhalb der Rasse zu ermöglichen, ist eine Haltung und Vermarktung erforderlich. Die Kalkulation erfolgt über die Ansätze des geringeren Ertrages (geringere Milchleistung, langsames Wachstum) und der erhöhten Transaktionskosten bei Beschaffung und Nachweis der Rasse sowie Einhaltung der Vorgaben der Generhaltungsprogramme.

Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag		Blatt 2
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
Mengenbeschränkung: Ausbringung von maximal 170 kg/ha Wirtschaftsdünger	Einschränkung der Wirtschaftsdüngergabe <i>[Maßnahme: 16, 17 und 28]</i>	Innerhalb der ÖPUL-Düngeauflagen sind die CC-Vorgaben zu berücksichtigen. Bei den Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ und „Alpung und Behirtung“ ist der Einsatz von Gülle und Jauche (im Falle der Alm nur von almfremder Gülle und Jauche) verboten, da mit diesen die Gefahr einer Aufdüngung der Fläche mit damit verbundener Änderung der Artenzusammensetzung gegeben ist. Bei den Naturschutzmaßnahmen kann einzelflächenbezogen die Menge und Art des ausgebrachten Wirtschaftsdüngers aus ökologischen Gründen beschränkt werden
Bedarfsgerechte Düngung: Sachgerechte Düngung = SGD Gesamt N maximal 175/210 kg/ha	Düngerreduktion <i>[Maßnahmen: 1 bis 12, 16, 17, 18, 23 und 28]</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Düngeobergrenze für N im ÖPUL liegt um 10-15 % unter den SGD-Grenzen für die bedarfsgerechte Düngung (siehe Beilage A). - Bei einzelnen Kulturen (v.a. Leguminosen) ist im ÖPUL keine N-Düngung erlaubt (SGD bis zu 60/70 N/ha). - Düngeempfehlungen bei SGD liegen auf einem Niveau, mit welchem der N-Bedarf nur geringfügig überschritten wird, d.h. nur geringfügige N-Verluste toleriert werden. N-Verluste sind in der Praxis aus verschiedenen Gründen (Witterung, auch Boden – hier minimiert durch ertragsabhängige N-Obergrenze, Art des Düngers, usw ...) jedoch unvermeidlich. D.h. auch durch die SGD-Begrenzung können standortabhängig mögliche höhere Erträge (Ertragsoptimum oder –minimum) kaum erreicht werden. - Durch die noch deutlich stärkere ÖPUL-N-Begrenzung sollen Verluste von vornherein vermieden werden; durch diese Vorgaben werden – wiederum standortabhängig – normalerweise mögliche (auch ökonomisch sinnvolle) Ertragsniveaus nicht mehr erreicht. - Die ÖPUL-Düngegrenzen liegen auf einem im internationalen Vergleich niedrigen Niveau. Dies gilt insbesondere für Kulturen mit hohem N-Bedarf und Intensivgrünland (zB Körnermais 180 kg/ha, GL 210 kg/ha). - Die generellen CC-Düngeobergrenzen von 175/210 kg/ha werden im Regelfall deutlich unterschritten.

Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag		Blatt 3
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
		<ul style="list-style-type: none"> - Aber auch im unteren und mittleren Ertragsbereich sind die ÖPUL-Obergrenzen so festgelegt, dass Verluste vermieden und bei günstigen Verhältnissen mögliche Erträge nicht erreicht werden können. - Bei den Verzichtmaßnahmen sowie bei BIO gelten die gleichen Obergrenzen wie bei den sonstigen UBAG-Maßnahmen; durch den Verzicht auf Handelsdünger können diese Obergrenzen im Regelfall nicht erreicht werden (zB eine gezielte, rasch wirksame Ertragsdüngung ist mit Wirtschaftsdüngern allein kaum möglich). - Durch die ÖPUL-Düngebegrenzung ist N-Dünger für die Pflanzen knapp verfügbar; in extremen Witterungssituationen sind die Pflanzen daher deutlich mehr stressanfällig als in Situationen bei ausreichender N-Verfügbarkeit. Insbesondere bei Perioden mit länger anhaltender Trockenheit oder Hitze – wie dies in den vergangenen Jahren vermehrt der Fall war – stellen ÖPUL-Kulturen schneller das Wachstum ein oder reifen verfrüht ab (im Vergleich zu normal gedüngten Kulturen). Ähnliches gilt für Stress infolge extremer Kältesituationen oder bei extremer Schneelage. - Die Kontrolle der Vorgaben ist zugegebenermaßen schwierig (gilt auch für die CC-Vorgaben), die Plausibilisierung der Einhaltung der Vorgaben gelingt aber bei ÖPUL leichter: Der Betrieb ist in einem „Gesamtkonzept“ von Maßnahmen, die dokumentiert und im Bedarfsfall begründet werden müssen. <p>Indizien für Wirksamkeit des „Düngekonzeptes“ im ÖPUL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerfrucht ist in Österreich mittlerweile eine Seltenheit. - Die Erträge stagnieren auf einem vergleichsweise niedrigem Niveau - Die Gewässerbelastungen gehen zurück oder stagnieren auf einem vergleichsweise günstigen Niveau. Regionale Ausnahmen haben in der Regel andere Gründe (zB zwei/drei niederschlagsarme Jahre mit extrem niedriger Grundwasserneubildung usw ...) - Bei einer ungünstigen Agrarstruktur müsste eigentlich versucht werden, die strukturellen Nachteile über Intensitätssteigerungen auszugleichen.

Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag		Blatt 4
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
Technische Anforderungen an die Düngelagerung; Regeln für Feldmieten; keine direkte Einleitung von Stoffen der Anlage I und II (bzw. nur mit wasserrechtlicher Bewilligung)	Keine weiterführenden Bestimmungen in den ÖPUL Maßnahmen; dies insbesondere, da nicht primär die Wirtschaftsweise auf der Fläche betroffen wäre!	
<p>Zeitliche Düngebeschränkungen/Verbot der Ausbringung</p> <p>15.10.-15.02: N-Mineraldünger; Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Gründecke *</p> <p>15.11.-15.02: N-Mineraldünger; Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen mit Gründecke *</p> <p>30.11.-15.02: Stallmist und Komposte</p> <p>* Bei früh anzubauenden Kulturen Düngung ab 01.02. möglich</p>	<p>Stärkere zeitliche Einschränkung</p> <p><i>(Maßnahme 22 und 28)</i></p>	<p>In der Maßnahme vorbeugender Gewässerschutz gilt ein Ausbringungsverbot für alle N-haltigen Dünger von 15.10. bis 28.02.; bei früh anzubauenden Kulturen Düngung ab 15.02. möglich! Dieser verlängerte Zeitraum führt zu einer weiteren Reduktion der Auswaschungsgefahr in diesen ausgewählten sensiblen Gebieten.</p> <p>Bei den Naturschutzmaßnahmen kann einzelflächenbezogen der Düngeausbringungszeitraum aus ökologischen Gründen stärker beschränkt werden (zB abgestimmt auf Brutzeiten oder Blühzeiten).</p> <p>Die CC-Bestimmungen enthalten zwar mengenmäßige und zeitliche Düngebeschränkungen, von Bedeutung ist aber auch die Ausbringungsmethode. Durch die bodennahe Ausbringung werden nicht nur die Emissionen in die Luft stark vermindert, sondern durch die gezieltere und häufigere Ausbringung die N-Gaben dann verabreicht, wenn die Pflanze den N braucht, und durch die bessere flächenmäßige Verteilung mit meist anschließender Einarbeitung in den Boden die Auswaschung von N in das Grundwasser und die oberflächliche Abschwemmung verhindert.</p>

Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag		Blatt 5
<p>Ausbringung von N-Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Hanglagen > 10 % zum Gewässer</p> <p>Bei Anbau von Zuckerrüben oder Mais ist der Hang</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Querstreifeneinsaat Quergräben mit Bewuchs oder gleichwertige Maßnahmen in Teilstücke zu zergliedern 	<p>Die Ausbringung von Düngemitteln ist in den meisten ÖPUL-Maßnahmen generell geregelt und nicht von Hangneigung und Anbaumethode abhängig. Eine Ausnahme könnten nur die projektbezogenen Naturschutzaufgaben darstellen, wo Düngung und Kulturführung aber flächenspezifisch in Abhängigkeit der naturschutzfachlichen Erfordernisse vergeben werden.</p>	<p>Der Mehrwert der ÖPUL-Maßnahmen besteht einerseits in der wesentlich breiteren Wirksamkeit bei den Maßnahmen 19, 20 und 24 andererseits in der projektbezogenen Anwendung der Maßnahmen 23 und 28 (meist Stilllegung mit absolutem Düngerverbot). Zu Überschneidungen zwischen der CC-Auflage und den ÖPUL-Maßnahmen kann es theoretisch bei Zuckerrübe und Mais kommen, wenn die Kulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Hanglagen > 10 % Neigung zu einem Gewässer • bei Wahl der vierten Option <p>angebaut werden, wobei die vierte Option auch mit Winterungen oder mit nicht eingearbeiteten Maisstroh erfolgen kann. Der Anbau dieser Kulturen ist auf solchen Hanglagen eher selten.</p>
<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen gedüngter Ackerfläche und Gewässer Vorhandensein eines mindestens 20 m breiten bestockten Streifen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anbau quer zum Hang durchzuführen oder abschwemmungshemmende Anbauverfahren <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen über den Winter bestockt zu halten <p>Davon ausgenommen sind Schläge < 1 ha im Berggebiet</p> <p>Keine Düngung von Gewässer-randzonen</p>	<p>Auflagen zur Stilllegung von Gewässerrandstreifen oder besonders auswaschungsgefährdeten Flächen, zur Anlage von Begrünungen oder der Anwendung erosionshemmender Anbauverfahren werden in folgenden Maßnahmen abgegolten:</p> <p>19, 20, 23, 24 und 28</p>	<p>Wenn dennoch solche Hänge neben Gewässern vorkommen, wird generell empfohlen, die Option 2 zu wählen (besondere Stilllegungsflächen) und nach Möglichkeit mit einer weiteren Option zu ergänzen (freiwillig).</p> <p>Aus diesen Gründen dürfte eine Überschneidung mit der ÖPUL-Begrünung (Maßnahme 19) eher selten vorkommen. Hier deshalb eine Sonderregelung zu implementieren wird als nicht sinnvoll erachtet, wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand - kontraproduktiv zu empfohlenen Vorgangsweise, zusätzliche Maßnahmen gegen Abschwemmung auf solchen Hängen zu unternehmen <p>Gleiches gilt für die Maßnahme 20 „Mulch und Direktsaat“, die sich vereinzelt mit der „Option 3“ (abschwemmungshemmende Anbauverfahren) überschneiden könnte.</p>

Klärschlammverwendung		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
<p>Auf Basis der Richtlinie 86/278/EWG sind landesgesetzliche Bestimmungen einzuhalten</p> <p><u>T und W</u>: Verbot</p> <p><u>Sbg.</u>: Verbot mit Ausnahmen</p> <p><u>Vbg.</u>: Ausbringung sehr stark eingeschränkt</p> <p><u>OÖ</u>: Einschränkungen betreffend Menge, Art, Böden und Kulturen</p> <p><u>Bgld.</u>: Einschränkungen betreffend Menge, Art, Bodenzustand und Kulturen</p> <p><u>Stmk.</u>: Einschränkungen betreffend Menge, Art, Boden, Bodenzustand</p> <p><u>Ktn.</u>: Einschränkungen betreffend Zeit, Menge, Boden, Kultur und Bodenzustand</p> <p><u>NÖ</u>: Einschränkungen betreffend Menge, Art, Kultur, Boden und Bodenzustand</p> <p>Ausbringungsverbot: Regional unterschiedlich sind landwirtschaftliche Flächen betroffen (insbesondere GL, vereinzelt Ackerflächen)</p> <p>Generelles Verbot bezieht sich v.a. auf Klärschlamm, der gewisse Mindestanforderungen (Güteklassen) nicht erfüllt</p>	<p>Verzicht auf Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm</p> <p><i>[Maßnahmen: 1, 3, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 16, 17, 18 und TSM]</i></p> <p>Ausbringungsverbote Maßnahmen 1, 3, 4, 7</p>	<p>In den einzelnen Maßnahmen gilt ein generelles (zB 1, 16, 17) oder ein auf Kulturen beschränktes (zB 6, 7, 9, 11) Ausbringungsverbot. Die Regelungen gehen je nach Bundesland verschieden weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Insbesondere in den Bundesländern mit viel Ackerflächen (Bgld., NÖ, OÖ, Stmk.) gehen die Bestimmungen des ÖPUL deutlich über die gesetzlichen Auflagen hinaus.</p> <p>In den Kalkulationen wird die Auflage auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern nicht berücksichtigt; es handelt sich also um eine nicht eigens abgeholte Auflage.</p> <p>Ausbringungsverbote ausgedehnt auf weitere Flächen des Betriebes (IP) oder auf Gesamtbetrieb (Verzicht).</p> <p>Damit keine Möglichkeit bezüglich einer kostengünstigen Stickstoff-Versorgung.</p> <p>Hauptgrund: Klärschlamm birgt möglicherweise noch unbekannte Risiken für Boden, Bodenlebewesen, Grundwasser, Pflanzen und –inhaltsstoffe.</p>

Erhaltung in Gutem Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand (GLÖZ)		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
1. Begrünung von Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden	Solche nicht mehr genutzte Flächen sind im ÖPUL nur in den Maßnahmen 1, 23 und 28 förderbar	Solche Flächen sind im ÖPUL nur unter ganz bestimmten Umständen (Bio, Naturschutz, Gewässerschutz) und mit zusätzlichen spezifischen Auflagen förderbar; auch dann werden bei Beantragung eines Zahlungsanspruches – um eine Doppelabgeltung auf der Fläche jedenfalls zu vermeiden – 300 EUR von der ÖPUL-Prämie abgezogen. Der Mehrwert für die Umwelt liegt in den spezifischen Zusatzaufgaben und der Flächensteuerung (Gebietskulissen und Projektbestätigung). In den GLÖZ-Bestimmungen sind Ausnahmen für spezifische Naturschutzmaßnahmen formuliert. Aufgrund der für Obst, Hopfen und Wein neuen Base Line erhalten Bodengesundungsflächen bei diesen genannten Kulturen im Gegensatz zur Vorperiode keine Prämie mehr.
2. Keine Bodenbearbeitung bei gefrorenem, wassergesättigtem, überschwemmtem oder schneebedecktem Boden	Im ÖPUL keine ähnlichen oder darauf aufbauenden Auflagen und Verpflichtungen.	
3. Keine Bodenbearbeitung unmittelbar an Gewässern (10 m bei Wasserfläche ab 1 ha; und 5 m bei Sohlenbreite ab 5 m)	Relevant in diesem Zusammenhang sind insbesondere spezifische Naturschutz- und Gewässerschutzmaßnahmen.	Wenn die Randzonen weiter landwirtschaftlich genutzt werden – was vielfach nicht der Fall sein wird – sind im Zusammenhang mit dieser Vorgabe nur Stilllegungen oder Grünlandflächen relevant; für Stilllegungen siehe Punkt 1. Für Grünlandflächen gilt immer, dass es spezifische Zusatzaufgaben gibt und die betroffenen Flächen nur Teilflächen des angrenzenden Feldstückes sind.
4. Schutz von Terrassen (im Sinne des Verbotes der Entfernung und aktiven Zerstörung)	Im ÖPUL werden im Rahmen der Maßnahmen 8 und 10 die Bewirtschaftung von Terrassen im Obst und Weinbau gefördert. Im ÖPUL werden Prämien für die Mahd von Steilflächen gezahlt, weil diese Flächen von Bewirtschaftungsaufgabe bedroht sind! (Maßnahme 15)	Im Rahmen der genannten ÖPUL-Maßnahmen geht es um die aktive Erhaltung und Bewirtschaftung und das Verbot der Beseitigung ist da als Grundvoraussetzung zu sehen. Im Sinne der GLÖZ-Bestimmung würde aber auch ein Nichtbewirtschaften der Terrassenflächen keinen Verstoß darstellen. Die Verpflichtung zum Erhalt der Flächen greift in der Realität nur, wenn die Bewirtschaftung keine negativen wirtschaftlichen Folgen bringt (Tendenz zur Abgabe der Flächen an Personen, welche nicht der CC-Verpflichtung unterliegen). Extensive Steillagen kommen bei sinkenden Produktpreisen tatsächlich sehr unter Druck, sodass eine Abgeltung der Erhaltungsleistung unbedingt notwendig ist

Erhaltung in gutem Landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand		Blatt 2
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
5. Verbot des Abbrennens von Stroh	Die Erhaltung von für die genetische Vielfalt wichtigen Streuobstbestände ist von den GLÖZ-Bestimmungen nicht unmittelbar erfasst. Im ÖPUL keine ähnlichen oder darauf aufbauenden Auflagen und Verpflichtungen.	Die Nutzung der Wiesenflächen mit Streuobstbäumen (Maßnahme 14) sichert genetische Vielfalt und geht deutlich über die GLÖZ - Bestimmungen hinaus Die Förderfähigkeit nicht mehr „genutzter Flächen“ ist im Falle der Biologischen Wirtschaftsweise (Maßnahme 1) auf 25 % der Ackerfläche, im Falle der „Stilllegung besonders auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (Maßnahme 23) auf 20 % der Ackerfläche und im Falle der Naturschutzmaßnahme auf 25 % der Acker- und 25 % der Grünlandfläche beschränkt. In allen drei Fällen gibt es aber spezifische Auflagen die über die Bestimmungen des GLÖZ hinausgehen.
6. Erhaltung eines zufriedenstellenden agronomischen Zustandes (Vermeidung des Zuwachsens; Häckseln auf maximal 50 % der LN zulässig)	Relevant ist die Bestimmung nur für nicht mehr wirtschaftlich genutzte Flächen. Solche Flächen sind im ÖPUL nur in den Maßnahmen 1, 23 und 28 förderbar.	Für alle genannten Maßnahmen gilt die Landschaftselementdefinition gemäß Punkt 5.3.2.1.4.5 C1, wobei jedenfalls deutlich mehr Landschaftselementtypen und auch kleinere Elemente geschützt sind als durch die gesetzlichen Auflagen. Unterschied ist auch, dass in den ÖPUL-Maßnahmen – wenn auch in unterschiedlicher Weise – eine Pflege der Elemente inkludiert ist. Bei den Maßnahmen 1, 2 und 16 werden die Elemente nicht gesondert kartiert und es erfolgt eine Basisabgeltung auf sehr niedrigem Niveau. Bei der Maßnahme 18 erfolgt eine Selbstkartierung durch den Antragsteller und eine feldstücksbezogene Abgeltung in 4 Stufen in Abhängigkeit der Art und Fläche der Elemente. Bei der Naturschutzmaßnahme können eine spezifische Beurteilung und die flächenbezogene Vergabe von Pflegeauflagen im Rahmen einer Kartierung erfolgen.
7. Erhaltung von geschützten Landschaftsteilen (Verbot der Beseitigung)	Erhaltung und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen. <i>(Maßnahmen 1, 2, 16, 18 und 28)</i>	

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL Auflage-(Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
<p>CC-relevant – im Hinblick auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – ist der Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG.</p> <p>Umgesetzt in Österreich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999 i.d.g.F. ■ Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 i.d.g.F. ■ Entsprechende Landesgesetze <p>Konkrete CC-relevante Vorgaben hinsichtlich Pflanzenschutzmittelverwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz nur von lt. Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ○ Einhaltung der Anwendungsbestimmungen (Indikation ...) ○ Persönliche Eignung des Anwenders ○ Einhaltung der sachgemäßen Lagerung 	<p>Verzicht auf Pflanzenschutzmittel [Maßnahme: 16, 23, 28]</p> <p>Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – mit Ausnahme jener lt. Anhang II der VO (WEG) Nr. 2091/91 [Maßnahmen: 1, 3, 4, 17 und 28]</p> <p>Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste [Maßnahmen: 7, 9, 11, 12]</p> <p>Verzicht auf Einsatz von Fungiziden (ausgenommen jene lt. Anhang II der VO (EWG) Nr. 2092/91 [Maßnahmen: 5, 6]</p> <p>Verzicht auf Einsatz von Wachstumsregulatoren und von Insektiziden (ausgenommen jene lt. Anhang II der VO EWG Nr. 2092/91) [Maßnahme: 6]</p>	<p>In den Maßnahmen 16 und 24 gilt ein generelles Anwendungsverbot für alle Pflanzenschutzmittel. Die Auflagen der Maßnahme 28 sind in einem national einheitlichen Auflagenkatalog aufgelistet. Der Verzicht auf Pflanzenschutz ist eine davon. Die Vergabe hängt vom jeweiligen Naturschutzziel ab.</p> <p>Ausschließlich im Biolandbau zulässige Mittel dürfen verwendet werden; dies stellt eine starke Einschränkung im Vergleich zu den gesetzlich zugelassenen Mitteln; dies wirkt sich primär in ertrags- und Qualitätsverlusten aus, bewirkt aber auch in vielen Fällen eine Umstellung der Fruchtfolge. Vielfach nachgewiesene positive Wirkungen gibt es für die Bereiche Biodiversität, Bodenleben und Wassergüte.</p> <p>Die Grundsätze zur Erstellung der IP-Listen sind in Punkt 5.3.2.1.4.5 C3 festgehalten und gehen vom Substitutionsprinzip und der Aufnahme nach bestimmten Bewertungskriterien (Notwendigkeit, Wirkung, Wirkungsspektrum, Resistenz-Management, Umweltverhalten, Humantoxizität) aus. Positive Wirkungen sind sowohl durch reduzierten Einsatz („keine sogenannten vorbeugenden Sicherheits-spritzungen“) als auch durch die Anzahl der Spritzungen und die Art der Mittel gegeben. Die IP-Listen enthalten auch Vorgaben hinsichtlich des Wechsels der Wirkstoffgruppen, um Resistenzen zu verhindern,</p> <p>Wirkung wie Bio nur eben auf bestimmte Pflanzenschutzmittelgruppe eingeschränkt.</p> <p>Wirkung wie Bio nur eben auf bestimmte Pflanzenschutzmittelgruppe eingeschränkt.</p>

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		Blatt 2
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
	<p>Abgeltung der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und des gänzlichen Verzichtes in der Maßnahme 18 (Ökopunkte).</p> <p>Pflanzenschutzgeräteüberprüfung [Maßnahmen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11]</p> <p>Mehrstündige Kursteilnahme verpflichtend [Maßnahmen: 1, 7, 9, 11, 12]</p>	<p>Die Maßnahme Ökopunkte „bestraft“ den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Minuspunkten (= weniger Prämie) – Teilnehmer ist veranlasst, so wenig Pflanzenschutzmittel wie möglich einzusetzen bzw. darauf zu verzichten. Im Gegenzug werden mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren im Ackerbau mit Pluspunkten honoriert. Die Vorteile für die Umwelt liegen wieder im Bereich Biodiversität, Gewässer Reinhaltung und Bodenleben.</p> <p>Die regelmäßige Überprüfung der eingesetzten Pflanzenschutzgeräte führt dazu, dass die technische Funktionalität der Geräte regelmäßig gewartet und ggf. wiederhergestellt wird. Dies unterstützt die präzise Einhaltung der Indikationen auf der gesamten Fläche.</p> <p>Landesgesetze regeln die Erfordernis „persönliche Eignung“ unterschiedlich. In den meisten Bundesländern reicht jedoch allein der Abschluss von Fachschulen. Verpflichtende Kurse bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen liefern unter anderem im Bereich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes das erforderliche Wissen um Pflanzenschutz gemäß Vorgaben der jeweiligen Maßnahme umzusetzen und leisten jedenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung.</p>

Dauergrünlanderhaltung		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
<p>Auf Basis der Definition der VO 796/2004 ist Dauergrünland zu erhalten, wobei folgende Regelungen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das gesamte Dauergrünland in Österreich besteht die Vorgabe, dass dieses im Vergleich mit dem Jahr 2003 um nicht mehr als 10 % abnehmen darf - ab 5 % Abnahme (bezogen auf ganz Österreich und das Jahr 2003) wird eine Bewilligungspflicht eingeführt und ab 10 % Abnahme besteht die Verpflichtung zur Wiederanlage umgebrochenen Grünlandes - eine Aufforstung ist zulässig sofern sie umweltverträglich ist - ein Tausch von Dauergrünland-flächen ist immer möglich - für Flächen mit einer Hangneigung > 15 % bestehen - für Gewässerrandstreifen (20 m zu stehenden Gewässern > 1 ha und 10 m zu Fließgewässern ab einer Sohlenbreite von 5 Meter) besteht ein generelles Umbruchsverbot 	<p>Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum: Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha - eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich <p><i>[Maßnahmen: 1, 2, 18]</i></p> <p>Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Gründlanderneuerung durch Umbruch in ausgewiesenen Gebieten <i>[Maßnahme: 21]</i></p> <p>Im Rahmen der Maßnahmen 14 (Streuobstwiesen), 15 (Steilflächen), 16 Bergmäher, 17 (Almen) und 28 ((Ökologisch wertvolle Flächen) wird die Erhaltung und Pflege spezieller Grünlandformen und Wirtschaftsweisen gefördert.</p>	<p>Die ÖPUL-Auflage ist unabhängig von eventuellen Genehmigungspflichten gemäß CC immer auf den Einzelbetrieb und seine Flächen bezogen und damit für den konkreten ÖPUL-Teilnehmer immer strenger als eine österreichweite Bedingung. Die Auflagen gelten jedenfalls kumulativ, das bedeutet, es sind immer ÖPUL- und CC-Auflagen einzuhalten.</p> <p>Aus Sicht des Agrarumweltprogramms zielt die Regelung primär darauf ab, betriebsbezogen eine großflächige Umwandlung von Grünland in Acker zu verhindern.</p> <p>In den Maßnahmen 1, 2 und 18 wird die Grünlanderhaltung im Rahmen der Prämienkalkulationen nicht gesondert berücksichtigt.</p> <p>In dem abgegrenzten Gebiet mit sehr hohem Grünlandanteil, hohen Ertragslagen und hohem Druck zur Umwandlung in Acker ist jeder Grünlandumbruch (auch Flächentausch und Gründlanderneuerung mit Umbruch) verboten. Der Mehrwert liegt einerseits darin, dass bei jedem Umbruch (auch im Falle von Flächentausch oder Wiederanlage) einerseits Stickstoff in das Grundwasser gelangt (Beschleunigung der Mineralisierung) und der Pflanzenbestand massiv verändert wird (Reduktion der Artenzahl).</p> <p>Die Nichtumwandlung der Grünlandflächen mit Hangneigung < 25 % in Acker (meist Silomais) ist Grundlage der Kalkulation.</p> <p>Die Auflagen gehen insofern über die CC-Bestimmungen hinaus, als dass nicht die bloße Erhaltung mit Mindestpflege (Häckseln oder Beweiden) gefördert wird, sondern zusätzliche Auflagen wie regelmäßiges Mähen, Düngebeschränkungen, Verzicht auf Pflanzenschutz, Erhaltung der Obstbäume, Beschränkung des Viehbesatzes oder spezieller Pflegeauflagen zur Erreichung von Naturschutzziele einzuhalten sind. Die Kulturlandschaft wird damit in bestehender Form und Vielfalt erhalten; dies wäre im Fall der reinen „Mindestbewirtschaftung“ nicht der Fall, da es zu einer starken „Homogenisierung“ der Landschaft kommen würde.</p>

Tierarzneien und Hormonanwendung		Blatt 1
Cross Compliance-Themen	ÖPUL-Auflage (Maßnahmen)	Mehrwert und Anmerkung
<p>Die CC-Bestimmungen bauen auf den Regelungen der Richtlinie 96/22/EWG bezüglich Hormonverbot, der Richtlinie 96/23/EWG betreffend Vorschriften Tierarzneimittelanwendung, des Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG 2005), der Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997, dem Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. I Nr. 28/2002 und der Tierarzneimittelanwendungsverordnung BGBl. II Nr. 149/2004 auf.</p> <p>Kontrolliert werden dabei insbesondere die erforderlichen Aufzeichnungen, die Einhaltung von Wartezeitbestimmungen und der rechtmäßige Besitz und die ordnungsgemäße Lagerung von Arzneimitteln</p>	<p>Einhaltung der VO 2092/91!</p> <p><i>[Maßnahmen: 1]</i></p>	<p>Die Auflagen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise gehen in verschiedenen Bereichen über die gesetzlichen Betsimmungen hinaus; als Beispiele können folgende Punkte genannt werden (Auszugsweise):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von einem solchen Tier stammenden Lebens-mittel aus ökologischem Landbau muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen. - Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und ... - Phytotherapeutische Erzeugnisse, (zB Pflanzenextrakte ausgenommen Antibiotika, Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben. <p>Kann mit den oben genannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.</p> <p>Der Aspekt der Mehrkosten durch Bestimmungen zu den Arzneimitteln wird in den Kalkulationen nicht berücksichtigt!</p>

Anhang J Begründungen und Anbauentwicklung Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Im Rahmen der Förderung des Anbaues von seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wurden jene Sorten aufgenommen

- welche in Österreich traditionell angebaut wurden
- österreichischen Ursprungs sind
- mindestens eine erhaltungswürdige Werteigenschaft aufweisen
- kaum mehr genutzt werden
- an die Anbaubedingungen in Österreich angepasst sind

Ein weiteres Ziel war, die Nutzung von seltenen Kulturen zu fördern, damit das traditionelle Wissen über deren Kultivierung und Nutzung nicht verloren geht.

Sorten-Beispiele:

Chrysan Hanserroggen (Winterroggen):

Dieser Roggen ist eine Auslese aus einer Tiroler Landsorte durch Herrn Chrysan Hanser aus Osttirol und war von 1956 bis 1988 in der österreichischen Sortenliste eingetragen. Gute Eignung für extensiven Anbau auch in schlechteren Lagen. Durch die Förderung im ÖPUL 2000 konnte eine Anbauausweitung von 6 ha auf 34 ha erreicht werden.

Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
6	9	12	30	28	34

Ebners Rotkorn (Winterdinkel):

Dieser Winterdinkel ist eine Selektion des Landwirtes Johann Gahleitner von alten Herkünften aus dem Mühlviertel. Damit wurde dem steigenden Bedarf nach Dinkel mit einer heimischen Sorte entsprochen. Dieser Dinkel ist insbesondere für den Einsatz in der biologischen Landwirtschaft geeignet. Bei zu hoher Düngung neigt diese Sorte zur Lagerung. Dinkel ist am Markt auch sehr gefragt, sodass durch die Förderung im ÖPUL 2000 eine Ausweitung von 563 ha auf rund 1500 ha im Schnitt der letzten Jahre erreicht wurde.

Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
563	1057	1155	1470	1606	1487

Edel-Weiß (Sommermohn):

Diese Schüttmohnsorte ist eine Selektion aus dem Waldviertler Graumohn, welcher keine einheitliche Blütenfarbe hat. Der Anbau dieser Sorten ermöglicht bei händischem Ausschütten der Samen aus der Kapsel die weitere Verwendung der Kapsel für Zierzwecke (z.B. Gebinde etc.) möglich. Aufgrund des hohen Handarbeitsaufwandes ist diese Nutzung aber auf wenige Betriebe beschränkt. Durch die Förderung im ÖPUL 2000 konnte die Sorte von 32 ha auf rund 150 ha gesteigert werden.

Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
32	52	58	62	158	149

Josef (Wintermohn):

Die Wintermohn-Sorte Josef ist eine Selektion aus einer Herkunft aus der Genbank Linz. Der Wintermohnanbau war in den letzten Jahrzehnten nicht mehr gegeben und soll auch durch diese Sorte wieder ausgeweitet werden. Damit können die Kenntnisse für die Kultivierung von Wintermohn unter heutigen Bedingungen (Maschineneinsatz) wieder aufgebaut werden. Die Sorte soll durch die Aufnahme im ÖPUL 2007 vermehrt angebaut werden und mit anderen Sorten gleichziehen. Mit einer Ausweitung des Mohnanbaues kann nicht gerechnet werden.

Wiener Bronzekugel (Zwiebel):

Diese österreichische Züchtung ist seit 1987 in der österreichischen Sortenliste eingetragen. Der Erhalt und die Nutzung einer derartigen österreichischen Zwiebelsorte ist am Markt sehr wichtig, da bei Zwiebel überwiegend Hybridsorten angebaut und angeboten werden. Der Anbau ist trotz Förderung in der höchsten Förderstufe leider leicht rückläufig.

Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
101	87	98	133	93	60

Loosdorfer Austro Bankut Grannen (Winterweizen)

Dieser Winterweizen, war von 1950 bis 1968 in der österreichischen Sortenliste eingetragen. Er gilt als langstrohiger Winterweizen für das Trockengebiet mit guter Backqualität. Konnte im ÖPUL 2000 wieder auf ein Anbauausmaß von 360 ha gehobert werden.

Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
1	6	13	45	103	362

Naglerner Kipfler (Kartoffel)

Diese Kartoffelsorte ist seit 1956 in der österreichischen Sortenliste eingetragen. Als Salatkartoffel ist sie sehr beliebt. Trotz des geringen Ertrages, der hohen Krankheitsanfälligkeit hinsichtlich Virose und der geringen Knollengröße wird sie auch heute noch angebaut. In der Qualitätsklassenverordnung für Kartoffel ist sie diese Sorte von der erforderlichen Mindestgröße ausgenommen. Der Anbau bewegt sich trotz Förderung im ÖPUL 2000 nur im Bereich zwischen 20 und 30 ha.

Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
2001	2002	2003	2004	2005	2006
4	28	23	33	33	24

SLK-Sorten im ÖPUL 2007	Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<u>Winterroggen (Secale cereale):</u>						
Chrysanth Hanserroggen	6	9	12	30	28	34
Johannisroggen (Waldstaudenroggen)	10	19	22	42	46	95
Oberkärntner	1	22	57	65	123	149
andere Sorten					10	46
<u>Winterweizen (Triticum aestivum):</u>						
Loosdorfer Austro Bankut Grannen	1	6	13	45	103	362
andere Sorten					13	9
<u>Winterdinkel (Triticum spelta):</u>						
Ebners Rotkorn	563	1.057	1.155	1.470	1.606	1.487
Ostro	746	902	925	1.168	1.436	1.469
Steiners Roter Tiroler					1	0
<u>Sommergerste (Hordeum vulgare):</u>						
alle Sorten						3
<u>Sommerweizen (Triticum aestivum):</u>						
alle Sorten		3	6	0	4	11
<u>Hafer (Avena sativa):</u>						
Obernberger Schwarzhafer					1	7
<u>Sommerroggen (Secale cereale):</u>						
Tiroler						10
<u>Emmer (Triticum dicoccom) und Einkorn (Triticum monococcum):</u>						
	132	102	32	47	66	220
<u>Buchweizen (Fagopyrum esculentum):</u>						
Bamby	30	86	128	367	550	565
Pyra	63	66	231	391	576	625
andere Sorten	0	8	12	11	35	82
<u>Mais (Zea mays):</u>						
alle Sorten						39
<u>Kolbenhirse (Setaria italica):</u>						
Pipsi					0	2
<u>Rispenhirse (Panicum miliaceum):</u>						
Tiroler Rispenhirse	0	0	146	143	227	138
<u>Sorghum (Sorghum bicolor):</u>						
Kornberger Körnersirk					1	
<u>Rotklee (Trifolium pratense):</u>						
Landsorte Steirerklee	43	70	290	137	255	386
<u>Schabziegerklee (Trigonella caerulea):</u>						
Schabziegerklee	1	3	6	7	14	14
<u>Erdapfel (Solanum tuberosum):</u>						
Naglerner Kipfler	4	28	23	33	33	24
<u>Lein (Linum usitatissimum):</u>						
Ötztaler Lein	0	3	23	158	10	19

SLK-Sorten im ÖPUL 2007	Geförderter Anbau in ha (gerundet)					
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<u>Mohn (Papaver somniferum):</u>						
Edel-Rot	61	62	40	36	285	305
Edel-Weiß	32	52	58	62	158	149
Florian	71	296	305	236	500	496
Waldviertler Graumohn	222	203	251	188	427	479
Zeno 2002	67	426	755	892	1.112	1.233
<u>Wurzelzichorie (Cichorium intybus):</u>						
Fredonia					3	
<u>Gemüse ohne Zwiebel</u>						
	4	5	10	15	13	12
<u>Zwiebel (Allium cepa):</u>						
Gelbe Laaer	91	117	108	130	99	89
Wiener Bronzekugel	101	87	98	133	93	60
Wiro	29	34	49	53	52	41
andere Zwiebel	11	10	14	11	20	12

Anhang K GVE-Schlüssel

GVE- und RGVE-Schlüssel zur Berechnung des Viehbesatzes ist gültig für die Maßnahmen Bio (1), UBAG (2), Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel Ackerfutter und Grünland (4), Silageverzicht (13), Alpung und Behirtung (17), Ökopunkte (18), Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünland-erhaltung (21), Vorbeugender Boden und Gewässerschutz (22) und Naturschutz (28):

Tierart	RGVE pro Stück
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“; ab ½ Jahr	
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	1,0
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m	0,5
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,4
Rinder ½ bis 2 Jahre	0,6
Rinder ab 2 Jahre	1,0
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis 2 Jahre	0,3
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Schafe bis 1 Jahr	0,07
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Ziegen bis 1 Jahr	0,07
Andere Raufutterverzehrende GVE	
Zuchtwild* ab 1 Jahr:	
Rotwild	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

Tierart	GVE pro Stück
Schweine	
Jungschweine, 8 kg bis 32 kg Lebendgewicht (LG)	0,07
Jungschweine, 32 kg bis 50 kg LG	0,15
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg	0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen nicht gedeckt	0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen gedeckt	0,30
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, ältere Sauen und Zuchteber	0,30
Tierart	GVE pro Stück
Hühner	
Kücken und Junghennen für Legehennen unter ½ Jahr	0,0015
Legehennen und Hähne ab ½ Jahr	0,004
Mastkücken und Jungmasthühner	0,0015
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen	0,0015
Gänse	
Gänse	0,008
Enten	
Enten	0,004
Truthühner (Puten)	
Truthühner (Puten)	0,007
Strauße	
Strauße ab 1 Jahr	0,15
Kaninchen	
Mastkaninchen	0,0025
Zuchtkaninchen	0,025

Anhang L Kriterien für die Erstellung der Pflanzenschutzmittellisten in der Integrierten Produktion

Für die Erstellung der IP-Pflanzenschutzmittellisten werden allgemein gültige Kriterien festgelegt, die bei allen IP-Maßnahmen (7.1, 7.2, 9, 11 und 12) gelten.

Im Rahmen der IP ist ausschließlich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig, welche nach den im kulturbezogenen Genehmigungsverfahren festgelegten Bewertungs- und Prüfkriterien in die jeweilige IP-Pflanzenschutzmittelliste aufgenommen werden. Die derart erstellten IP-Pflanzenschutzmittellisten sind laufend, jedoch mindestens einmal jährlich dem wissenschaftlichen und technischen Stand anzupassen.

Die einzelnen IP-Pflanzenschutzmittellisten liegen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einsichtnahme auf und werden auch auf der Homepage des BMLFUW (www.lebensministerium.at) veröffentlicht.

BEWERTUNGS- UND PRÜFKRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IN DIE IP (KULTURBEZOGEN)

GENEHMIGUNGSVERFAHREN UND PRÜFKRITERIEN

Bei der Integrierten Produktion geht es darum, in biologischen Kreisläufen unter Schonung der Ressourcen und unter Bewahrung der Artenvielfalt auf eine wirtschaftlich vertretbare Weise qualitativ hochwertige Produkte zu erzeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird insbesondere eine Verringerung des Einsatzes an chemisch-synthetischen Stoffen im Pflanzenschutz und in der Düngung angestrebt. Daher werden auch eigene Kriterien für die Zulässigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt.

Während in der konventionellen Produktion alle Pflanzenschutzmittelpräparate einsetzbar sind, welche nach der Bewertung im Rahmen der amtlichen Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 die bereits sehr hoch angezielten, gesetzlich vorgegebenen Anforderungen erfüllen, werden im Rahmen der IP zusätzliche Anforderungen an Pflanzenschutzmittel aufgestellt, welche in einer ganzheitlichen (integrierten) Betrachtungsweise des Pflanzenschutzes und der Pflanzenschutzprobleme in einer Kultur münden.

Im Rahmen der Erstellung bzw. Anpassung der Listen an zulässige Pflanzenschutzmittel (IP-Pflanzenschutzmittellisten) werden aus einer Palette an amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln jene Präparate ausgewählt, welche die u.a. Bewertungskriterien für die Anwendung in der IP in einer Kultur am besten erfüllen. Ein wichtiges Element ist hierbei das „Substitutionsprinzip“. Die Aufnahme in die IP kann mit bestimmten Auflagen und Beschränkungen erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass die am wenigsten die Umwelt oder die Anwender belastenden Pflanzenschutzmittel unter Aufrechterhaltung einer zumutbaren wirtschaftlichen Produktion in der IP eingesetzt werden.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Im Rahmen der Bewertung werden insbesondere nachstehende Kriterien herangezogen:

- Notwendigkeit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels für die betreffende Indikation (zu bekämpfender Schadorganismus in der entsprechenden Kultur)
 - Wichtigkeit der Bekämpfung des Schadorganismus in der betreffenden Kultur (wirtschaftliche Bedeutung, Häufigkeit des Auftretens, Probleme bei der Bekämpfung)
 - Verfügbarkeit anderer Pflanzenschutzmittel (mit anderen oder gleichen Wirkstoffen) für die Bekämpfung des Schadorganismus
 - Resistenzerscheinungen bei der betreffenden Indikation gegenüber anderen in der IP zulässigen Pflanzenschutzmitteln.
- Wirkung, Wirkungsspektrum und Resistenzmanagement
 - Vor- und Nachteile des Pflanzenschutzmittels (durch Wirkungsmechanismus, durch breites bzw. engeres Wirkungsspektrum, durch bessere Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen im Vergleich zu anderen Pflanzenschutzmitteln, aus der Applikationsform (zB bei Stäubemitteln) oder sonstigen relevanten chemisch-physikalischen Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels (zB Regenbeständigkeit)).
 - Phytotoxische Erscheinungen und Einfluss des Pflanzenschutzmittels auf Folgekultur (falls relevant).
 - Gefahr der Resistenzbildung durch Anwendung des Pflanzenschutzmittels in der IP.
 - Möglichkeiten für ein besseres Resistenzmanagement durch die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in der IP (zB durch Wirkstoffwechsel, Minderung der Resistenzbildungsfahr).
- Umweltverhalten
 - Persistenz und Mobilität: Vor- und Nachteile auf Grund der biologischen Wirkungsdauer und Mobilität (zB Dampfphase) auf/in der Kulturpflanze; Persistenz und Mobilität in der Umwelt.
 - Ökotoxizität (Wirkung auf Nicht-Ziel-Organismen): Positive (bzw. neutrale) und negative Wirkung auf einzelne wichtige Nützlingsgruppen (zB Raubmilben); positive (bzw. neutrale) und negative Wirkung auf andere Organismen (zB Wasserorganismen, Bienen, Regenwürmer).
- Humantoxizität, Sicherheit für den Anwender
 - Grundlage: die in der amtlichen Zulassung aufgeführten Einstufungen, Auflagen und Bedingungen.
 - Giftrechtliche Einstufung, Gefahren für den Anwender.
 - Pflanzenschutzmittel der Kategorie 1 oder 2 (R 45, R 46, R 60, R 61) dürfen prinzipiell nicht in die IP aufgenommen werden.
 - Pflanzenschutzmittel der Kategorie 3 (R 40, R 62, R63) sowie der Einstufung „T“ oder „T+“ dürfen nur unter gewissen Umständen in die IP aufgenommen werden.
- Spezielle Vorteile der Verfügbarkeit des Pflanzenschutzmittels in der IP
 - Substitutionsmöglichkeiten: Möglicher Ersatz anderer Pflanzenschutzmittel in der IP (zB Ersatz anderer weniger nützlingsschonender oder weniger umweltfreundlicher Pflanzenschutzmittel in der IP).
 - Möglichkeiten der Reduktion von Behandlungen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.